

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br.
Historisches Seminar — Abteilung Landesgeschichte

Hebammenordnungen in deutschen Städten um 1500

Wissenschaftliche Arbeit im Fach Geschichte
für das Lehramt an Gymnasien



vorgelegt von

Silke Amberg
Kartäuserstraße 58
79102 Freiburg

bei

Prof. Dr. Thomas Zotz

8. Januar 2003

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
1.1 Einführung ins Thema	3
1.2 Literaturlage	4
1.3 Fragestellung	7
1.4 Vorgehensweise und Quellen	8
2 Funktionen der Hebammenordnungen	12
2.1 Bedeutung der Ordnungen für die Schwangeren	12
2.1.1 Schutz der Schwangeren	12
2.1.1.1 „Chancengleichheit“	12
2.1.1.2 Verfügbarkeit der Hebammen	16
2.1.1.3 Verbot der frühzeitigen Herbeiführung von Wehen	17
2.1.1.4 Pflege im Wochenbett	18
2.1.1.5 Verpflichtung der Hebamme zur Selbstlosigkeit.	20
2.1.1.6 Zusammenfassung.	22
2.1.2 Moralische Kontrolle der Schwangeren	23
2.1.2.1 Diskriminierung jüdischer Schwangerer.	24
2.1.2.2 Anzeige von Abtreibungen	24
2.1.2.3 Anzeige von unehelichen Geburten	25
2.1.2.4 Zusammenfassung.	27
2.1.3 Zusammenfassung	27
2.2 Bedeutung der Ordnungen für die Hebammen	27
2.2.1 Finanzieller Schutz der Hebammen.	27
2.2.2 Kontrolle der Hebammen	29
2.2.2.1 Medizinische Kontrolle der Hebammen.	30
2.2.2.2 Moralische Kontrolle der Hebammen	46

2.2.2.3 Zusammenfassung	50
2.3 Schutz- und Kontrollorgane	51
2.4 Zusammenfassung und Diskussion	53
3 Gründe für den Erlass der Hebammenordnungen	58
3.1 Die Bedeutung des Stadtrats	58
3.1.1 Bürokratisierung	58
3.1.2 Der Rat als moralische Instanz	60
3.1.3 Der Rat als Fürsorgeinstanz	64
3.1.4 Zusammenfassung	65
3.2 Bedeutung und Wissensstand der Stadtärzte	65
3.2.1 Bedeutung der Stadtärzte	66
3.2.1.1 Ärzte und Hebammen	66
3.2.1.2 Ärzte und andere nichtakademische Heilberufe	72
3.2.1.3 Zusammenfassung	74
3.2.2 Wissensstand der Stadtärzte	75
3.2.3 Zusammenfassung	79
4 Schlussbetrachtungen	81
Literaturverzeichnis	86
Tabellenverzeichnis	90
Abbildungsverzeichnis	91

Einleitung

1.1 Einführung ins Thema

In der römischen und griechischen Antike war die Geburtshilfe Aufgabe der Hebammen allein; sie gehörte nicht zur Ausbildung akademischer Mediziner.¹ Ab dem 10. Jahrhundert lassen sich in Deutschland Hebammen nachweisen, die frei und unabhängig arbeiteten. War keine Hebamme verfügbar, halfen häufig Nachbarinnen oder weibliche Verwandte der Gebärenden. Akademische Ärzte waren auch hier von diesem Bereich ausgeschlossen.² Um 1500 begannen Stadtärzte, die an einer Universität Medizin studiert hatten, einen gewissen Einfluss auf die Geburtshilfe zu gewinnen.³

Zu dieser Zeit entwickelte sich allmählich in den meisten deutschen Städten die Geburtshilfe von der unregelmäßigen Nebentätigkeit zum organisierten Hebammenberuf. Die Hebammen wurden seit Mitte des 15. Jahrhunderts bei der Stadt angestellt. Sie mussten sich eidlich als Hebamme verpflichten; Hebammenordnungen, die die Details ihrer Arbeit regelten, wurden von zahlreichen deutschen Städten erlassen.⁴ Hier sei nur eine Auswahl von Städten im Süden genannt, um das Ausmaß zu verdeutlichen: Regensburg, Straßburg, Freiburg, Würzburg, Ulm, Colmar, Heilbronn, Nürnberg, Nördlingen, Konstanz, Passau, Esslingen, Augsburg und Frankfurt.⁵ Mit

¹ Vgl. **Kruse**, Britta-Juliane: *Verborgene Heilkünste. Geschichte der Frauenmedizin im Spätmittelalter*. Berlin/New York: de Gruyter Verlag 1996, S. 113.

² Vgl. **Kruse**: *Verborgene Heilkünste*, S. 113.

³ Vgl. **Isenmann**, Eberhard: *Die deutsche Stadt im Spätmittelalter*. Stuttgart: UTB Verlag Eugen Ulmer 1988, S. 143-146.

⁴ Auch französische und italienische Städte verabschiedeten Hebammenordnungen. Vgl. **Flügge**, Sibylla: *Hebammen und heilkundige Frauen. Recht und Rechtswirklichkeit im 15. und 16. Jahrhundert*. Frankfurt am Main: Stroemfeld/Nexus Verlag 1998, S. 281.

⁵ **Steinhilber**, Wilhelm: *Das Gesundheitswesen im alten Heilbronn. 1281-1871*. Band 4, Heilbronn:

der Bedeutung dieser Regelwerke sowie den Gründen für deren Erlass befasst sich diese Arbeit.

1.2 Literaturlage

Bevor die Fragestellung dieser Untersuchung formuliert werden soll, wird im Folgenden kurz der Umgang der Forschung mit dem Thema vorgestellt. So soll deutlich werden, welche Punkte noch der Klärung oder Überprüfung bedürfen, so dass diese Arbeit als Antwort verstanden werden kann.

Erschwerend für die Untersuchung von Hebammenordnungen ist, dass die meisten wissenschaftlichen Arbeiten sich entweder mit den medizinischen Entwicklungen der Geburtshilfe oder auch mit dem Schicksal von Hebammen im Kontext der Hexenverfolgungen beschäftigen; Hebammenordnungen hingegen werden meist nur am Rande gestreift.

Die Situation der Hebammen um 1500 wurde in der historischen Forschung des letzten Jahrhunderts sehr unterschiedlich dargestellt. Die Perspektive schwankt dabei von einem Extrem ins nächste: Da um 1900 der Arzt als der einzig kompetente Geburtshelfer gesehen wird, antwortet die feministische Bewegung in den Siebziger Jahren mit der Verherrlichung der Hebammen, den „weisen Frauen“. Jedoch ist eine solche Entwicklung nicht außergewöhnlich. Forschung folgt oft dem dialektischen Prinzip: Auf die These folgt die Antithese und dann erst eine ausgewogene Synthese.

Der Arzt als einzig kompetenter Geburtshelfer? Die Forschung um 1900 reflektiert den ungebrochenen Fortschrittsglauben ihrer Zeit: Sie sieht Geburtshilfe, die nicht von studierten Ärzten ausgeführt wird, als minderwertig an. Dadurch verliert die Leistung von Hebammen an Anerkennung.⁶ Alles, was vor dem Eingriff der männlichen Ärzte in die Geburtshilfe steht, wird zum Beispiel von Fasbender als dunkle Vorzeit gesehen. Die Vormachtstellung, die die Ärzte in seiner Zeit am Kreissbett haben, ist seiner Meinung nach natürlich und sinnvoll. Er betont, dass es eine logische Konsequenz der Geschichte ist, den Arbeitsbereich der Hebammen auf Diätetik und Prohylaxis zu beschränken.⁷

Archiv der Stadt Heilbronn 1956, S. 161.

⁶ Vgl. **Fasbender**, Heinrich: Geschichte der Geburtshilfe. Hildesheim: Georg Olms Verlagsbuchhandlung 1964. Reprografischer Nachdruck der Ausgabe Jena 1906, S. 107.

⁷ Vgl. **Fasbender**: Geschichte der Geburtshilfe, S. 247f.

Verdrängung der Hebammen als Phänomen des Geschlechterkampfes? Die Antwort auf diese einseitige Erforschung der Geburtshilfe ist wiederum eine radikale. In den Siebziger und Achtziger Jahren des Zwanzigsten Jahrhunderts entsteht gemeinsam mit der Frauenbewegung die feministische Geschichtsschreibung. Dort sind nicht mehr Ärzte, sondern Hebammen und andere Heilpraktikerinnen, so genannte „weise Frauen“, im Mittelpunkt des Interesses. Problematisch ist, dass diese Autorinnen die Hebammengeschichte aus einer Betroffenheitsperspektive heraus interpretieren. Schon die Titel einiger früherer Werke der Frauengeschichtsforschung verdeutlichen die Sichtweise der Autorinnen. So nennen die Herausgeberinnen Pauritsch, Frakele und List beispielsweise ihre Untersuchungen: „Kinder machen. Strategien der Kontrolle weiblicher Fruchtbarkeit“.⁸ Ehrenreich/English gehen davon aus, dass die Heilpraktikerinnen, zu denen auch die Hebammen zählen, in der Frühen Neuzeit von den gelehrten Ärzten verdrängt wurden. Diesen Vorgang bezeichnen sie als „Geschlechterkampf“ und „politischen Machtkampf“.⁹ Sie verwenden für diese studierten Ärzte den unhistorischen Ausdruck „das ärztliche Establishment“. Ehrenreich/English behaupten also erstens, dass die Ärzte die Heilpraktikerinnen unterdrücken, und zweitens, dass sie dies tun, weil sie Frauen verachten. Der Grund für den zunehmenden Einfluss der männlichen Ärzte in der Geburtshilfe wird so allein auf den Gender-Aspekt reduziert.

Diese frühe feministische Literatur, die zum Teil auch unwissenschaftlich vorgeht,¹⁰ vernachlässigt den historischen Kontext und so wird das Bild der Hebammengeschichte verzerrt. Darunter fällt, dass die um 1500 entstehenden Hebammenordnungen rein negativ wahrgenommen werden. Nach Ketsch sind die um 1500 entstandenen Hebammenordnungen Instrumente zur Unterwerfung der frei praktizierenden Hebammen.¹¹

Hebammen als besondere Opfer der Hexenverfolgung? Hebammen werden insbesondere in der feministischen Forschung als besondere Opfer der Hexenverfolgungen dargestellt. Barbara Ehrenreich und Deidre English betiteln ihr Buch „Hexen,

⁸ **Pauritsch**, Gertrude/**Frakele**, Beate/**List**, Elisabeth (Hrsg.): Kinder machen. Strategien der Kontrolle weiblicher Fruchtbarkeit. Wien: Wiener Frauenverlag 1988, S. 138-159.

⁹ **Ehrenreich**, Barbara/**English**, Deidre: Hexen, Hebammen und Krankenschwestern. The Witches are Back. München: Verlag Frauenoffensive 1975, S. 7.

¹⁰ Insbesondere sei hier verwiesen auf **Ehrenreich/English**: Hexen, Hebammen und Krankenschwestern.

¹¹ Vgl. **Ketsch**, Peter: Frauen im Mittelalter. Band 1: Frauenarbeit im Mittelalter. Quellen und Materialien, Düsseldorf: Pädagogischer Verlag Schwann-Bagel 1983, S. 262.

Hebammen und Krankenschwestern“ und rufen mit dem Untertitel „The Witches are Back!“¹² zum Hexenkult auf. Cornelia Löhmer beklagt die „sich im 15. Jahrhundert zuspitzende Verfolgung der als Hexen und Zauberinnen angeklagten heilkundigen Frauen“.¹³ Ebenso prangert Peter Ketsch die „grausame Verfolgung der weisen Frauen in den Hexenverfolgungen“¹⁴ an, ohne seine These zu belegen.

Gerhard Schormann relativiert diese Annahmen, bestätigt aber auch, dass „Hebammen unter den Opfern von Hexenprozessen eindeutig überrepräsentiert“ waren.¹⁵ Dagmar Unverhau betont die nötige Differenzierung. Das Bild der Hexe als Hebamme ist ihrer Meinung nach zwar nicht vollständig falsch, aber auch nicht eindeutig zu bestätigen.¹⁶ Nach Eva Labouvie ist es historisch unhaltbar, dass die Berufszugehörigkeit der Hebamme für eine Anklage als Hexe genügt hätte. Bestimmte soziale Gruppierungen oder Berufsgruppen seien nicht in besonderem Ausmaße Opfer der Hexenverfolgungen gewesen.¹⁷

Heute Zahlreiche populärwissenschaftliche Internetseiten belegen, dass um Hebammen, heilende Frauen und Hexen ein Kult betrieben wird. Insbesondere in der esoterischen und der frauenbewegten Szene finden sich viele Beispiele. Kräuterfrauen und Hebammen werden auf einer den Hexen gewidmeten Seite als Märtyrerinnen dargestellt.¹⁸ Unter dem Titel „Göttinnen, Magie und Rituale“¹⁹ werden auf einer anderen Seite neben Naturheilkunde und Esoterik auch geschichtliche Themen behandelt. In polemischem Tonfall wird geschildert, dass um 1500 Frauen aus der Heilkunde verdrängt und freie Hebammen zu unselbstständigen Helferinnen des Arztes degradiert worden seien.

In der wissenschaftlichen Debatte der letzten Jahre wird diese Interpretation jedoch verstärkt überprüft. Insbesondere die Arbeit von Sibylla Flügge aus dem Jahre 1998

¹² **Ehrenreich/English**: Hexen, Hebammen und Krankenschwestern.

¹³ **Löhmer**, Cornelia: Die Welt der Kinder im fünfzehnten Jahrhundert. Weinheim: Deutscher Studien Verlag 1989, S. 73.

¹⁴ **Ketsch**: Frauen im Mittelalter, S. 260.

¹⁵ **Schormann**, Gerhard: Hexenprozesse in Deutschland. 3. Auflage. Göttingen: Vandenhoeck Kaufmann und Ruprecht 1986, S. 108, 118.

¹⁶ Vgl. **Unverhau**, Dagmar: Frauenbewegung und historische Hexenverfolgung. In: **Blauert**, Andreas (Hrsg.): Ketzer - Zauberer - Hexen. Frankfurt/Main: Suhrkamp 1990, S. 254.

¹⁷ **Labouvie**, Eva: Zauberei und Hexenwerk. Ländlicher Hexenglaube in der frühen Neuzeit. Frankfurt/Main: Fischer Verlag 1991, S. 180 ff.

¹⁸ Vgl. die Rubrik „Hexen“ auf der Seite **Anonym**: Weise Frauen. Ihr Leben und ihr Tod. (<http://www.hagazussa.ch>) – Zugriff am 11. Dezember 2002.

¹⁹ Vgl. **Anonym**: Göttinnen, Magie und Rituale. Die Verdrängung der Frauen. (http://irmgard.hunet.at/frauen_verdraengung.html) – Zugriff am 11. Dezember 2002.

ist als ein Versuch zu werten, sich von den einseitigen Betrachtungen zu entfernen.²⁰ Flügges Arbeit über die Hebammen im 15. und 16. Jahrhundert ist für das Thema dieser Untersuchung besonders interessant. Dort werden nicht nur gängige Vorstellungen über die Rolle heilender Frauen diskutiert, sondern auch ausführliche Analysen verschiedener Hebammenordnungen geliefert. Flügge kommt zu dem Ergebnis, dass die Ordnungen sich wandeln und seit der Reformation mehr und mehr von moralischer Kontrolle und dem Einfluss der Ärzte gekennzeichnet sind. Obwohl es sich um eine rechtshistorische Dissertation handelt, vernachlässigt die Autorin nicht den sozial- und mentalitätsgeschichtlichen Hintergrund.

1.3 Fragestellung

Die zentrale Frage dieser Arbeit ist, warum die um 1500 in zahlreichen deutschen Städten Hebammenordnungen erlassen wurden. Einerseits sollen die Ergebnisse der bisherigen Forschung überprüft werden, andererseits wird nach Gründen gesucht, die bisher noch keine Erwähnung fanden.

Oftmals wurde behauptet, dass das Ziel der Hebammenordnungen war, die Hebammen zu „unterwerfen“.²¹ Im Gegensatz zu dieser Forschungsmeinung wird hier jedoch von einem neuen Ansatz ausgegangen. In dieser Untersuchung soll aufgezeigt werden, dass die Ordnungen sowohl eine Schutz- als auch eine Kontrollfunktion gegenüber Schwangeren und Hebammen hatten. Um herauszufinden wie diese Doppelfunktion motiviert war, muss geprüft werden, wer ein Interesse an Schutz und Kontrolle von Hebammen und Schwangeren hatte, wodurch dieses Interesse begründet war, und wie es durchgesetzt werden konnte.

Schutz Die Hebammenordnungen wurden, wie viele andere Ordnungen auch, vom Stadtrat geschaffen. Wieso wurde um 1500 dem Rat der Schutz von Schwangeren und Hebammen so wichtig, dass er diese Ordnungen erließ? In diesem Zusammenhang müssen Selbstverständnis und Bedeutung des Rates untersucht werden, was bei der Erforschung der Hebammenordnungen bisher zu sehr vernachlässigt wurde.

Kontrolle Auf der anderen Seite stellt sich die Frage, wie die Kontrollfunktion der Ordnungen motiviert war. Inwiefern spielt hier der Rat eine Rolle? Es ist denkbar,

²⁰ Flügge: Hebammen.

²¹ So zum Beispiel bei Ketsch: Frauen im Mittelalter, S. 262.

dass Hebammen der Hexerei verdächtigt wurden und dass also mit Hilfe der Ordnungen Schwangere vor Hexen geschützt werden sollten. Dies muss jedoch überprüft werden.

Es soll nach weiteren möglichen Motiven für die Kontrolle der Hebammen gefragt werden. Die Annahme der erwähnten Doppelfunktion beinhaltet, dass die Hebammenordnungen nicht allein geschaffen worden sein können, um Hebammen unter das Joch der Ärzte zu stellen. Jedoch ist nicht zu leugnen, dass der Einfluss der akademischen Ärzte auf die Geburtshilfe um 1500 größer wurde. So ist zu prüfen, ob es die Intention der Ordnungen war, die Hebammen zu unselbstständigen Assistentinnen abzuwerten. In diesem Zusammenhang gilt es, das Verhältnis der Ärzte zu den Hebammen darzustellen. Es muss geklärt werden, welche Bedeutung die gelehrten Ärzte bei der Schaffung dieser Ordnungen hatten und wie diese zu begründen ist.

1.4 Vorgehensweise und Quellen

Teil 1: Funktionen der Hebammenordnungen Um beantworten zu können, warum Hebammenordnungen geschaffen wurden, muss zuerst herausgefunden werden, welche entscheidenden Vorschriften sie beinhalten. Im ersten der zwei Teile der Arbeit sollen also im Detail ausgewählte Hebammenordnungen analysiert werden. Hier soll insbesondere untersucht werden, welche Funktionen die Ordnungen hatten. So werden im ersten Teil die Regelungen der verschiedenen Städte verglichen, ohne das Entstehen einzelner Vorschriften zu begründen. Dies erfolgt im zweiten Teil, in dem herausgearbeitet werden soll, warum die Ordnungen erlassen wurden.

Die Struktur des ersten Teils der Arbeit spiegelt die Grundannahme, dass die Ordnungen eine doppelte Funktion haben. Zuerst wird in Bezug auf die Schwangeren einerseits die Schutz- und andererseits die Kontrollfunktion aufgezeigt, danach dasselbe bezogen auf die Hebammen.²²

In dieser Untersuchung sollen exemplarisch vier Hebammenordnungen, die um 1500 erlassen wurden, detailliert interpretiert werden. Ein Kriterium bei der Auswahl der Ordnungen war deren grundsätzliche Unterschiedlichkeit. Da herausgefunden werden soll, warum die Regelwerke erlassen wurden, hätte es das Ergebnis verfälscht, wenn

²² In einigen Fällen ist diese Einteilung jedoch nicht ganz unproblematisch, da sich Überschneidungen ergeben: Was für die Hebamme Kontrolle bedeutet, schützt manchmal gleichzeitig die Schwangeren.

ähnliche gewählt worden wären. Bei den Quellen handelt es sich um die Regensburger Hebammenordnung von 1452, die Straßburger/Freiburger Ordnung von um 1500 und zwei Heilbronner Ordnungen, die auf das 15. und das Ende des 15. Jahrhunderts datiert wurden. Die Regensburger Ordnung von 1452 ist die erste deutsche Hebammenordnung und daher von besonderer Bedeutung.²³

Die Straßburger Ordnung spielt insofern eine wichtige Rolle, als nicht nur Freiburg die Regelungen fast wortwörtlich übernommen hat, sondern auch Esslingen (1537) und Überlingen (1557) sich zum großen Teil wörtlich an der Straßburger Ordnung orientierten. Die Verordnung hatte also einen weiten Wirkungskreis und war Vorbild für andere Regelwerke.

Die Vermutung, dass die Straßburger und nicht die Freiburger Ordnung zuerst entstand, gründet auf der Tatsache, dass sich Freiburg 1556 für die zu revidierende Ordnung die Änderungen aus Straßburg mitteilen ließ. Diese These wird durch die Vorbildfunktion gestützt, die Straßburg auch bei der Schaffung anderer das Fürsorgewesen betreffender Ordnungen einnahm.²⁴ Nauck geht davon aus, dass die Freiburger Ordnung im Jahre 1510 entstand. Dies ist jedoch eine Fehldatierung. Im letzten Absatz wird zwar das Datum 1510 genannt, jedoch handelt es sich hier nur um Regelungen, die um 1510 dem bereits bestehenden Regelwerk hinzugefügt wurden.²⁵ Also muss die eigentliche Ordnung vor 1510 geschaffen worden sein. Vermutlich wurde die Ordnung spätestens 1501 erlassen, da es zu der Zeit in Freiburg schon eine vereidigte Hebamme gab.²⁶ Da die Straßburger Ordnung Vorbild für die Freiburger war, kann man auf ein Datum vor 1501 schließen.

In dieser Untersuchung wird grundsätzlich die Freiburger Ordnung zitiert²⁷ und der Lesbarkeit halber wird auch in der Analyse nur von der Freiburger gesprochen. Die Freiburger Verordnung ist jedoch wortidentisch mit der Straßburger, die wenigen existierenden Unterschiede werden im gegebenen Fall hervorgehoben. Insofern gelten alle Beobachtungen gleichermaßen für Straßburg.

²³ Vgl. **Flügge**: Hebammen, S. 199f.

²⁴ Dies gilt zum Beispiel für die Bettelordnung, die ebenfalls 1556 in Freiburg erlassen wurde. Vgl. **Fischer**, Thomas: Städtische Armut und Armenfürsorge im 15. und 16. Jahrhundert: sozialgeschichtliche Untersuchungen am Beispiel der Städte Basel, Freiburg i.Br. und Straßburg. Göttingen: Schwartz Verlag 1979, S. 276.

²⁵ **Nauck**, Ernst Theodor: Aus der Geschichte der Freiburger Wundärzte und verwandter Berufe. Freiburg: Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau 1965, S. 101.

²⁶ Vgl. **Flügge**: Hebammen, S. 278-280.

²⁷ **Nauck**: Freiburger Wundärzte, S. 99-101.

Von Heilbronn sind zwei Hebammenordnungen überliefert, die wahrscheinlich in geringem zeitlichem Abstand voneinander erlassen wurden. Die Verordnungen sind individuell und keiner bekannten Ordnung nachgebildet.²⁸ Die Datierung der beiden Gesetze ist unklar. Leider sind die Originale im Heilbronner Stadtarchiv 1944 verbrannt.²⁹ So können nun keine Handschriftenanalysen o.ä. mehr zur genaueren Bestimmung durchgeführt werden. Die Ordnungen wurden auf „15. Jahrhundert“ sowie „Ende 15. Jahrhundert“ geschätzt.³⁰

Da 1497 in Heilbronn eine beim Rat angestellte Hebamme erwähnt wird, ist zu vermuten, dass die Ordnungen vorher erlassen wurden.³¹ In der vorliegenden Untersuchung wird davon ausgegangen, dass die dem 15. Jahrhundert zugeordnete Quelle als die ältere (im Folgenden als „Heilbronn₁“ bezeichnet), die auf das Ende des 15. Jahrhunderts datierte als die jüngere (im Folgenden als „Heilbronn₂“ bezeichnet) anzusehen ist.

Wie bei allen normativen Quellen gilt auch bei den Hebammenordnungen der grundsätzliche Vorbehalt, dass sie keine Aussage darüber liefern, inwiefern die Gesetze tatsächlich befolgt und umgesetzt wurden. In dieser Arbeit wird jedoch die Frage nach dem Inhalt der Hebammenordnungen und den Gründen für ihre Schaffung gestellt, insofern ist die normative Quelle selbst das zu untersuchende Objekt. Rückschlüsse auf das Leben der Hebammen und Schwangeren können nur begrenzt gezogen werden, da hierfür zudem noch deskriptive Quellen herangezogen werden müssten. Hebammenordnungen sind hingegen dazu geeignet, etwas über Selbstverständnis und Bedeutung der Stadtärzte auszusagen, über die Rolle des Stadtrates sowie über deren Sicht von Hebammen und Schwangeren.

Teil 2: Gründe für den Erlass der Hebammenordnungen Nach dem im ersten Teil die einzelnen Artikel der Ordnungen analysiert und in Kategorien zusammengefasst wurden, soll daraufhin gefragt werden, was zur Aufnahme der verschiedenen Hauptpunkte in den Regelwerken geführt hat. Der zweite Teil zeigt also den historischen Kontext der Hebammenordnungen auf. Durch Einbettung in den größeren Zusammenhang soll deutlich werden, was den Rat zur Schaffung der Verordnungen

²⁸ Vgl. **Steinhilber**: Gesundheitswesen Heilbronn, S. 164.

²⁹ Es existieren nur noch die Abschriften Burckhards aus dem Jahre 1912, die bei Steinhilber abgedruckt sind. In der Untersuchung werde ich mich auf diese beziehen. Vgl. **Steinhilber**: Gesundheitswesen Heilbronn, S. 375-378.

³⁰ Vgl. **Burckhard**, Georg: Die deutschen Hebammenordnungen von ihren ersten Anfängen bis auf die Neuzeit. Band 1, Heft 1, Leipzig 1912.

³¹ Vgl. **Steinhilber**: Gesundheitswesen Heilbronn, S. 164.

veranlasst hat. Insbesondere wird hier zuerst die Bedeutung des Stadtrates und daraufhin die der Stadtärzte betrachtet werden.

Um zu erforschen, welchen Einfluss die gelehrten Mediziner auf den Erlass der Hebammenordnungen hatten, wird der Brief eines Arztes an den Rat analysiert. Es handelt sich um den zukünftigen Straßburger Stadtarzt Widman, der 1483 auf Wunsch des Rates Vorschläge zur Verbesserung des Heilwesens macht. Anhand dieses Briefes soll untersucht werden, ob der Stadtarzt auf den Beschluss der Straßburger Hebammenordnung eingewirkt hat. Zudem gibt das Schreiben Aufschluss über die Einstellung von Ärzten gegenüber Hebammen und anderen nichtakademischen Heilpraktikern.

Des Weiteren wird ein Buch des Stadtarztes Rößlin herangezogen, um das Hebbenbild und den Wissensstand der Ärzte zu verdeutlichen. So soll eine Antwort auf die Frage gefunden werden, ob der wachsende Einfluss der akademischen Mediziner auf die Geburtshilfe auf einen tatsächlichen oder nur einen vermeintlichen Wissensvorsprung gegenüber den Hebammen zurückzuführen ist. Im 15. Jahrhundert erschienen einige Bücher zum Thema Geburtshilfe, Frauenheilkunde und Säuglingspflege.³² Das Berühmteste ist „Der Schwangern Frauen und hebammen Rosegarten“ von Eucharius Rößlin. Rößlin ist 1493 und 1498 als Apotheker in Freiburg i. Br. nachweisbar und stand offensichtlich in Verbindung zur Universität in Freiburg. In der Folgezeit war er als Stadtarzt in Frankfurt am Main und dann in Worms tätig, wo er mit medizinischem Dokortitel aufgeführt wird.³³ Sein Buch wurde erstmalig 1513 gedruckt und erschien mit über 100 Drucken in acht Sprachen, was die Wirkung des Werkes veranschaulicht.³⁴

³² Eines davon war das "Frauenbüchlein", das um 1500 gedruckt wurde. Es stammt von einem anonymen Verfasser, wurde aber unter dem Namen eines Wundarztes des 13. Jahrhunderts, Ortolf von Bayerland, herausgegeben. Außerdem ist hier noch das „Gesundheitsregiment“ von Bartholomäus Scherrenmüller zu nennen, das 1493 erschien, und das „Hebammenbuch“ von Jacob Rueff aus dem Jahre 1563.

³³ Vgl. **Keil**, Gundolf: Rößlin, Eucharius d.Ä. In: **Angermann**, Norbert und andere (Hrsg.): Lexikon des Mittelalters. Band 7, München: Lexma Verlag 1995, S. 1043-1045.

³⁴ **Keil**: Rößlin, Eucharius d.Ä., S. 1043-1045, Stichwort Rößlin, Eucharius d.Ä..

Funktionen der Hebammenordnungen

2.1 Bedeutung der Ordnungen für die Schwangeren

2.1.1 Schutz der Schwangeren

Im Folgenden wird dargestellt, inwiefern die einzelnen Hebammenordnungen den Schwangeren Schutz bieten sollten. Versuchte man, der Situation armer Schwangerer gerecht zu werden oder ging es nur um das Wohl der reicheren Bevölkerung? Auch soll hier untersucht werden, welchen Stellenwert für den Rat die Versorgung während und nach der Geburt einnahm.

2.1.1.1 „Chancengleichheit“

Regensburg In den einleitenden Worten der Regensburger Hebammenordnung von 1452 stellt der Rat kurz die Gründe für die Schaffung der Ordnung dar. Es wird festgestellt, dass der Mangel an guten Hebammen die zufrieden stellende Betreuung der Schwangeren verhindere. Um diesen Zustand zu ändern, soll eine Hebammenordnung geschaffen werden, die alle Hebammen wörtlich wiederholen und beschwören müssen. Die Ordnung hat folglich die Aufgabe, ausreichende Geburtshilfe für alle Schwangeren zu gewährleisten. Besonders wird hervorgehoben, dass arme Gebärende nicht vernachlässigt werden sollen.

„Zu der Quatember vasten imm LII. iare, habnt mein gnädig herren vom Rate fürgenomen, den manngel und abgannk, den sy In irer Stat an guten hebammen hetten, und wie daz von unordnung der hebamen, tzu

tzeiten dy frawen verwarlosst wurden, Solichs tzu fürkomen, und daz wortten daz füran ain iede gepernde fraw Reich oder arm, mit hebammen alhie versorgt und In nichte vewarlost würden (. . .) habent mein herren die hebammen alz si tzu ende diser schrifft mit namen benennt und uffschriben sind aufgenommen Dise henach geschriben Artikel von Wortt tze wortt hören und sweren lassen, und welche füran mer tzu hebammen aufgenommen wirt, sol desgleichen die Artikel auch hören und sweren alzofft man ayne aufnymbt.“³⁵

Auf diese einleitenden Worte folgen die Artikel der Ordnung, auf die die Hebammen zu schwören haben. Die Gleichbehandlung von armen wie reichen Frauen wird im ersten Artikel gefordert: „sol ir yede williclich geen, on eintrag und widered komen, Zu welcher swanngern frawen sy, alhie tzu der stat gefodert wirdt, sy sey reich oder arm, Sy hab tzelonen oder nicht“.³⁶ Hier wird also nochmals aufgenommen, was in der Einleitung schon als Motivation genannt wurde. Offensichtlich war insbesondere die ausreichende Versorgung armer Schwangerer nicht selbstverständlich.

Falls die Gebärende gar nicht oder nur wenig bezahlen kann, so wird den Hebammen der fehlende Lohnanteil erstattet: „und wo In dann von armut wegen nicht gelont mag werden, Sullent sy nemmen waz an vermugen doselbs ist, daz ubrig wellen In dy hernach gnanen frawen erfallen“.^{37,38} Diese Beihilfe bekommen die Hebammen von ehrenhaften Frauen, angesehene Patrizierinnen, die in vielen Städten die Aufgabe eines Schutz- und Kontrollorgans für die Hebammen und die Schwangeren hatten.³⁹ Wie sich noch zeigen wird, haben diese Frauen in Regensburg eine besonders herausragende Rolle. Die typische Kleidung der ehrbaren Frauen zeigt Abbildung 1. Gleich zu Beginn der Regensburger Quelle wird also gefordert, alle Gebärenden unterschiedslos zu behandeln. Der Wunsch nach Gleichbehandlung wird als eine Motivation für die Schaffung der Ordnung genannt. Der Gerechtigkeitsgedanke wird mehrfach betont; zudem wird hier eine Erstattungsregelung festgeschrieben, die die tatsächliche Umsetzung der Gleichstellung realistischer werden lässt. Offensichtlich

³⁵ Flüge: Hebammen, S. 201.

³⁶ Flüge: Hebammen, S. 201-202.

³⁷ „erfallen“ ist hier sicherlich im Sinne von „erstatten“ zu verstehen. Unter den möglichen Übersetzungen findet sich im Wörterbuch von Lexer „zufallen, zu teil werden“ Lexer, Matthias: Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. Repografischer Nachdruck der Ausgabe Leipzig 1878. Band 1, Stuttgart: S. Hirzel Verlag 1974, S. 687.

³⁸ Flüge: Hebammen, S. 207.

³⁹ Ketsch: Frauen im Mittelalter, S. 292.

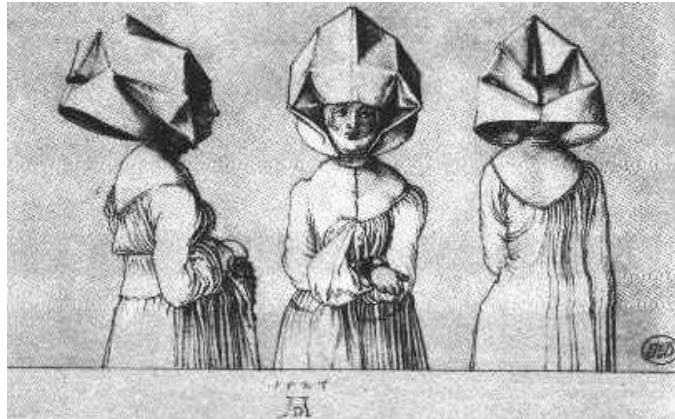


Abbildung 1: Haube und Kleid der ehrbaren Nürnberger Frauen, Zeichnung von Albrecht Dürer, 1527

ist der fürsorgliche Aspekt für den Regensburger Rat essentiell.

Freiburg Wie in Regensburg, so verpflichtet auch die erste Regelung der Freiburger Ordnung die Hebammen zur gleichen Behandlung aller Schwangeren. Jedoch wird dies hier nicht eigens als Grund für die Schaffung der Ordnung angeführt.

Die Hebammen sollen schwören, unabhängig von Reichtum oder Armut, der Schwangeren zu Hilfe zu kommen, die sie als erste gerufen hat. Sie sollen also „dienen dem armen als dem reichen, von welchem sy ye zu zyten am ersten beruft und begert werden.“⁴⁰ Die Hebammen dürfen keine Frau während der Wehen verlassen; auch nicht, wenn eine andere Frau ihnen mehr zahlen würde. Sie müssen also auch bei ärmeren Frauen versuchen, die Geburt zu Ende zu führen. Zudem ist es ihnen verboten, einer Frau die Hilfe zu verweigern. Sie verpflichten sich, „kein arme frowen in nöten zu verlossen und an andre end zu gon umb merer gewins oder lons willen, sonder wo sy anfahren zu arbeiten, doselbs truwlich uszuwarten und das niemand zu versagen, by iren eiden ungevarlich.“⁴¹

Flügges Interpretation überrascht, da sie behauptet, dass die Straßburger (und somit die Freiburger) Ordnung nicht die soziale Komponente betone: „In der Straßburger Ordnung (. . .) liegt das Gewicht nicht auf der Versorgung der armen Bevölkerung, im Mittelpunkt standen vielmehr die Interessen der zahlungsfähigen Auftraggeberinnen.“⁴² Es ist zwar durchaus richtig, dass die Versorgung der armen Bevölkerung in

⁴⁰ **Nauck:** Freiburger Wundärzte, S. 99.

⁴¹ **Nauck:** Freiburger Wundärzte, S. 99.

⁴² **Flügge:** Hebammen, S. 300.

den anderen Städten mehr betont wird als in Freiburg; die Auslegung jedoch, dass hier die Interessen der zahlungsfähigen Auftraggeberinnen im Vordergrund standen, ist falsch. Flügge hat bei ihrer Analyse offensichtlich dem oben zitierten Artikel zu wenig Bedeutung beigemessen. Schließlich werden hier eindeutig die Hebammen dazu ermahnt, selbstlos allen Frauen gleichermaßen beizustehen und somit gegenteilig zu Flügges Meinung die reicheren Schwangeren nicht zu begünstigen.

Heilbronn₁ In der früheren Heilbronner Hebammenordnung wird die Gleichbehandlung armer und reicher Schwangerer nicht hervorgehoben. Dies kann jedoch daran liegen, dass hier im Gegensatz zur zweiten nicht der Eid integriert ist. Die Verpflichtung zur Gleichbehandlung ist grundsätzlich das Hauptelement von Hebammeneiden. Als Beispiele für Hebammeneide, in denen die Gewährleistung der Geburtshilfe für alle Schwangeren herausgestellt werden, seien hier der Colmarer Hebammeneid vom 15. Jahrhundert,⁴³ der Würzburger Ammen satz von 1475,⁴⁴ der Koblenzer Hebammeneid vom 15. Jahrhundert⁴⁵ und der Hildesheimer Hebammeneid von ca. 1460-80 genannt.⁴⁶ Die These, dass die „Chancengleichheit“ in Heilbronn₁ nicht erwähnt wird, da hier der Eid von der Ordnung gesondert ist, wird dadurch unterstützt, dass die erste Heilbronner Ordnung ansonsten durchaus Wert auf die Fürsorge der Schwangeren legt, wie auf den folgenden Seiten noch zu zeigen sein wird.

Heilbronn₂ Fester Bestandteil der späteren Ordnung ist der Eid. Diese Ordnung fordert nun auch die Gleichbehandlung aller Schwangeren. Wie die Regensburger und die Freiburger Ordnung, so beginnt auch die spätere Heilbronner Ordnung mit dieser Forderung. Die Hebammen sollen sich „gegen reich und arm zugleich“⁴⁷ verhalten. Es soll vermieden werden, dass sich die Hebammen nur die gut zahlenden Schwangeren aussuchen („welche dann die erste ist, zu deren soll sie am ersten kommen, sie seye, wer sie wolle, reich oder arm“).⁴⁸

Zusammenfassung: „Chancengleichheit“ Mit Ausnahme der früheren Heilbronner wird also in allen untersuchten Ordnungen die Benachteiligung armer Schwangerer verboten. Die Hebammen sollen selbstlos handeln und nicht danach unterscheiden, ob die Frauen gut zahlen oder nicht. In Regensburg wird die Gewährleistung guter

⁴³ Vgl. **Flügge**: Hebammen, S. 137.

⁴⁴ Vgl. **Flügge**: Hebammen, S. 137.

⁴⁵ Vgl. **Ketsch**: Frauen im Mittelalter, S. 280.

⁴⁶ Vgl. **Löhmer**: Kinder im 15. Jahrhundert, S. 71.

⁴⁷ **Steinhilber**: Gesundheitswesen Heilbronn, S. 377.

⁴⁸ **Steinhilber**: Gesundheitswesen Heilbronn, S. 377.

Geburtshilfe für alle Schwangeren sogar als Motivation für die Schaffung der Ordnung genannt. Zudem fällt hier die Lohn-Erstattungsregelung auf. In allen Städten ist offensichtlich entscheidend, dass Geburtshilfe für alle sichergestellt werden soll. Diese Beobachtung kann durch die Hebammeneide verschiedener Städte bestätigt werden.

2.1.1.2 Verfügbarkeit der Hebammen

Regensburg Wenn eine Hebamme krank ist („ob ayn hebammen kranckhait anstieß“)⁴⁹ oder während der Geburtshilfe schwach („plöd“)⁵⁰ wird, soll sie es nicht unterlassen, nach einer anderen Hebamme zu schicken: „dannoch sol sy ayn andere vermugente hebammen tzu Ir vodern und haben on eintrag und widerred.“⁵¹ Der Hinweis, dass sich die Hebamme nicht widersetzen soll, eine weitere Hebamme zu Hilfe zu holen, lässt vermuten, dass solche Situationen vorgekommen sind. Wie es in Regensburg immer üblich war, wenn mehrere Hebammen bei einer Geburt beschäftigt waren, musste die erkrankte Hebamme ihren Lohn mit der herbeigeeilten Hebamme teilen.⁵²

Zudem müssen die Hebammen sich verpflichten, stets verfügbar zu sein, um bei einer Geburt helfen zu können. Reisen und Umzug müssen sie bei den beaufsichtigenden Frauen, den schon erwähnten ehrenhaften Frauen, beantragen („Es sol auch gar kayn Hebamm auf daz landt noch nynudert awzichen, on urlaubb der vorgnann frawen, die ob In synndt“).⁵³ Diese Frauen können so dafür Sorge tragen, dass immer genügend Hebammen in der Stadt sind, um den Schwangeren zu helfen.

Freiburg Die Freiburger Ordnung ähnelt diesbezüglich der Regensburger. Jedoch werden hier keine Regelungen für den Krankheitsfall festgeschrieben. Die Hebammen haben jederzeit Bereitschaftsdienst; sie müssen somit „alle zyt tag und nacht willig und gehorsam syen“.⁵⁴ Sie dürfen die Stadt nicht verlassen⁵⁵, ohne den Bürgermeister zu informieren („Item es soll ouch iren keine von der statt gon, on eins burgermeisters wissen und willen“).⁵⁶ Die Aufgabe, die in Regensburg den ehrbaren Frauen zukommt, wird hier vom Bürgermeister übernommen.

⁴⁹ **Flügge:** Hebammen, S. 224.

⁵⁰ „bloede“ = gebrechlich, schwach **Lexer:** Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, S. 311.

⁵¹ **Flügge:** Hebammen, S. 224-225.

⁵² siehe S.20.

⁵³ **Flügge:** Hebammen, S. 225.

⁵⁴ **Nauck:** Freiburger Wundärzte, S. 99.

⁵⁵ Es ist unklar, ob hier 'endgültig' oder nur „vorübergehend“ die Stadt verlassen gemeint ist.

⁵⁶ **Nauck:** Freiburger Wundärzte, S. 100.

Heilbronn₁ und Heilbronn₂ In der ersten Heilbronner Ordnung gibt es keine diesbezügliche Regelung. Dies ist wohl wieder darauf zurückzuführen, dass in der ersten nicht der Eid integriert ist im Gegensatz zur zweiten.

Die zweite Heilbronner Ordnung betont hingegen sogar mehrfach, dass die Hebammen bei Tag und Nacht den Schwangeren zur Verfügung stehen sollen. Diese sollen schwören, dass sie „denen Kindbaren, schwangern Weibern wolle jederzeit gewärtig, getrew, hold, bey Tag und Nacht, jeder Stund, willig, bereit, und geflißen seyn“.⁵⁷ Zudem wird ihnen wie in der Regensburger und der Freiburger Quelle verboten, die Stadt ohne Erlaubnis zu verlassen.

„Item, es soll ihrer keine, über feld ziehen, oder über Nacht aus der Statt seyn, und bleiben, ohne wißen und Erlaubnus der Herrn Burgermeistere, damit niemand dadurch verkurtzt werde“.⁵⁸

Wie in Freiburg ist auch in Heilbronn der Bürgermeister dafür zuständig, die Präsenz einer ausreichenden Anzahl von Hebammen zu gewährleisten.

Zusammenfassung: Verfügbarkeit der Hebammen Von den untersuchten Quellen fordert nur die frühe Heilbronner Ordnung nicht die ständige Bereitschaft der Hebammen zur Geburtshilfe. Offensichtlich ist es das entscheidende Anliegen, die Versorgung der Schwangeren zu gewährleisten. Ebenso wird in allen Städten festgesetzt, dass die Hebammen das Verlassen der Stadt melden müssen. Die Aufsicht darüber führt in Freiburg und Heilbronn der Bürgermeister, in Regensburg hingegen die ehrenhaften Frauen. Die ehrenhaften Frauen Regensburg nehmen also eine Sonderstellung ein.

2.1.1.3 Verbot der frühzeitigen Herbeiführung von Wehen

In allen untersuchten Ordnungen werden die Hebammen ermahnt, die schwangeren Frauen nicht frühzeitig zum Pressen zu drängen. Die Wehen sollen auf natürliche Art und Weise beginnen. Offensichtlich kam es vor, dass die Hebammen die Frauen zur Eile antrieben, insbesondere war dies vielleicht der Fall bei armen Frauen, bei denen Bewirtung und Lohn schlecht waren.⁵⁹ Das zu frühe Pressen kann für Mutter

⁵⁷ **Steinhilber:** Gesundheitswesen Heilbronn, S. 377.

⁵⁸ **Steinhilber:** Gesundheitswesen Heilbronn, S. 378.

⁵⁹ Vgl. **Flügge:** Hebammen, S. 209.

und Kind gefährlich sein, da dies zu schwachen Wehen und somit zum Stillstand der Geburt zu führen vermag.⁶⁰ Die Artikel der verschiedenen Ordnungen sind inhaltlich gleich, abgesehen davon, dass die Regensburger betont, dass die Ersttragenden besonders geschont werden müssen.⁶¹

2.1.1.4 Pflege im Wochenbett

Regensburg Auch nach gelungener Geburt sollen die Frauen weiterhin gepflegt werden. Die Hebammen haben ihnen auch im Wochenbett beizustehen. Sie sollen die Frauen nach der Geburt noch mehrere Tage lang besuchen, um zu schauen, ob sie irgendwelche Beschwerden haben. So soll gesichert werden, dass die Frauen in dieser Zeit Beratung und Hilfe von der Hebamme bekommen. Es wird festgesetzt:

„Item ayn yede Hebam, sol der frawen, der sie vorgesessenn ist ettlich tåg nach der gepurt warnemmen und die haimsuchen ob ir kainerlay preche, daz si ir darinne beraten und geholffen sey nach pestem irem vermügen.“⁶²

Freiburg In Freiburg soll die Hebamme sich nicht nur bei Auftreten besonderer Schwierigkeiten um die Kindbetterin kümmern. Es wird darauf hingewiesen, dass die Hebamme die Aufgabe hat, jede Mutter über die Kinderpflege aufzuklären:

„Item sy sollen ouch schuldig sin, In der ersten wochen nach der gepurt allmol zu den kindbetteren zu lugen, sy zu berichten und getrürlich zu wysen, wie sy sich und das kind halten sollen, umb das sy beidersyt durch ir unwissenheit nit verwarloset werden.“⁶³

⁶⁰ Vgl. **Flügge**: Hebammen, S. 209-211.

⁶¹ Regensburg: „Sich sullent auch dy hebamen fleisslich hüten daz sy gar kain swanngere frawen, und sunderlich die erst tragenden nicht tzu früe anhaben noch übernöten in kainer wise.“ (**Flügge**: Hebammen, S. 210); Freiburg: „Item Sy sollen ouch kein frowen nöten oder ubertriben zu kinds arbeit es erschinen dann zuvor gewisse zeichen der nehin der gepurt (...).“ (**Nauck**: Freiburger Wundärzte, S. 100); Heilbronn₁: „Mitt allzufrüher arbeit, und eh gewiße anzeigen, daß die geburt vorhanden, und nicht mehr sich auffhalten laße solle sie die Weiber zu keiner großen arbeit notigen.“ (**Steinhilber**: Gesundheitswesen Heilbronn, S. 376); Heilbronn₂: „Item, sie soll auch kein Weib, wo es nicht Noth, übertreiben, oder nöthigen“ (**Steinhilber**: Gesundheitswesen Heilbronn, S. 377).

⁶² **Flügge**: Hebammen, S. 231.

⁶³ **Nauck**: Freiburger Wundärzte, S. 100.

Heilbronn₁ In zwei Artikeln der Ordnung wird die Hebamme zur Wochenbettpflege verpflichtet. Die Hebammen sollen sich um die Kindbetterin kümmern („Der Kindbetterin auch nach der Geburt sonderlich da etwaß umständ solches erforderten gleich fleißig abwarten.“)⁶⁴ Über die Verpflichtungen in den anderen Städten hinaus geht die Vorschrift, dass die Hebammen mindestens zwei Tage, maximal bis drei Wochen nach der Geburt die Neugeborenen baden sollen („Die Kinder nach der geburt zu öffterm und wenigst uber den andern oder 3ten tag bis 2. oder 3. wochen vorbey fleißig baden“).⁶⁵

Heilbronn₂ In der zweiten Heilbronner Quelle wird nicht nochmals eigens wiederholt, dass alle Kindbetterinnen von den Hebammen gepflegt werden sollen. Jedoch wird hier im Gegensatz zu allen anderen Ordnungen die Problematik der armen Kindbetterinnen angesprochen. Erfahren die Hebammen von armen Frauen, die im Wochenbett liegen und nichts haben, um sich am Leben zu halten, so soll die Obrigkeit davon informiert werden: „Item, wo sie arme Kindbetterinnen wißen, die Noth, Mangel, und Armuth leiden, und nicht haben, davon sie erhalten werden mögen, sollen sie solches auch denen Herrn Burgermeistern anzeigen.“⁶⁶ Diese Sorge um Frau und Kind im Wochenbett findet sich nur in der Heilbronner Ordnung. Es wird nicht näher ausgeführt, wie die Bürgermeister reagieren, wenn sie von Not leidenden Müttern und ihren neu geborenen Kindern erfahren. Jedoch ist zu vermuten, dass diese Unterstützung erhalten sollen, um die Mütter- und Kindersterblichkeit in der Stadt zu senken.

Zusammenfassung: Wochenbettpflege In allen untersuchten Städten ist die Wochenbettpflege vorgeschrieben. In Heilbronn ist das Thema wichtiger als in Regensburg oder Freiburg. Während in Regensburg die Hebammen nur mehrere Tage nach der Geburt die Frauen betreuen sollen, ist in Freiburg zudem festgeschrieben, dass sie die Mütter über Kinderpflege aufklären sollen. In Heilbronn₁ werden die Hebammen zu besonders umfassender Pflege verpflichtet; in Heilbronn₂ wird hervorgehoben, dass arme Kindbetterinnen den Bürgermeistern gemeldet werden sollen. Darin wird das anfangs angesprochene Bestreben deutlich, unabhängig von der materiellen Lage allen Schwangeren die gleiche Hilfe anzubieten. Jedoch ist Heilbronn₂ die einzige Ordnung, die diesem Grundsatz auch bezüglich der Pflege im Wochenbett gerecht

⁶⁴ **Steinhilber:** Gesundheitswesen Heilbronn, S. 376.

⁶⁵ **Steinhilber:** Gesundheitswesen Heilbronn, S. 376.

⁶⁶ **Steinhilber:** Gesundheitswesen Heilbronn, S. 377-378.

zu werden versucht.

2.1.1.5 Verpflichtung der Hebamme zur Selbstlosigkeit

Regensburg Die Hebammen werden dazu ermahnt, immer das gemeinschaftliche Ziel, die gelungene Geburt, im Blick zu haben. Konkurrenzdenken soll zu Gunsten des Kindes unterdrückt werden. Persönliche Interessen wie beispielsweise die bessere Bezahlung einer reicheren Schwangeren („ob ain Reichere dy paz zlonen hat“)⁶⁷ oder freundschaftliche Beziehungen zu Schwangeren („oder ain anndre der sy lieber dienen wolt“)⁶⁸ sollen die Leistung der Hebammen nicht beeinflussen.

Wenn eine Hebamme Schwierigkeiten bei der Geburtshilfe hat, soll sie die Kolleginnen rufen. Offensichtlich hatten Hebammen das zuvor verweigert, da dies die Aufteilung des Lohns auf alle beteiligten Hebammen bedeutet hätte. Aus diesem Grund wird hier hervorgehoben, dass sie verpflichtet sind, zu Gunsten der anderen beteiligten Hebammen teilweise auf ihren Lohn zu verzichten („iren lon trewlichen taylen on widerred“).⁶⁹ Die Forderung nach Verbundenheit der Hebammen, nach der engagierten gemeinsamen Bewältigung einer schweren Aufgabe für das Gemeinwohl wird besonders deutlich in dem Satz: „So sol dennoch ir kayne dy wagnisz allain auf sich nemen“.⁷⁰

Freiburg Gegen Ende der Quelle wird auch in Freiburg das faire Miteinander der Hebammen betont. Diese sollen ihre Kolleginnen nicht schlecht machen, um sich selbst hervorzuheben. Tun sie es doch, werden sie wegen Eidbruch bestraft:

„Es soll ouch ir keine die ander verclagen oder vernichten mit Worten oder werken, sy damit zu hindern und selbs zu fürdern. Dan welche das tät, die wil ein rat und darzu umb den eydbruch strofen.“⁷¹

Heilbronn₁ In schweren Fällen sollen die Hebammen gemeinsam, in Eintracht („friedlich“)⁷² und nach besten Kräften („alles besten Vermegens“)⁷³ für eine gelungene

⁶⁷ **Flügge:** Hebammen, S. 211.

⁶⁸ **Flügge:** Hebammen, S. 211.

⁶⁹ **Flügge:** Hebammen, S. 211.

⁷⁰ **Flügge:** Hebammen, S. 212.

⁷¹ **Nauck:** Freiburger Wundärzte, S. 100.

⁷² **Steinhilber:** Gesundheitswesen Heilbronn, S. 375.

⁷³ **Steinhilber:** Gesundheitswesen Heilbronn, S. 375.

Geburt arbeiten. Dass diese Regelung zum Schutz der Schwangeren geschaffen wurde, ist offensichtlich; zudem wird dies eigens in der Ordnung erwähnt („wie eß der Gebehrerin zum Besten dienet“).⁷⁴

Heilbronn₂ Auch in Heilbronn₂ wird das Verhältnis der Hebammen untereinander geregelt. Konkurrenzdenken soll so zu Gunsten des gemeinschaftlichen Gedankens unterdrückt werden. Die Hebammen werden daran erinnert, welche große soziale Aufgabe sie gemeinsam zu bewältigen haben. In dieser Quelle wird dies besonders ausführlich und emotional verdeutlicht. Die Hebammen sollen sich nicht hassen und keinen Neid entstehen lassen. Dies scheint besonders wichtig zu sein, da es zweimal betont wird; es ist also zu vermuten, dass das Verhältnis der Hebammen untereinander z.T. nicht besonders gut war. Sie werden unter Androhung von Strafe und mit Hinweis auf ihren Eid dazu angehalten, freundlich miteinander umzugehen und größten Einsatz zu bringen. Die Schwangeren Frauen sollen nicht unter persönlichen Streitigkeiten zwischen Hebammen zu leiden haben.

„Item, sie die Ammen, sollen auch einander nicht neiden, haß, feindschaft, oder Unwillen über einander ragen, sondern mit einander eins und freundlich seyn, und wo sie in der Noth, zusammen beruffen werden, ohne allen Haß, Neid und wiederwillen jede was darzu vonnöthen, ihre gebührende Hülff, Rath, Fleiß, und Bestes thun damit die nothleidende Weiber, nicht des Unwillens entgelten müßten, verkurtzt, oder verderbt werden, bey ihren Eyden und Vermeydung eines Ehrsamen Raths Straff.“⁷⁵

Die ideale Hebamme ist treu, klug und leistungsfähig. Es wird hervorgehoben, dass sie sich christlich verhalten soll, was zeigt, dass die Heilbronner Ordnung mehr als die anderen von Frömmigkeit geprägt ist. Zudem scheint es wichtig zu sein, dass sich die Hebamme der Schwangeren gegenüber „mütterlich“ verhält, dass sie sie tröstet, ihr hilft und sich selbst aufopfert. Dadurch, dass die Hebamme aufgefordert wird, sich während einer Geburt ihre eigenen Geburtsschmerzen zu vergegenwärtigen, wird das Ganze auf eine persönliche Ebene gehoben. Es wird also an das Gefühl der Hebamme als Mutter und Gebärende appelliert.

„sie soll (. . .) trostlich, hilffreich, gefleißentlich, Christlich, Mütterlich, und

⁷⁴ **Steinhilber:** Gesundheitswesen Heilbronn, S. 375.

⁷⁵ **Steinhilber:** Gesundheitswesen Heilbronn, S. 378.

mit allen Trewen Diensten, besten Verstands und Vermögens, und dermaßen gegen jeder schwangern: und ins Kinds Banden liegenden Frawen erweisen, wie sie wolt, da sie in gleicher Noth stünde, daß ihr geschehe, und die betrübte und geängstigte, in ihrer Noth, sich ihrer getrösten, und zugehorsamen desto hertzhaffter und williger seye.“⁷⁶

Zusammenfassung: Verpflichtung der Hebammen zur Selbstlosigkeit In allen Städten werden die Hebammen dazu ermahnt, das Gemeinschaftsziel der Geburt immer im Auge zu behalten und sich selbstlos zu verhalten. Dazu gehört in Regensburg auch Lohnverzicht. In Heilbronn, insbesondere Heilbronn₂, wird an das Gefühl der Hebammen appelliert und leidenschaftlich für aufopferungsvollen Einsatz plädiert.

Sehr wichtig scheint zu sein, dass die Hebammen freundlich miteinander umgehen und dass kein Neid und Hass zwischen ihnen entsteht. Dies wird sicherlich nicht immer leicht umzusetzen gewesen sein, insbesondere wenn die Hinzunahme weiterer Hebammen Verzicht auf einen Teil des Lohnes bedeutet. Später wird noch gezeigt werden, dass die Hebammen sich gegenseitig kontrollieren sollten und in Regensburg sogar bei gescheiterten Geburten über Schuld und Unschuld der anderen Hebammen entscheiden sollten.⁷⁷ Befanden sie eine Hebamme für schuldig, so wurde das den ehrbaren Frauen mitgeteilt, die eine schwere Strafe über dieser verhängen konnten. Das ist eine durchaus ungünstige Basis für ein einvernehmliches Miteinander von Kolleginnen.

2.1.1.6 Zusammenfassung: Schutz der Schwangeren

Die Fürsorge für Schwangere steht im Mittelpunkt der Regensburger Hebammenordnung und auch in Freiburg spielt er eine wichtige Rolle. In Heilbronn besteht in dieser Hinsicht ein großer Unterschied zwischen der ersten und der zweiten Ordnung. Nur die zweite Ordnung stellt die Fürsorge für die Schwangere in den Mittelpunkt. Dies ist wahrscheinlich darauf zurückzuführen, dass der Eid, in den üblicherweise diese Regelungen aufgenommen wurden, nicht Bestandteil der ersten Ordnung war.

In allen Städten ist das Ziel die Gewährleistung guter Geburtshilfe für alle Schwangeren. In der Regensburger Ordnung wird dies sogar als Motivation für den Erlass

⁷⁶ **Steinhilber:** Gesundheitswesen Heilbronn, S. 377.

⁷⁷ siehe S.40.

des Regelwerks genannt.

Die Notwendigkeit, ärmere Schwangere besonders zu schützen, wird nicht nur mehrfach erwähnt, sondern durch eine Regelung zur Lohnerstattung wird dies auch praktisch unterstützt.

In allen Städten wird den Hebammen untersagt, die Stadt ohne Erlaubnis zu verlassen; in Regensburg wird zudem unterstrichen, dass die Hebamme im Krankheitsfall für Ersatz sorgen soll. Die Notwendigkeit der Tag- und Nachtbereitschaft wird sowohl in der Freiburger als auch den Heilbronner Ordnungen herausgestellt. Von Sorge für die schwangeren Frauen zeugt auch die Tatsache, dass in allen Ordnungen verboten wird, Frauen frühzeitig zu Wehen zu drängen. Ebenso werden die Hebammen überall zur Wochenbettpflege verpflichtet. In Heilbronn₂ wird dabei zudem betont, dass arme Kindbetterinnen der Obrigkeit gemeldet werden sollen.

Hebammen sollen keine persönlichen Interessen verfolgen. Das gemeinschaftliche Ziel der Geburt muss immer im Vordergrund stehen. In Regensburg wird darauf hingewiesen, dass sie selbstlos auf einen Teil des Lohns verzichten sollen, wenn bei einer schweren Geburt mehrere Hebammen mitgeholfen haben. Während in Freiburg zwar faires Verhalten der Hebammen untereinander gefordert wird, wird hier jedoch nicht wie in den anderen Städten die Aufopferung der Hebammen für das große gemeinschaftliche Ziel einer gesunden Geburt unterstrichen. Das kollektive Ziel einer gelungenen Geburt wird in beiden Heilbronner Ordnungen bekräftigt. Heilbronn₂ idealisiert die nächstenliebende und sich aufopfernde Hebamme.

Zusammenfassend kann man sagen, dass in allen Städten der Schutz der Schwangeren ein Kerngedanke der Ordnungen ist.

2.1.2 Moralische Kontrolle der Schwangeren

Bisher wurde gezeigt, dass man durch die Hebammenordnungen versuchte, die Versorgung der Schwangeren während der Geburt und im Wochenbett sicher zu stellen. Nun soll herausgefunden werden, in welchem Maße die Regelwerke für die Schwangeren außerdem auch Kontrolle bedeuteten. Bezogen auf die Schwangeren geht es dabei um moralische Kontrolle. Es wird geklärt, ob jüdische Schwangere von einer christlichen Hebamme Hilfe erwarten können. Weiterhin soll untersucht werden, ob in den drei Beispielstädten die Hebamme zur Anzeige von Abtreibungen oder unehelichen Geburten verpflichtet war.

2.1.2.1 Diskriminierung jüdischer Schwangerer

Es verstößt gegen die Regensburger Hebammenordnung, wenn christliche Hebammen jüdischen Schwangeren bei der Geburt helfen: „allayn tzu kainer Jüdynn sullen sy nicht kommen.“⁷⁸ Jüdinnen werden hier also diskriminiert.

Solch eine Benachteiligung ist weder in der Freiburger noch in den Heilbronner Ordnungen zu finden.

2.1.2.2 Anzeige von Abtreibungen

Weder in Regensburg noch in Freiburg haben die Hebammen die Aufgabe, Abtreibungen bei der Obrigkeit anzuzeigen. In der ersten Heilbronner Ordnung wird die Hebamme jedoch dazu verpflichtet, sich als moralische Instanz über die Schwangeren zu stellen und Abtreibungen anzuzeigen. Sie soll „Verdachtige Weibs Personen“⁷⁹ melden. Mit „Verdachtige Weibs Personen“ können theoretisch Frauen gemeint sein, die eine Abtreibung vornehmen lassen möchten oder selbst eine vorgenommen haben. Jedoch ist dieser Begriff so weit gefasst, dass daraus keine weiteren Rückschlüsse gezogen werden können.

Im gleichen Atemzug mit den verdächtigen Frauen werden „unehliche frühzeitige burten“⁸⁰ erwähnt, die ebenso der Obrigkeit gemeldet werden sollen. Die Frühgeburten werden später in der Ordnung nochmals angesprochen. Es soll verhindert werden, dass Frühgeburten sowie abgetriebene oder abgegangene Embryos von den Hebammen bestattet werden, wenn der Arzt nicht zuvor diese untersucht hat: „Keine frühzeitige geburt oder abortum auch bey ehelichen frawen sollen sie zur erden bestatten, eß habe dann ein Medicus vieler umständ willen solche zuvor besichtigt“⁸¹ Vermutlich sollte der Arzt feststellen, ob der Embryo auf natürliche Weise abgegangen war oder abgetrieben wurde.

Keinesfalls dürfen die Hebammen im Frühstadium abgegangene Embryos abtöten, sondern sie müssen diese dem Arzt vorweisen. Den Hebammen wird vorgeworfen, dass sie oftmals solche Abgänge als unwichtig ansehen und deshalb zerreißen oder anderweitig zerstören: „Vielweniger sollen sie bey vermuthlichen geringen anfang eines kinds, wie sie oft in Brauch haben, waß von frawen komt für sich selbst alß

⁷⁸ Flügge: Hebammen, S. 140.

⁷⁹ Steinhilber: Gesundheitswesen Heilbronn, S. 375.

⁸⁰ Steinhilber: Gesundheitswesen Heilbronn, S. 375.

⁸¹ Steinhilber: Gesundheitswesen Heilbronn, S. 376.

nichtig schezen, zerreißen, zerschneiden xc. sonder allezeit einem Medico zu vor anmelden.“⁸² Es geht darum, die Schwangeren von den Hebammen und die Hebammen wiederum von den Ärzten kontrollieren zu lassen, um Abtreibungen zu vermeiden. Es wird also nicht den Hebammen vorgeworfen, Abtreibungen vorzunehmen. Sie sollen hingegen melden, wenn sie feststellen, dass eine Schwangere dies getan hat.

Heilbronn₂ Auch in der zweiten Heilbronner Quelle wird Abtreibung erwähnt. Es wird der Fall geschildert, dass unehelich Geschwängerte die Hebammen rufen, damit sie eine Abtreibung durchführen oder die Leibesfrucht, also den Embryo oder Fötus, zerdrücken. Die Hebammen werden dazu verpflichtet, solches den Bürgermeistern anzuzeigen.

„Item, wo sie auch heimbliche, uneheliche Schwängerungen erfahren, da abgang, heimbliche, oder ungebührliche Vertruckung, an denen Früchten zu befahren, und zu besorgen, da sollen sie solches auch denen Herren Burgermeistern fürbringen und anzeigen.“⁸³

2.1.2.3 Anzeige von unehelichen Geburten

Regensburg In Regensburg müssen uneheliche Kinder nicht angezeigt werden.

Freiburg In Freiburg wird erst 1510, ca. zehn Jahre nach der Entstehung der Ordnung, eine Regelung hinzugefügt, die die Geburt unehelicher Kinder kontrollieren soll. Es wird festgelegt, dass die Hebammen den Kirchherren die Namen von Mutter und Vater des Neugeborenen bekannt geben sollen („das sy dem kilchherren oder sinen helfern söllen sagen und nit verhalten, wer des kinds mutter sy, und ob sy wissen den vatter und sy dess erfragt werden, söllen sy den vatter ouch offnen“).⁸⁴ Der Grund für diese Regelung wird gleich im Anschluss daran gegeben. Es soll verhindert werden, dass uneheliche Geburten vertuscht werden („damit man wiss, ob die kind elich syen oder nit“).⁸⁵ Vermutlich soll durch die Anzeige der unehelichen Kinder zudem verhindert werden, dass die Mutter durch den enormen gesellschaftlichen Druck zur

⁸² **Steinhilber:** Gesundheitswesen Heilbronn, S. 376.

⁸³ **Steinhilber:** Gesundheitswesen Heilbronn, S. 378.

⁸⁴ **Nauck:** Freiburger Wundärzte, S. 101.

⁸⁵ **Nauck:** Freiburger Wundärzte, S. 101.

Kindsmörderin wird.⁸⁶

Die Straßburger Ordnung, die in der Erstfassung fast wortgleich mit der Freiburger ist, wird ebenfalls nach einigen Jahren durch einen ähnlichen Punkt ergänzt. Die Tatsache, dass diese Regelungen erst später festgesetzt wurden, zeigt, dass die moralische Kontrolle der Schwangeren nicht den Ausschlag gegeben hat, die Ordnung zu erlassen. Erst im Laufe der Zeit verschoben sich die Interessen und dieses Thema wurde wichtig.

Heilbronn₁ Wie schon oben im Kapitel über die Abtreibungen erwähnt, sollten in Heilbronn „unehliche frühzeitige burten“⁸⁷ der Obrigkeit gemeldet werden. „unehlich“ könnte entweder als Element einer Aufzählung oder als Ergänzung, und somit als Einschränkung von „frühzeitig“ zu sehen sein, da die Zeichensetzung im Mittelhochdeutschen noch nicht so klar geregelt war wie im heutigen Deutsch.

Es ist hier vermutlich als Aufzählung zu verstehen, so dass sowohl frühzeitige als auch uneheliche Geburten meldungspflichtig waren. Nach der anderen Interpretation wären nur die unehelichen aller frühzeitigen Geburten anzuzeigen. Diese letztere Auslegung ist aber unwahrscheinlich, da - wie oben schon erwähnt - ein wenig später in der Quelle betont wird, dass sowohl eheliche als auch uneheliche Frühgeburten von einem Arzt untersucht werden sollen („Keine frühzeitige geburt oder abortum auch bey ehelichen frawen sollen sie zur erden bestatten, eß habe dann ein Medicus vieler umständ willen solche zuvor besichtigt“).⁸⁸ Dieses und das obere Zitat sind nicht direkt vergleichbar, da es im ersten um die Anzeige bei der Obrigkeit geht und im zweiten um die Untersuchung durch einen Arzt. Nichtsdestotrotz unterstützt das zweite Zitat die Annahme, dass es sich hier um eine Aufzählung und somit um das Anzeigepflicht sowohl unehelicher als auch frühzeitiger Geburten handelt. Zudem spricht, wie noch näher ausgeführt wird, der allgemein moralisch restriktive Charakter der Heilbronner Hebammenordnungen dafür.

Heilbronn₂ In der jüngeren Heilbronner Ordnung werden die Hebammen verpflichtet, Kinder, die im Geheimen geboren wurden, („heimbliche Kindbetten“)⁸⁹ den Bürgermeistern zu melden. Mit „heimbliche Kindbetten“ sind wohl insbesondere uneheliche

⁸⁶ Vgl. **Daumen**, Arndt: Frauenalltag im Arbeitsleben. In: **Zotz**, Thomas/**Lorenz**, Sönke/**Karlsruhe**, Badisches Landesmuseum (Hrsg.): Spätmittelalter am Oberrhein. Alltag, Handwerk und Handel. 1350-1525. Band 2 (Aufsatzband), Stuttgart: Jan Thorbecke Verlag 2001, S. 321.

⁸⁷ **Steinhilber**: Gesundheitswesen Heilbronn, S. 375.

⁸⁸ **Steinhilber**: Gesundheitswesen Heilbronn, S. 376.

⁸⁹ **Steinhilber**: Gesundheitswesen Heilbronn, S. 378.

Geburten gemeint.

2.1.2.4 Zusammenfassung: Moralische Kontrolle der Schwangeren

Die Regensburger Ordnung ist die einzige, in der jüdische Schwangere benachteiligt werden, indem ihnen die Hilfe einer christlichen Hebamme verwehrt wird. Christliche Schwangere hingegen haben dort keine moralische Kontrolle zu fürchten. In Heilbronn müssen Hebammen sowohl uneheliche Geburten als auch Abtreibungen melden. Die Heilbronner Ordnungen fallen demzufolge durch restriktive moralische Kontrolle der Schwangeren auf. In der untersuchten Freiburger Ordnung werden Hebammen nicht zur Anzeige unehelicher Geburten oder Abtreibungen verpflichtet. Zum Zeitpunkt der Schaffung der Ordnung werden keine Artikel zur moralischen Kontrolle in die Ordnung aufgenommen. Erst 1510 wird in Freiburg eine Bestimmung hinzugefügt, die die Hebamme bei unehelichen Geburten zur Nennung des Vaters und der Mutter verpflichtet.

2.1.3 Zusammenfassung: Bedeutung der Ordnungen für die Schwangeren

Alle Ordnungen sollten für die Schwangeren insbesondere Schutz bedeuten. Das höchste Ziel war, gute Geburtshilfe für alle zu gewährleisten. In Regensburg und Freiburg war es zum Zeitpunkt der Schaffung der Ordnungen unwichtig, moralische Kontrolle über die Schwangeren auszuüben. In Heilbronn wurde dieser Aspekt jedoch betont.

2.2 Bedeutung der Ordnungen für die Hebammen

2.2.1 Finanzieller Schutz der Hebammen

Nachdem im vorherigen Abschnitt die Bedeutung der Hebammenordnungen für die Schwangeren dargestellt wurde, wendet sich nun der Blick auf die Hebammen. Dem Schutz der Schwangeren wurde offensichtlich eine große Bedeutung zugemessen. Um die Situation der Hebammen zu verbessern gab es zwar nicht ebenso zahlreiche Regelungen, jedoch eine entscheidende: Die Hebammen hatten durch die Heb-

ammenordnungen und den damit verbundenen Eid ein offizielles städtisches Amt inne. Dadurch bekamen sie zusätzlich zur Bezahlung durch die Wöchnerinnen Lohn von der Stadt.⁹⁰ Im Folgenden soll herausgearbeitet werden, welchen Schutz die einzelnen Ordnungen den Hebammen boten.

Regensburg Wie schon erwähnt⁹¹ bedeutet die Erstattungsregelung gewissen Schutz für die Hebammen.

In der Regensburger Hebammenordnung von 1452 wird zudem festgesetzt, dass die Hebammen Sonderlohn bekommen sollen, wenn sie sich durch besondere Leistungen ausgezeichnet haben. Ausschließlich den ehrenhaften Frauen, die den Hebammen vorstehen, steht es zu, über Sonderlohn zu entscheiden („allain durch dy ersamen frawen, dy um gots willen meinen Herrn tzu gefallen ob den hebammen sein wollen, wann die wissen und versteen, ob ir aine sunderlichen lon verdint hat oder für dy anndern pillich vorteil haben und verdinen müg“).⁹² Diese Patrizierinnen sollen bestimmen, welche der Hebammen sich besonders durch Fleiß und Können hervorgetan hat und welche deshalb mit einer Zulage belohnt („sunderem lon“)⁹³ werden soll („daz mon der fleissigen hebamen fürsicht belöne“).⁹⁴ Es wird jedoch nicht nur die Anerkennung der guten, sondern auch die Bestrafung der schlechten Hebamme betont („und der unbesichtigen verwarlosen straff nach ierm verschulden“).

Freiburg Die Hebammen genossen in Freiburg Steuerfreiheit.⁹⁵ Zudem bekommen sie Lohn von den Wöchnerinnen und ihnen wird von der Stadt eine jährliche Auszahlung garantiert. Im Gegensatz zu Regensburg ist diese Zuwendung nicht leistungsabhängig, sondern es handelt sich hier um ein gesichertes Zubrot für alle Hebammen. Um diese zu motivieren, sollen sie von der Stadt jährlich ein Pfund bekommen:

„Und umb das sy dester geflissner und williger zu solichen dingen syen, so sol man denselben bewerten hebamen jars von der statt wegen ir jegklicher geben ein pfunt pfening.“⁹⁶

⁹⁰ Vgl. **Roecken, Sully/Brauckmann**, Carolina: Margaretha Jedefrau. Freiburg: Kore Verlag 1989, S. 141.

⁹¹ siehe S.13.

⁹² **Flügge**: Hebammen, S. 216.

⁹³ **Flügge**: Hebammen, S. 216.

⁹⁴ **Flügge**: Hebammen, S. 216.

⁹⁵ Vgl. **Roecken/Brauckmann**: Margaretha Jedefrau, S. 141.

⁹⁶ **Nauck**: Freiburger Wundärzte, S. 100.

Die Freiburger Hebammenordnung von um 1500 wurde in der Mitte des 16. Jahrhunderts mit nur wenigen Änderungen abgeschrieben. Bezüglich des jährlichen Lohnes von der Stadt jedoch bedeutet diese Abschrift einen größeren Eingriff in Verdienst und Prestige der Hebamme. In der neueren Ordnung heißt es an dieser Stelle: „zu allen fronfasten yeder im koufhaus geben zehen schilling pfening.“⁹⁷ Die Hebammen sollen nun also nur noch jährlich zehn Schilling gezahlt bekommen.

Das „pfund pfening“, das in der früheren Ordnung gezahlt wurde, entspricht zwanzig Schillingen. Wenn also später nur noch zehn Schilling gelohnt werden, so bedeutet das eine deutliche Herabsetzung des jährlichen Solds.⁹⁸ Diese Lohnminderung könnte für das gesunkene Ansehen der Hebammen sprechen, möglicherweise aber auch für leere „Ratskassen“.

Heilbronn₁ und Heilbronn₂ In Heilbronn wird in der Ordnung keine Bezahlung durch die Stadt garantiert. Jedoch ist urkundlich belegt, dass 1497 in Heilbronn eine angestellte Hebamme einen Jahreslohn von acht Gulden sowie zwei Wagen Holz bekommen hat.⁹⁹ Man kann davon ausgehen, dass auch die Regensburger und Heilbronner Hebammen einen regelmäßigen Lohn bekamen, auch wenn dies nicht in den Ordnungen verzeichnet ist. Üblicherweise wurden alle Inhaber eines städtischen Amtes vom Rat entlohnt.¹⁰⁰

2.2.2 Kontrolle der Hebammen

Wie oben dargestellt, hatten Hebammen dank der Hebammenordnungen und -eide um 1500 einen Status als städtische Angestellte, der ihnen eine gewisse Sicherheit geben konnte. Jedoch nehmen die Vorschriften, die die Kontrolle der Hebammen ermöglichen, weitaus mehr Raum in den Hebammenordnungen ein. Es handelt sich hierbei um Regelungen, die einerseits medizinische Maßnahmen und andererseits das moralisch richtige Verhalten der Hebammen betreffen.

⁹⁷ **Nauck**: Freiburger Wundärzte, S. 100.

⁹⁸ Vgl. **Nauck**: Freiburger Wundärzte, S. 100.

⁹⁹ **Steinhilber**: Gesundheitswesen Heilbronn, S. 164.

¹⁰⁰ Vgl. **Isemann**: Deutsche Stadt, S. 143-146.

2.2.2.1 Medizinische Kontrolle der Hebammen

Im Folgenden soll die Frage beantwortet werden, inwiefern die medizinischen Maßnahmen der Hebammen kontrolliert wurden und ob sie bei allen Geburten oder nur bei besonders schwierigen überwacht und beraten wurden. Wer waren die Personen, die in diesem Fall über die Hebammen gestellt wurden und wie war das Verhältnis zwischen diesen und den Hebammen? In dem Zusammenhang soll zuerst untersucht werden, ob Ausbildung und Zulassung geregelt waren.

Ausbildung, Zulassung und Ausrüstung

Regensburg Die Regensburger Ordnung enthält keinerlei Vorschriften hinsichtlich Ausbildung, Zulassung und Ausrüstung der Hebammen. Das Vertrauen in die Fähigkeiten der Hebammen scheint hier groß gewesen zu sein.

Freiburg Über die Ausbildung wird in der Freiburger Quelle nichts gesagt, zur Zulassung gibt es hingegen genauere Vorschriften. In Freiburg sind zwei Stadtärzte („zwen der stett arzet“)¹⁰¹ und mehrere Frauen für die Zulassung der neuen Hebammen zuständig. Im ersten Satz der Ordnung wird angedeutet, wer diese Frauen sind. Sie müssen ehrenhaft, weise und für die Aufgabe geeignet sein und von den Räten dazu ausgewählt worden sein („ettlich ersam wyss frowen, die darzu togenlich und von den räten darzu verordnet“).¹⁰² Wie in Regensburg, so haben also auch in Freiburg ehrenhafte Patrizierinnen eine Kontrollfunktion. Auf der gleichen Ebene dieser Frauen gibt es hier jedoch noch die Stadtärzte; gemeinsam kontrollieren sie die Hebammen. Ehrbare Frauen und Ärzte prüfen Kenntnis, Wissen und körperliche Eignung der Hebammen, bevor sie zugelassen werden („ob sy gnugsam verstantnus und wissheit haben, das sy zu dem ampt tougenlich, ouch der personen und der glider halben dazu geschickt syen“).¹⁰³

Den Hebammen wird nicht vorgeschrieben, welche Ausrüstung sie benötigen. Es wird ihnen aber verboten, bei der Geburtshilfe lange Eisenhaken („lang ysin haken oder desglichen“) oder andere grausame oder ungeeignete Instrumente („kein grusamlich oder ungeschickt instrument“)¹⁰⁴ zu verwenden. Diese medizinischen Kontrollvorschriften dienen eindeutig dem Schutz der Schwangeren. Man könnte in diesen Artikeln auch

¹⁰¹ Nauck: Freiburger Wundärzte, S. 99.

¹⁰² Nauck: Freiburger Wundärzte, S. 99.

¹⁰³ Nauck: Freiburger Wundärzte, S. 99.

¹⁰⁴ Nauck: Freiburger Wundärzte, S. 99.

eine Maßnahme gegen Abtreibungen vermuten. In Rueffs Hebammenlehrbuch (siehe Abbildung 2) von der Mitte des 16. Jahrhunderts werden jedoch solch ähnliche Instrumente vorgeführt. Sie sollen verwendet werden, um ein totes Kind aus der lebenden Mutter zu holen. So ist diese Vorschrift eher als Kritik der oft bei schwierigen oder Todgeburten verwendeten Werkzeuge zu sehen.

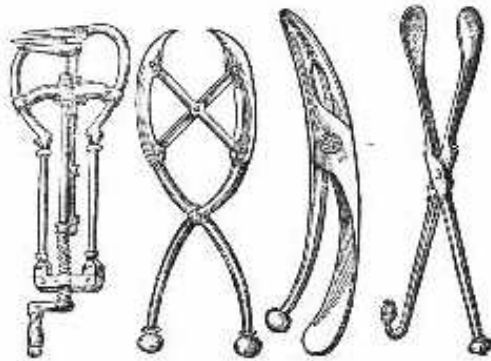


Abbildung 2: Instrumente für die Geburtshilfe nach Rueffs Hebammenlehrbuch, Mitte des 16. Jahrhunderts

Heilbronn₁ Ausbildung, Zulassung, Ausrüstung und sogar Weiterbildung werden in dieser Heilbronner Ordnung sehr wichtig genommen und genau geregelt.

Es wird festgelegt, dass die Ausbildung der angehenden Hebammen von einer erfahrenen Hebamme übernommen werden soll („Solle ihre profेषion bey einer erfahrenen Hebammen gelernet und vorzulegen haben“).¹⁰⁵

Ebenso wie in Freiburg werden hier körperliche und andere Zulassungsvoraussetzungen angesprochen, jedoch werden sie hier detailliert ausgeführt. Von einer Hebamme wird ein ansprechendes Äußeres („von natur wol gestalt“)¹⁰⁶ erwartet, ohne näher zu erläutern, inwiefern dieses für die Geburtshilfe notwendig ist. Hände und Finger sollen nicht übermäßig groß und krumm sein, was als ein Bestreben angesehen werden kann, die Geburtshilfe der Gebärenden nicht unnötig unangenehm zu machen („nicht von groben, dicken, umgebogenen krummen händen und fingern“).¹⁰⁷ Die Hebamme soll sich durch ein freundliches Auftreten auszeichnen („zumahlen freundlichen annehmlichen geberden sein“).¹⁰⁸

¹⁰⁵ **Steinilber:** Gesundheitswesen Heilbronn, S. 375.

¹⁰⁶ **Steinilber:** Gesundheitswesen Heilbronn, S. 375.

¹⁰⁷ **Steinilber:** Gesundheitswesen Heilbronn, S. 375.

¹⁰⁸ **Steinilber:** Gesundheitswesen Heilbronn, S. 375.

Auch wenn die Verantwortung der Ausbildung einer Hebamme übertragen wurde, so erfolgt die Zulassung dann jedoch durch den Arzt allein. Er führt mit den neuen Hebammen eine Prüfung durch und stellt fest, ob sie leistungsfähig sind („Zu diesem Amt solle keine gelaßen werden, sie seye dann von denen Medicis ordinariis examiniret auch dazu dichtig erfunden worden“).¹⁰⁹ Im Gegensatz zu Freiburg, wo die Zulassung durch zwei Ärzte und mehrere ehrsame Frauen erfolgt, hat hier also der Arzt allein die Rolle der Oberaufsicht. Die angehende Hebamme muss für die Zulassungsprüfung dem Arzt zwei Gulden zahlen. Besteht sie die Prüfung nicht, steht es im Ermessen des Arztes, ihr das Geld zurückzuzahlen oder nicht:

„Für daß examen gebühret sich jedem Medico vor demselben 2. f. zu erstatten, wirt sie aber nicht dichtig befunden, so stehet zur discretion ihr etwas davon zu restituiren.“¹¹⁰

Offensichtlich ist es dem Heilbronner Rat ein großes Anliegen, möglichst qualifizierte Hebammen zu haben. Es werden nicht nur Ausbildung und Zulassungsprüfung, sondern sogar Weiterbildung der Hebammen vorgeschrieben. Die Hebammen sollen Fachbücher lesen, sich von Ärzten beraten lassen und sich so fortbilden („Damit die Hebammen in allen stücken desto beßer informiret werden, sollen sie mitt lesung ihrer profeßion Bücher sich fleißig uben und wa sie anstehen eines Medici information bedienen“).¹¹¹

Auch die Ausrüstung der Hebammen wird kontrolliert. Diese Ausrüstung besteht zum einen aus einer Tasche mit Arzneimitteln und Instrumenten für die Geburtshilfe („Sollen ihre Hebammen Laden mitt gehorigen arzneyen und werkzeug wol versehen, jeder Zeit in bereitschaft haben“).¹¹² Zum anderen brauchen die Hebammen ein oder zwei Geburtsstühle („Deßgleichen mitt geburt stülen einem oder 2. wol versehen sein“).¹¹³ Abbildung 3 zeigt ein Beispiel eines Geburtsstuhles.

Am Ende der Heilbronner Ordnung wird gefordert, dass die Hebammen sich jährlich einem Verhör unterziehen sollen, das vermutlich von einem Arzt geleitet wird („sollen sie (. . .) Alle Jahr sich zur bestimmten inquisition sich einfünden“).¹¹⁴ Bei dieser Be-

¹⁰⁹ **Steinhilber:** Gesundheitswesen Heilbronn, S. 375.

¹¹⁰ **Steinhilber:** Gesundheitswesen Heilbronn, S. 375.

¹¹¹ **Steinhilber:** Gesundheitswesen Heilbronn, S. 376.

¹¹² **Steinhilber:** Gesundheitswesen Heilbronn, S. 376.

¹¹³ **Steinhilber:** Gesundheitswesen Heilbronn, S. 376.

¹¹⁴ **Steinhilber:** Gesundheitswesen Heilbronn, S. 377.

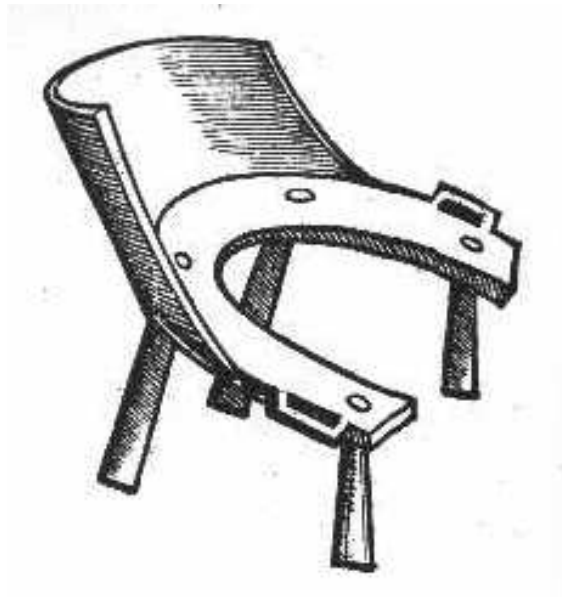


Abbildung 3: Geburtsstuhl nach **Röblin**: Rosegarten.

fragung sollen sie die Fehler, auch die der anderen Hebammen, ohne Rücksicht auf Freund- oder Feindschaften anzeigen („und wa ein oder ander fehler vorgegangen, wahrhaftt gewißen mäßig und ohne einige paßion niemand zu lieb oder leid anzeigen“).¹¹⁵ Es wird betont, dass diese Beurteilungen gerecht und sachlich ausfallen sollen. Wie bereits oben bezüglich der Regensburger Quelle angemerkt, werden diese Verpflichtungen zur gegenseitigen Beschuldigung der Kolleginnen wohl nicht zu einem angenehmen Arbeitsklima geführt haben.

Heilbronn₂ In der zweiten Heilbronner Ordnung werden weder Ausbildung, Zulassung noch Ausrüstung der Hebammen geregelt, sondern sie baut auf dem auf, was schon in der früheren festgelegt wurde und ergänzt dieses. Es wird betont, dass Hebammen sich nicht verweigern dürfen, wenn die Stadtärzte ihre Handlungen hinterfragen. Sie sollen bereitwillig ihre Erfahrungen an die Ärzte weitergeben und gleichzeitig auch Belehrungen von Seiten der Ärzte akzeptieren. Die Tatsache, dass dieser Artikel aufgenommen wurde, deutet darauf hin, dass die Zusammenarbeit zwischen Hebamme und Arzt nicht immer unproblematisch war.

„Item, so und zu welcher Zeit sie durch die hiesigen Herrn Physicos und Doctores der Artzney erfordert: und ihres Handels examinirt und erfragt

¹¹⁵ **Steinhilber**: Gesundheitswesen Heilbronn, S. 377.

werden, so sollen sie sich in dem nicht widersetzen, sondern gehorsam seyn, guten richtigen Bescheyd, ihrer Erfahrung geben, und sich gutwillig unterweisen und berichten lassen.“¹¹⁶

Die Regelung zeigt, dass es durchaus kein Geheimnis war, dass nicht nur Hebammen von Ärzten, sondern auch Stadtärzte von erfahrenen Hebammen lernen konnten.

Zusammenfassung Während in Regensburg weder Ausbildung, noch Zulassung oder Ausrüstung angesprochen werden, wird in Freiburg die Zulassung durch Ärzte und ehrenhafte Frauen festgelegt. Es wird vorgeschrieben, dass keine scharfen Instrumente für die Geburtshilfe verwendet werden sollen. Heilbronn₁ widmet sich den genannten Themen ausführlich; offensichtlich ist es dem Rat wichtig, gut ausgebildete Hebammen zu haben. Dem Stadtarzt kommt die Kontrollaufgabe bei der Zulassung zu, die Ausbildung erfolgt aber durch eine erfahrene Hebamme. Heilbronn₂ liefert nur einen Zusatz, der den gegenseitigen Wissensaustausch zwischen Hebammen und Ärzten fordert.

Verhalten bei schwerer Geburt

Wie sollen die Hebammen sich bei schweren Geburten verhalten? Sind sie auch dann auf sich selbst gestellt oder sollen sie sich beraten oder unterstützen lassen?

Regensburg In Regensburg sollen die Hebammen bei schweren Fällen Kolleginnen zu Hilfe holen. Es wird gefordert, dass sie akzeptieren sollen, wenn die Gebärende die Einbeziehung weiterer Hebammen wünscht („wil man daselbs tzu ir, noch ayne oder mer haben, des sol Sy gutwilliclich vergunnen und ghorsam sein“).¹¹⁷ Bei einer schweren Geburt ist es Aufgabe der Hebammen, nicht nur angebotene Hilfe anzunehmen, sondern auch selbst nach Kolleginnen zu schicken. Sind alle Hebammen beschäftigt, können auch die ehrbaren Frauen bei der Geburt helfen („wären aber all hebamen pey tragenden frawen (. . .) Erst mag dy hebam ander erberg frawen zu Ir voderen“).¹¹⁸ Diese Frauen müssen den Anweisungen der geschworenen Hebammen Folge leisten („albeg nur den gesworen hebamen verfolgt werden. waz sy In sölhen nöten tzutun und tzulassen Ratent“).¹¹⁹

¹¹⁶ **Steinhilber**: Gesundheitswesen Heilbronn, S. 378.

¹¹⁷ **Flügge**: Hebammen, S. 211.

¹¹⁸ **Flügge**: Hebammen, S. 214.

¹¹⁹ **Flügge**: Hebammen, S. 214.

Im Gegensatz zu den anderen Städten, sind die Hebammen in Regensburg auch in Notfällen nicht verpflichtet Ärzte oder ehrbare Frauen hinzuzuziehen. Die Hebammen tragen also die alleinige Verantwortung für den Ablauf der Geburt.

Freiburg Ebenso wie in Regensburg, so sollen auch in Freiburg die Hebammen in schwierigen Geburtssituationen („sorglich zuväll“)¹²⁰ sich mit ihren Kolleginnen beraten und die Hilfe der anderen in Anspruch nehmen. In besonders schweren Fällen sollen sie sich in Freiburg aber im Gegensatz zu Regensburg an einen Arzt wenden. Ausdrücklich wird hier erwähnt, dass sie sich von Hebammen oder auch anderen weisen Frauen, vermutlich den ehrbaren Frauen, unterstützen lassen sollen („ander wyser frowen oder andrer hebamen rats pflegen und nach inen furderlich schicken“).¹²¹ Die Hebammen sind verpflichtet, ihre Kolleginnen in einem solchen Falle zu unterstützen. Nur wenn eine Hebamme selbst bei einer anderen Geburt hilft, die sie nicht ohne Gefahr verlassen kann, kann eine Ausnahme gemacht werden („es wär dann das sy selbs in arbeit behafft oder besteckt wäre und nit komen möcht“¹²² ungeverlich“).¹²³ Wenn Probleme auftreten, sollen die Hebammen also zuerst ihre Kolleginnen oder die ehrbaren Frauen fragen. Nur wenn diese nicht weiter helfen können, sollen sie beim Arzt Rat suchen („Item ob zu zyten not sin wurd, der gelerten artzat rat zu haben, sollen sy sich ouch nit weren, sonder darzu geniegt sin, fürdrung ze tund“).¹²⁴ Verletzungen oder der Tod von Müttern und Kindern („umb das den muettern oder kinden dest minder schäden oder gebresten zuvallen und begegnen möcht“)¹²⁵ sollen durch eine dreistufige Verteilung der Verantwortung verhindert werden: Hebammen, ehrenhafte Frauen und Stadtärzte. Der Arzt steht hier in der Hierarchie über allen anderen, jedoch soll seine Beratungsfunktion nur im Notfall in Anspruch genommen werden.

Es wird eigens betont, dass die Hebammen sich gegen seinen Rat nicht wehren sollen. Darin wird deutlich, dass die Hebammen nicht immer akzeptieren wollten, von einem Arzt kontrolliert zu werden. Das erinnert an den oben erwähnten Artikel in der Heilbronner Regelung, der die Hebammen ermahnt, dass sie die Unterweisungen

¹²⁰ **Nauck:** Freiburger Wundärzte, S. 100.

¹²¹ **Nauck:** Freiburger Wundärzte, S. 100.

¹²² „möcht“ ist nicht mit dem heutigen „möchte“ gleichzusetzen. Es kommt von „mügen/mugen“, was u. a. so viel bedeutet wie „die möglichkeit haben“, „können“, „dürfen“. Vgl. **Lexer:** Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, S. 2218. Kleinschreibung so bei Lexer.

¹²³ **Nauck:** Freiburger Wundärzte, S. 100.

¹²⁴ **Nauck:** Freiburger Wundärzte, S. 100.

¹²⁵ **Nauck:** Freiburger Wundärzte, S. 100.

eines Arztes akzeptieren sollen.¹²⁶ Die Hebammen wollten vielleicht verhindern, dass jemand in ihren Bereich eindrang. Möglicherweise waren sie auch nicht von den praktischen Kenntnissen der Ärzte überzeugt, so dass sie es nicht für nötig befanden, bei ihnen Rat zu holen.

Heilbronn₁ In Heilbronn sollen wie in Freiburg zuerst die Kolleginnen und ggf. dann noch die Ärzte eine Hebamme in Schwierigkeiten unterstützen. Die ehrenhaften Frauen spielen hier hingegen keine Rolle.

Es findet sich also wie in der Regensburger und der Freiburger Ordnung eine Regelung, die festlegt, dass bei Gefahr („Wa es schwehr oder mitt tödlicher gefahr“¹²⁷) die anderen Hebammen zu Hilfe kommen sollen („solle die andere auch zu sich ruffen, gebührt auch andern (. . .) sich einzustellen“).¹²⁸

Wie in Freiburg sollen die Hebammen in besonders schwierigen Situationen („Wa eß bey der Geburt hart zu gehet und daß kindt oder Mutter argen gefahr were“)¹²⁹ frühzeitig den Arzt holen („sollen sie bey rechter Zeit und nicht erst zu lezt einen Medicum zu sich beruffen“).¹³⁰ Bei der Wahl des Arztes darf nicht emotional vorgegangen werden; insbesondere soll üble Nachrede verhindert werden („sollen sie (. . .) keinen auß privat affecten verkleinern, oder den Leüten zu verleiden“).¹³¹

Heilbronn₂ Wie die anderen Ordnungen, so hält auch Heilbronn₂ die Hebammen dazu an, sich bei einer komplizierten Geburt zuerst an ihre Kolleginnen oder andere Frauen und erst im Notfall an die Ärzte wenden:

„Item, wo sich beschwerliche Sachen zutrugen, und die Sachen nicht recht stunden, so soll sie die andern Hebammen, oder andere verständige Weiber, zu sich beruffen, und wo es die Noth erfordert, auch der bestellten hiesigen Doctorum und Artzts Raths pflegen.“¹³²

Obwohl die Ärzte, wie noch gezeigt werden wird, in der späteren Heilbronner Ordnung eine besonders wichtige Rolle innehaben, werden hier wie in Freiburg und

¹²⁶ siehe S.33.

¹²⁷ **Steinilber:** Gesundheitswesen Heilbronn, S. 375.

¹²⁸ **Steinilber:** Gesundheitswesen Heilbronn, S. 375.

¹²⁹ **Steinilber:** Gesundheitswesen Heilbronn, S. 376.

¹³⁰ **Steinilber:** Gesundheitswesen Heilbronn, S. 376.

¹³¹ **Steinilber:** Gesundheitswesen Heilbronn, S. 376.

¹³² **Steinilber:** Gesundheitswesen Heilbronn, S. 378.

Heilbronn₁ die Ärzte bei kleineren Problemen während der Geburt nicht zu Rate gezogen.

Zusammenfassung In Regensburg handeln die Hebammen auch bei schweren Geburten bis zuletzt eigenverantwortlich. Aber auch in den anderen Städten steht der Arzt nur als letzte Instanz über den Hebammen und ist bei normalen oder nur wenig problematischen Geburten nicht anwesend.

Alle untersuchten Quellen beinhalten die Verpflichtung der Hebammen, sich in schwierigen Situationen der Geburtshilfe gegenseitig zu unterstützen und die Hilfe der anderen zu akzeptieren. Die Hebammen werden zur Zusammenarbeit mit den Kolleginnen angehalten.

Verhalten in speziellen Fällen

Über die allgemeinen Vorschriften zum Verhalten bei einer schweren Geburt hinausgehend wird für einige spezielle schwierige Fälle der Geburtshilfe geregelt, wie die Hebammen vorzugehen haben.

Wenn es darum geht, entweder die Mutter oder das Kind zu retten, wem soll dann das Leben geschenkt werden? Wie soll die Hebamme reagieren, wenn die Mutter stirbt, bevor das Kind geboren wurde? Und wie verfährt man mit einer Hebamme, die für den Tod von Mutter und Kind verantwortlich ist? Diesen Fragen widmen sich die folgenden Seiten.

Bevorzugung des Kinderlebens gegenüber dem Leben der Mutter

Regensburg Die Regensburger Quelle gibt keinen Aufschluss darüber, ob dort bei einer schwierigen Geburt das Leben des Kindes oder das der Mutter gerettet werden soll.

Freiburg In Freiburg wird verordnet, dass Hebammen bei Androhung von schwerer Strafe kein ungeborenes Kind töten dürfen, auch nicht, wenn das Leben der Mutter bei der Geburt auf dem Spiel steht. Die endgültige Entscheidung liegt in einem solchen Fall bei den Ärzten und ehrbaren Frauen.

Auch zur Rettung der Mutter darf kein Fötus von den Hebammen während der Geburt verletzt oder getötet werden ohne den Rat der Ärzte und der ehrsamem

Frauen: „sy sollen ouch by iren geschwornen eiden zu keinem kind underston¹³³ zu brechen¹³⁴, weder umb lützel noch umb vil“¹³⁵ Diese Anordnung bezieht sich auf lebende Föten („alle diewil sy merken unnd verston mögen, das die kind by leben sind, es stand umb die gepurt wie es welle“).¹³⁶ Dass es sich um die Frage handelt, ob bei einer schweren Geburt das Seelenheil des Kindes dem Leben der Mutter vorgezogen werden soll, verdeutlicht der Zusatz „es stand umb die gepurt wie es welle“; verläuft die Geburt besonders problematisch, soll also keine Ausnahme gemacht werden. Eine Hebamme, die ohne „rat und geheiss wyser verstendiger artzit und berichter frommer frowen“¹³⁷ entscheidet, das Leben der Mutter dem des Kindes vorzuziehen, soll gestraft werden („die wurd ein rat strofen“),¹³⁸ da dies als schwere Straftat angesehen wird („schwerer und främbder handel“),¹³⁹ aus dem „vil böses und unrat erston mag“).¹⁴⁰

Diese Entscheidung über Leben und Tod soll nicht von Hebammen getroffen werden, sondern von Ärzten oder ehrbaren Frauen. Auffallend ist, dass auch in dieser schwierigen Situation in Freiburg die Ärzte und ehrsamten Frauen als Kontrollorgane auf einer Ebene stehen.

Aus der Tatsache, dass nicht in der Ordnung vorgegeben wird, wie sich die Hebamme grundsätzlich zu Verhalten hat, sondern dass Ärzte und ehrbare Frauen im Einzelfall darüber bestimmen sollen, kann man schließen, dass es durchaus möglich war, dass die beiden kontrollierenden Instanzen sich für das Töten des Fötus und somit für das Leben der Mutter entschieden. Jedoch ist es sehr unwahrscheinlich, dass so jemals entschieden wurde, da ein ungeborenes Kind noch nicht getauft war und somit nach christlichem Verständnis der damaligen Zeit seine Seele nicht gerettet werden konnte; um die Seele der Mutter hingegen brauchte man sich nicht zu sorgen, da sie schon getauft war. Die Vermutung, dass Ärzte und ehrenhafte Frauen wohl praktisch nie das Leben der Mutter vorzogen, wird gestützt durch die Tatsache, dass der Verstoß der Hebamme gegen diese Regelung als besonders schwere Straftat gesehen wird.

¹³³ underston = unternehmen Vgl. **Lexner**, Matthias: *Mittelhochdeutsches Handwörterbuch*. Repografischer Nachdruck der Ausgabe Leipzig 1878. Band 3, Stuttgart: S. Hirzel Verlag 1974.

¹³⁴ brechen = zerbrechen, ausreißen, vernichten Vgl. **Lexner**: *Mittelhochdeutsches Handwörterbuch*.

¹³⁵ **Nauck**: *Freiburger Wundärzte*, S. 100.

¹³⁶ **Nauck**: *Freiburger Wundärzte*, S. 100.

¹³⁷ **Nauck**: *Freiburger Wundärzte*, S. 100.

¹³⁸ **Nauck**: *Freiburger Wundärzte*, S. 100.

¹³⁹ **Nauck**: *Freiburger Wundärzte*, S. 100.

¹⁴⁰ **Nauck**: *Freiburger Wundärzte*, S. 100.

Heilbronn₁ Wie in der Freiburger gibt es auch in der frühen Heilbronner Ordnung die Vorschrift, dass die Hebammen das ungeborene Kind auch zur Rettung der Mutter nicht zergliedern dürfen. Entscheiden jedoch in Freiburg die ehrsamten Frauen und Ärzte gemeinsam, ob das Kind schon tot ist und somit zerstückelt werden darf, sind es hier allein die Ärzte: „Kein kind ob sie eß schon für tod halten sollen sie in Leib zerglidern ohne eines Medici vorwißen.“¹⁴¹ Die Entscheidung über Leben oder Tod des Kindes soll also beim Arzt liegen. Jedoch sind hier dieselben Zweifel wie in Freiburg daran anzumelden, dass die Ärzte sich für das Zerschneiden des Fötus entschieden.

Kaiserschnitt an der toten Mutter

Regensburg Um die Rettung der Seele eines Kindes geht es auch bei der Frage, was zu tun ist, wenn die Frau stirbt, bevor das Kind geboren wurde. Die Hebammen sind dann dazu verpflichtet, den Kaiserschnitt („snyt“)¹⁴² an der toten Mutter („ob der frawen misselung“¹⁴³ und „alspald dy fraw geendet“)¹⁴⁴ durchzuführen, um das Kind zu retten.

Normalerweise sind für den Kaiserschnitt nicht die Hebammen, sondern eine eigens dafür bestimmte Frau verantwortlich („frawen, dy tzum snyt geordent und gesetzt ist“).¹⁴⁵ Wer diese Frau ist, eine spezialisierte Hebamme oder eine Art Wundärztin, wird nicht verdeutlicht. Kann jedoch diese Spezialistin nicht schnell genug erscheinen, übernehmen die Hebammen die Aufgabe. In jedem Fall liegt also die Verantwortung für den Kaiserschnitt bei einer Frau, in Regensburg werden selbst bei diesem schweren operativen Eingriff keine gelehrten Ärzte zu Rate gezogen. Die Geburtshilfe ist hier - selbst in Notfällen - reine Frauensache. Hebammen können in Regensburg im Gegensatz zu Freiburg oder insbesondere Heilbronn sehr selbstständig arbeiten. Offensichtlich ist das Vertrauen in Wissen und Fähigkeiten der Hebammen recht groß. Die Hebammen scheinen oft die große Verantwortung des Kaiserschnitts gescheut zu haben („nichte waigern, kainerlay scheühung, fürzog oder werwort darynne haben sol“),¹⁴⁶ so dass eigens betont wird, dass Hebammen nicht bestraft werden sollen,

¹⁴¹ **Steinhilber:** Gesundheitswesen Heilbronn, S. 376.

¹⁴² **Flügge:** Hebammen, S. 217.

¹⁴³ **Flügge:** Hebammen, S. 217.

¹⁴⁴ **Flügge:** Hebammen, S. 217.

¹⁴⁵ **Flügge:** Hebammen, S. 217.

¹⁴⁶ **Flügge:** Hebammen, S. 222.

wenn der Kaiserschnitt nicht gelingen sollte („es werd mit Ir geschafft oder nicht“).¹⁴⁷ Diese Regelung bietet der Hebamme also einen gewissen Schutz. Körperstrafe und Geldbuße werden hingegen festgesetzt für die Hebammen, die den Schnitt, und somit die Rettung einer Kinderseele, verweigern („Und wo füran ain Hebamm oder mer, so-lich hilff ainem kinde enttziehent, dasselbig verwarlosen sol an der hebammen leiben und guten gestrafft werden on alle gnad“).¹⁴⁸

Freiburg und Heilbronn In den Freiburger und Heilbronner Ordnungen wird der Kaiserschnitt nicht eigens erwähnt.

Tod von Mutter und Kind bei der Geburt

Regensburg Manchmal sterben sowohl die Mutter als auch das Kind bei der Geburt. In solch einem Fall soll die Schuld der zuständigen Hebamme ermittelt werden. Wird sie für schuldig befunden, wird eine schwere Strafe über sie verhängt.

Wenn Mutter und Kind bei der Geburt sterben („daz mueter und kynndt pey einander beleiben“),¹⁴⁹ so soll die zuständige Hebamme sofort andere geschworene Hebammen rufen. Diese sollen überprüfen, ob die Hebamme die misslungene Geburt zu verantworten hat („on vertziehen all gesworen hebammen vordern, daz sy sehenn ob kainerlay verwarlosen¹⁵⁰ da beschehen wär“).¹⁵¹ Die Kolleginnen entscheiden also über Schuld oder Unschuld der Hebamme. Deren Beurteilung hat weit reichende Konsequenzen, da sie an die ihnen übergeordneten ehrbaren Frauen weitergeleitet wird, die über das Ausmaß der Strafe entscheiden. Diese Patrizierinnen sollen frühzeitig informiert werden („Es sol auch der schad, den frawen dy ob den hebammen sein wellen pey guter tzeit verkündt werden“).¹⁵²

Versucht die Hebamme, das Unglück zu vertuschen, soll sie besonders schwer gestraft werden: „Und wo dy hebamen sölhen schaden in vorgesprochner mass zu of-fenbaren vertziehen,¹⁵³ darumben sind dy ernstlich tzu straffen“.¹⁵⁴ Folgender Satz

¹⁴⁷ **Flügge:** Hebammen, S. 222.

¹⁴⁸ **Flügge:** Hebammen, S. 222.

¹⁴⁹ **Flügge:** Hebammen, S. 225.

¹⁵⁰ verwarlosen = unachtsam behandeln/betreiben, verwarlosen **Lexer:** Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, S. 295.

¹⁵¹ **Flügge:** Hebammen, S. 225.

¹⁵² **Flügge:** Hebammen, S. 225.

¹⁵³ verziehen = verweigern, verzögern Vgl. **Lexer:** Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, S. 318f.

¹⁵⁴ **Flügge:** Hebammen, S. 227.

der Quelle ist nicht eindeutig: „legen si aber dy frawen, mit dem kind übre sölichs, dez sol mon sich tzu lrn leyben erholen“.¹⁵⁵ Der erste Teil könnte wörtlich übersetzt lauten: „Legen sie aber die Frau mit dem Kind über solches (. . .).“ Nach Flügge wird hier der Fall beschrieben, dass eine Hebamme das Kind, das während der Geburt gestorben war, unter der Mutter versteckt, um vorzutäuschen, dass es nicht geboren wurde. Flügge begründet ihre Interpretation damit, dass die Hebamme am Verstecken des toten Kindes interessiert gewesen sei, da das tote, aber geborene Kind als Beweismittel für die Schuld der Hebamme gegolten habe.¹⁵⁶ Flügges Auslegung, dass die Frau *auf* das tote Kind gelegt werden könnte, ist problematisch, da in der Quelle ausdrücklich gesagt wird, dass die Frau *mit* dem Kind („dy frawen, mit dem kind“) gelegt wird. Haberling übersetzt diesen Teil des Satzes mit „Begraben sie aber die Frauen mit dem Kinde (. . .).“¹⁵⁷ Diese Interpretation scheint plausibler, da hier beachtet wurde, dass die Frau gemeinsam *mit* dem Kind gelegt wird. Die Übersetzung von „legen“ durch „begraben“ ist grundsätzlich möglich,¹⁵⁸ fraglich ist bei dieser Variante allerdings, was mit „über sölichs“ gemeint ist.

Kontrovers ist auch der zweite Teil des Satzes („dez sol mon sich tzu lrn leyben erholen“)¹⁵⁹, da „leyben“ entweder mit „Leben“ oder „Leibern“ übersetzt werden kann. Haberling übersetzt „leyben“ mit „Leben“, so dass für sie bedeutet: „so soll sie das mit ihrem Leben büßen.“¹⁶⁰ Nach Haberling wird also in der Quelle mit Todesstrafe gedroht. Flügges übersetzt „leyben“ mit „Leibern“, so dass es sich ihrer Meinung nach um eine Körperstrafe handelt, die die Hebammen bekommen sollen.

Freiburg In der Freiburger Ordnung wird nicht geklärt, was geschieht, wenn Mutter und/oder das Kind bei der Geburt sterben.

Heilbronn₁ In Heilbronn wird beim Tod von Mutter und/oder Kind nicht explizit nach der Schuld der Hebamme gefragt. Die Sorge besteht in Heilbronn eher darin, dass eine Frau für tot erklärt wird ohne es tatsächlich zu sein. So gibt es eine

¹⁵⁵ **Flügge**: Hebammen, S. 229.

¹⁵⁶ Vgl. **Flügge**: Hebammen, S. 229.

¹⁵⁷ **Haberling**, Elseuise: Der Hebammenstand in Deutschland von seinen Anfängen bis zum Dreißigjährigen Krieg. Berlin/Osterwick 1940, S. 38.

¹⁵⁸ vgl. **Lexer**: Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, S. 1857.

¹⁵⁹ **Lexer**: Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, S. 637. „erholen“ bedeutet „im rechtlichen sinne einen verstoss im verfahren, in der rede wieder gut machen, unrecht gesprochenes bessern und dadurch erlittenen schaden wieder einbringen“ (Kleinschreibung so bei Lexer).

¹⁶⁰ **Haberling**: Hebammenstand, S. 38.

Regelung, die festlegt, dass der Tod einer Gebärenden nur vom Arzt festgestellt werden darf: „Keine frau vor gewiß tod schezen oder hinlegen laßen, ohne eines Medici inspection.“¹⁶¹ Stirbt eine Frau während oder nach der Geburt, darf die Hebamme erst drei Tage später ihr Begräbnis veranlassen. Wollen die Verwandten der Frau sie schon früher bestatten, so soll die Hebamme dies der Obrigkeit anzeigen („Die Begräbnuß einer in oder nechst der Geburt tod gehaltenen frauen vor den 3ten tag nicht zugeben, und so die Verwandten es understünden¹⁶² der Obrikeit anzeigen.“).¹⁶³ Vermutlich ist dieser Artikel aufgenommen worden, da der Tod mit den medizinischen Methoden des Spätmittelalters auch von einem gelehrten Arzt noch nicht völlig eindeutig festgestellt werden konnte. Es sollte also verhindert werden, dass aus Versehen eine noch lebende Frau begraben wird.

Zusammenfassung: Verhalten in speziellen Fällen Offensichtlich geht es bei den zuletzt untersuchten Artikeln insbesondere darum, die Seele des ungeborenen Kindes zu retten. In Freiburg und Heilbronn steht bei einer schwierigen Geburt das Leben des ungeborenen Kindes über dem der Mutter. Die Kontrollorgane haben jedoch das Recht, in Einzelfällen gegen dieses Prinzip zu entscheiden. Falls eine Mutter stirbt, bevor das Kind geboren wurde, muss in Regensburg ein Kaiserschnitt gemacht werden. Dafür ist eine spezialisierte Frau zuständig. Um das Seelenheil des Kindes zu retten soll die Operation im Notfall von einer Hebamme durchgeführt werden. Verweigert die Hebamme den Schnitt, soll sie bestraft werden; versucht sie jedoch den Schnitt und er misslingt, so bleibt sie straffrei. Dieser Artikel bietet also der Hebamme Schutz vor Anfechtungen.

Anders ist es, wenn Mutter und Kind während einer normalen Geburt sterben. Die Kolleginnen der Hebamme sollen dann ihre Schuld oder Unschuld feststellen. Die ehrenhaften Frauen müssen informiert werden und ggf. setzen diese dann die der Hebamme gebührende Strafe fest.

Begrenzung des Kompetenzbereichs

In den bisher beschriebenen medizinischen Kontrollvorschriften wurde deutlich, dass damit die Schwangere und insbesondere das Kind geschützt werden sollten. Es kommt jedoch noch eine weitere Komponente in den medizinischen Regelungen zum

¹⁶¹ **Steinhilber**: Gesundheitswesen Heilbronn, S. 376.

¹⁶² underston= unternehmen Vgl. **Lexner**: Mittelhochdeutsches Handwörterbuch.

¹⁶³ **Steinhilber**: Gesundheitswesen Heilbronn, S. 376.

Ausdruck: der Abgrenzungsstreit zwischen gelehrten Ärzten und Hebammen. Es gilt zu prüfen, ob und in welcher Art und Weise dieser Aspekt in allen Ordnungen deutlich wird.

Regensburg und Freiburg Weder in Regensburg, noch in Freiburg gibt es in den Hebammenordnungen Regeln, die Kompetenzstreitigkeiten zwischen Ärzten und Hebammen verdeutlichen.

Heilbronn₁ In der Heilbronner Ordnung hingegen werden die Aufgabenbereiche der Ärzte und der Hebammen klar voneinander abgegrenzt.

Die Hebamme soll sich ganz auf die Geburtshilfe konzentrieren und keine anderen medizinischen Maßnahmen ergreifen („Alleß Medicinirenß bey andern personen sich ganzlichen enthalten“).¹⁶⁴ Weder darf sie den Schwangeren Abführmittel („purgans“)¹⁶⁵ geben, noch zu einem Mastdarmeinlauf („Clystir“)¹⁶⁶ oder anderen Anwendungen („Bäder, aderlaß xc.“)¹⁶⁷ raten.

Sie darf nicht mehr allein dem neugeborenen Kind zum befreienden Schrei verhelfen („Bey new gebohrnen kindern sollen sie ohne beliben eines Medici das Zungen lößen, wardurch und wegen unverstand vil schwehre fehler begangen werden, sich nicht unternehmen.“)¹⁶⁸ Diese Vorschrift ist als ein großer Eingriff in die Selbstständigkeit der Hebammen im Bereich der Geburtshilfe zu sehen. Die tatsächliche Durchführung der Regelung würde bedeuten, dass ein Arzt grundsätzlich während der Geburt anwesend sein muss, da die Zunge direkt nach der Geburt gelöst werden muss.

Die Regelung wirft Fragen auf, da an anderer Stelle in der Ordnung betont wird, dass die Hebamme die Ärzte nur bei schweren Geburten rufen soll. Diese beiden Punkte widersprechen sich. Solch ein Widerspruch in Gesetzen weist oft auf einen Veränderungsprozess hin: Neue Praktiken werden zwar angestrebt, von alten Regelungen konnte man sich jedoch noch nicht trennen. So wird in diesem Artikel deutlich, dass die Ärzte danach trachteten, mehr und mehr auch bei normalen Geburten einzugreifen.

Die Hebamme hat außerdem darauf zu achten, dass kein Wundarzt oder gar andere Personen in den Kompetenzbereich der Ärzte eindringen: Sie soll „Die außziehung todter oder lebendiger geburt keinem Chirurgo weniger anderen personen ohne eines

¹⁶⁴ **Steinhilber:** Gesundheitswesen Heilbronn, S. 375.

¹⁶⁵ **Steinhilber:** Gesundheitswesen Heilbronn, S. 375.

¹⁶⁶ **Steinhilber:** Gesundheitswesen Heilbronn, S. 375.

¹⁶⁷ **Steinhilber:** Gesundheitswesen Heilbronn, S. 375.

¹⁶⁸ **Steinhilber:** Gesundheitswesen Heilbronn, S. 376.

Medici beysein zu laßen.“¹⁶⁹ Offensichtlich kann man nicht nur von einem Abgrenzungstreit zwischen Ärzten und Hebammen, sondern auch zwischen Ärzten und nichtakademischen Chirurgen sprechen. Es soll verhindert werden, dass der Chirurg, auch Wundarzt genannt, anstelle des gelehrten Arztes selbstständig in eine schwierige Geburt eingreift. Die Stadtärzte verdeutlichen so ihre übergeordnete Stellung gegenüber den Wundärzten. Auffallend ist, dass ein Chirurg zwar im Beisein eines Arztes bei einer Geburt helfen darf, nicht aber unter der Kontrolle einer Hebamme. Die Hebamme, die im Gegensatz zum gelehrten Arzt praktische Erfahrung in der Geburtshilfe hat, wird also nicht als Expertin anerkannt.

Heilbronn₂ Wie nach der ersten Heilbronner Ordnung dürfen die Hebammen auch nach der zweiten Ordnung viele Maßnahmen gar nicht mehr oder nur noch unter Heranziehung eines Arztes vornehmen. Die zweite Ordnung ist sogar noch ein wenig restriktiver und ausführlicher.

Die Verordnung von Arzneien sowie alle Formen der Heilbehandlung, die sich mit dem Wirkungsbereich der Ärzte überschneiden, wurden nun der Hebamme verboten. Wurden in der ersten Ordnung nur Abführmittel, Mastdarmeinlauf, Bäder und Aderlass explizit als zu unterlassende Maßnahmen genannt, die diese unterlassen soll, so werden nun zudem noch Brechmittel, Schwitztränke, Schröpfen, dies Harnschau, Blutuntersuchungen und das Schreiben von Rezepten untersagt:

„Wie Sie sich dann aler Curen, wie die auch Nahmen haben mögen, innerlich oder ausserlicher Leibes gebrechen gantz! sollen enthalten; Dannenhero weder alten noch jungen Leuthen viel weniger klein Kindern einige Brechmittel, purgantia, schwitztranckh, starcke Clistyr, oder ander Artzneymittel, weder rathen noch geben: Item solle sich keine mehr unterstehen, Recept zu schreiben, ader zu laßen, zu schrepfen, den C:V:Harn oder geblüt zusehen, daraus den Leuthen ein und anderes vorzu . . . (unleserlich) . . . ihre Krankheit zu deuten, und zu curiren.“¹⁷⁰

Im Gegensatz zur ersten Ordnung wird hier auch die Anwendung von Arzneien verboten, die die Hebamme selbst oder andere Personen hergestellt hatten.

„Item sollen Sie weder heimlich noch öffentlich, weder durch sich selbst,

¹⁶⁹ **Steinhilber**: Gesundheitswesen Heilbronn, S. 376.

¹⁷⁰ **Steinhilber**: Gesundheitswesen Heilbronn, S. 378.

oder andere darzu bestellte Persohnen, einzige selbst praeparirte, oder von andern (ausser von gewissenhafften und verständigen Medicis) substituirtte Artzney Mittel, vor mancherley Kranckheiten, oder Leibes schaden dienlich, einrathen oder antragen laßen.“¹⁷¹

Es wird aufgelistet, welche Heilmittel die Hebammen verwenden sollen. Sämtliche anderen Heilmittel sollen sie nicht ohne Zustimmung des Arztes benutzen. Solch detaillierte Vorschriften finden sich in keiner der anderen Ordnungen:

„Dahingegen müssen Sie wohl mit gutem Bedacht bey Schwangern Weibern, Kindtбетtern, und kleinen Kindern hindernden Umständen nach, innerlich das gewöhnliche und in allen Apothecken befindliche Marggraffen-Gicht und Ungarisch . . . Item daß Gicht Rosen-Melßen Schleen Linden Bluth und schwartz Kirschenwaßer, Weißmandel Ohl, Wallrad, den Violen Persisch Blut-Manna und Klapper . . . (unleserlich) . . . Safft, wie auch Hauß Clistyr und Eußerlich daß grimmen (?) Erdwurm, und Camillen Öl gebrauchen. Außer diesem allen aber, so Sie was weiteres wollen vornemmen, solle mit Vorwißen, Communication und einrathen Eines verständigen Medici geschehen.“¹⁷²

Die selbstständige Behandlung der Hebamme wird so erheblich eingeschränkt. Sicherlich geht es hier - wie bei allen medizinischen Vorschriften - nicht allein um die Sicherung der Machtposition des Arztes, sondern auch um den Schutz der Schwangeren vor giftiger oder unwirksamer Medizin.

Zusammenfassung: Medizinische Kontrolle der Hebammen

Die Geburtshilfe wurde insbesondere kontrolliert, um das Leben der Mutter und des Kindes zu schützen. Darunter fallen die Heilbronner und Freiburger Vorschriften, die Ausbildung, Zulassung und Ausstattung der Hebammen betreffen. Wie wichtig man das kindliche Seelenheil nahm, zeigt sich in der Regensburger Verpflichtung zum Kaiserschnitt an der toten Mutter und in dem Freiburger und Heilbronner Verbot, einen Fötus zu töten, um das Leben der Mutter zu retten. Man setzte sich aber

¹⁷¹ **Steinhilber:** Gesundheitswesen Heilbronn, S. 378.

¹⁷² **Steinhilber:** Gesundheitswesen Heilbronn, S. 378.

auch für das Leben der Mutter ein. Hebammen, die den Tod von Mutter und Kind zu verantworten hatten, wurden nach der Regensburger Ordnung hart bestraft. In Heilbronn durfte nur der Arzt feststellen, ob die Mutter tot ist oder nicht.

Insbesondere in Heilbronn hatte die medizinische Kontrolle noch eine andere Funktion als die, Schwangere und Kind zu schützen: Die Hebammen wurden dazu angehalten, sich auf ihren ursprünglichen Bereich der Geburtshilfe zu besinnen und jede anderweitigen medizinischen Maßnahmen zu unterlassen. Es handelt sich um einen Abgrenzungstreit zwischen Stadtärzten und Hebammen, ein ebensolcher wird zwischen Stadt- und Wundärzten sichtbar. In Regensburg werden die Hebammen nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich beschränkt, in Freiburg wird dieses Kompetenzgerangel nur angedeutet.

Der Kompetenzstreit führte aber selbst in Heilbronn nicht dazu, dass die alltägliche Geburtshilfe nicht mehr von den Hebammen übernommen wurde. Normale Geburten blieben allein in den Händen der Hebammen. Hatten diese Schwierigkeiten während einer Geburt, sollten sie sich in allen Städten zuerst einander helfen und eigenverantwortlich handeln. Auffallend ist, dass sich die Kolleginnen gegenseitig kontrollieren und Fehler anzeigen sollten, was für ein angenehmes Arbeitsverhältnis erschwerend gewesen sein dürfte. In Regensburg wurde die Geburtshilfe auch in Notfällen, selbst wenn der Kaiserschnitt an einer Toten nötig war, von Hebammen allein übernommen. Es wurde von diesen also ein hohes Maß an Selbstständigkeit erwartet. Das Vertrauen in die Hebammen scheint groß gewesen zu sein. In Freiburg und Heilbronn hingegen sollten die Hebammen, wenn die Hilfe der Kolleginnen oder in Freiburg auch der ehrbaren Frauen nicht mehr ausreichend ist, auf den Rat des Arztes zurückgreifen.

2.2.2.2 Moralische Kontrolle der Hebammen

Wie im letzten Unterkapitel dargestellt wird das Vorgehen der Hebammen bei schwierigen Geburten kontrolliert, in Regensburg weniger, in Heilbronn mehr. Es wird jedoch nicht nur auf die medizinischen Fähigkeiten, sondern auch auf das moralische Verhalten der Hebammen Wert gelegt. Im Folgenden soll festgestellt werden, ob die Hebammen in allen Städten gleichermaßen zu sittlich einwandfreier Lebensweise und zur Anzeige von Missgeburten angehalten werden. Wie sieht es aus mit der moralischen Verpflichtung, das Seelenheil des Kindes zu retten?

Verpflichtung zu moralisch-sittlichem Verhalten

Regensburg In Regensburg werden den Hebammen keine generellen Vorschriften über ihre Lebensweise gemacht, die im Sinne einer moralischen Kontrolle der Hebamme zu sehen wären. Wohl werden die Hebammen aber bei Androhung von Strafe dazu ermahnt, sich im Trinken von Wein und Met zu mäßigen. Insbesondere während der Arbeit sollen sie sich zurückhalten:

„Item dy hebamen sullent sich tringkene massen, vor wein und met enthalten Solangg bis In gelynnget, und welhe sich davor nicht huetet, alslangg dy gepernd fraw arbaitt, die dez übersagt wirdt, dy sol ernstlich darumb on gnad gestrafft werden.“¹⁷³

Diese Vorschrift wird jedoch nicht in einen allgemein sittlich-moralischen Kontext eingebettet. Vermutlich ist das Anliegen der Verfasser insbesondere, die Zurechnungsfähigkeit der Hebamme in schweren Momenten der Geburt zu erhalten. Insofern handelt es sich hier nicht vordergründig um moralische Kontrolle der Hebammen, sondern insbesondere um Schutz der Gebärenden.

Freiburg In Freiburg wird nicht kontrolliert, ob sich die Hebammen tugendhaft verhalten.

Heilbronn¹ Die Heilbronner Ordnungen sind mehr vom moralischen Denken geprägt als die Regensburger und die Freiburger. Es geht hier nicht nur darum, betrunkene Hebammen am Kreissbett zu verhindern. Man will sich des allgemeinen tugendhaften, gottgefälligen Lebenswandels der Hebamme versichern:

„Jede fraw welche zu dem Hebammenamt sich will gebrauchen lassen, solle eines ehrlichen, eingezogenen, Gottseeligen nüchternen Lebens und Wandels guete und richtige gezeügniß haben.“¹⁷⁴

Man verbietet den Hebammen sündhaftes Verhalten („schwätzhafftigkeit, Trunckenheit, Zanckhafftikeit, grobe Zoten, Fluchen“)¹⁷⁵ und insbesondere abergläubische Rituale:

¹⁷³ **Flügge**: Hebammen, S. 209.

¹⁷⁴ **Steinhilber**: Gesundheitswesen Heilbronn, S. 375.

¹⁷⁵ **Steinhilber**: Gesundheitswesen Heilbronn, S. 375.

„insonderheit aber alle abergläubische wort werk und geberden, segensprechen, darumb der nechste theil unverantwortlich umbzugehen, auch die gebehrende frawen, darzu anhalten pflaget mitt Handblasen, Kreuz machen, mitt den . . . (unleserlich) brot und Salz einlegen, Meßkleider mißbrauchen, und waß dergleichen Gottlose sachen viele mehr sein.“¹⁷⁶

Offensichtlich stehen Hebammen in Heilbronn im Verdacht unchristlichen Verhaltens. Den Hebammen, die diese Regeln brechen, wird mit schwerer, nicht weiter erläuteter Strafe („ernstlicher straff“)¹⁷⁷ gedroht. Eine der Intentionen der Ordnung ist also deutlich die moralische Kontrolle der Hebammen.

Heilbronn₂ Während schon die erste Heilbronner Ordnung vom christlichen und moralischen Denken geprägt ist, so wird in der zweiten Heilbronner Ordnung die religiöse Beeinflussung noch deutlicher. Wie in der ersten Ordnung werden zuerst die sündhaften Taten aufgelistet, die die Hebammen zu vermeiden haben („weder mit Gab, Gunst, Forcht, Neid, Haß, Freundschaftt, Feindschaftt, noch icht anders verhindern laßen“).¹⁷⁸ Dann wird darauf verwiesen, dass mögliche Untaten beim Jüngsten Gericht bestraft werden können („in dem Bedenken, daß es mehr mahl Leib und Leben antrifft“).¹⁷⁹ Gott wird als höherer Richter neben dem Stadtrat beschworen („wie sie solches gegen Gott dem Allmächtigen, am jüngsten Tag, und einem Ehrsamem Rath getrawen zu verantworten“).¹⁸⁰ Die christliche Prägung ist auffallend verglichen mit den anderen untersuchten Ordnungen.

Pflicht zur Rettung des Seelenheils des Kindes

Regensburg Wie schon erwähnt¹⁸¹ besteht für die Hebammen die Pflicht zum Kaiserschnitt an der toten Mutter. Explizit wird hier die Rettung der Seele des Kindes betont („der sele mit dem snyt tzehilff komen“).

Freiburg In Freiburg wird die Wichtigkeit der Kinderseele nicht eigens hervorgehoben.

¹⁷⁶ **Steinhilber:** Gesundheitswesen Heilbronn, S. 375.

¹⁷⁷ **Steinhilber:** Gesundheitswesen Heilbronn, S. 375.

¹⁷⁸ **Steinhilber:** Gesundheitswesen Heilbronn, S. 378.

¹⁷⁹ **Steinhilber:** Gesundheitswesen Heilbronn, S. 378.

¹⁸⁰ **Steinhilber:** Gesundheitswesen Heilbronn, S. 378.

¹⁸¹ siehe S.39.

Heilbronn₁ In Heilbronn₁ regelt ein Artikel, dass eine Nottaufe möglichst schnell vollzogen werden muss („Die Beh Tauff solle in nothfällen keines wegs verzogen oder unterlaßen (. . .) werden.“).¹⁸² Eine Nottaufe sollte bei einem Kind vorgenommen werden, das zwar lebend geboren wurde, aber bei dem der baldige Tod abzusehen war. Das Kind sollte so vor der Hölle bewahrt werden, in die nach mittelalterlichem christlichem Glauben alle Ungetauften kamen. Die Hebamme trug somit die Verantwortung für das ewige Seelenheil eines Kindes. Die Hebammen bekamen mit dem Recht und der Pflicht zur Nottaufe priesterliche Vollmachten. Gubalke betont, dass dies für einen Laien - und noch dazu für eine Frau - eine besondere Aufwertung und Auszeichnung bedeute.¹⁸³ Es wird in der Heilbronner Ordnung hervorgehoben, dass die Taufe möglichst von einem Mann durchgeführt werden soll („wa miglich von einer ehrlichen Manßperson“).¹⁸⁴ Falls kein Mann schnell genug zur Stelle sein kann, soll diese Aufgabe dennoch von der Hebamme übernommen werden („Die Beh Tauff solle (. . .) in ermanglung [eines Mannes] aber von der Hebammen verrichtet werden“).¹⁸⁵

Heilbronn₂ In Heilbronn₂ wird die Verpflichtung, das Seelenheil eines Kindes zu retten, nicht erwähnt; vermutlich, da diese in der ersten Ordnung schon festgeschrieben wurde.

Anzeige von Missgeburten

Regensburg und Freiburg In Regensburg und Freiburg sind die Hebammen nicht zur Anzeige von Missgeburten verpflichtet.

Heilbronn₁ In der früheren Heilbronner Hebammenordnung wird betont, dass Missgeburten nicht verschwiegen werden dürfen: „So Mißgeburten oder sonsten ungewohnliches sich erzeigete unverzüglich einem Medico vorweisen.“¹⁸⁶ Man ging davon aus, dass der Teufel im Spiel war, wenn Kinder missgebildet geboren wurden.¹⁸⁷ Somit klingt hier ein Verdacht an, Hebammen könnten mit dem Teufel zusammen arbeiten. Diese Vermutung wird jedoch nicht explizit in der Quelle geäußert.

¹⁸² **Steinilber**: Gesundheitswesen Heilbronn, S. 376.

¹⁸³ Vgl. **Gubalke**, Wolfgang: Die Hebamme im Wandel der Zeiten. Hannover: Staude Verlag 1964, S. 15-16.

¹⁸⁴ **Steinilber**: Gesundheitswesen Heilbronn, S. 376.

¹⁸⁵ **Steinilber**: Gesundheitswesen Heilbronn, S. 376.

¹⁸⁶ **Steinilber**: Gesundheitswesen Heilbronn, S. 376.

¹⁸⁷ Vgl. **Gubalke**: Hebamme im Wandel, S. 16.

Da die Missgeburten einem Arzt vorgezeigt werden müssen, verdeutlicht diese Vorschrift zudem wieder die Stellung des Arztes als kontrollierende Instanz, wie sie im Kapitel „Medizinische Kontrolle der Hebamme“¹⁸⁸ beschrieben wurde.

Heilbronn₂ Die Verpflichtung zur Anzeige von Missgeburten ist in der späteren Heilbronner Ordnung nicht eigens festgeschrieben; vermutlich aber nur, weil der ersten Ordnung nichts hinzuzufügen war. Man kann annehmen, dass die alten Regelungen weiter galten, so sie nicht von neueren überschrieben wurden. Das Thema Missgeburten wird also in keiner der anderen Ordnungen, sondern nur in Heilbronn₁ behandelt.

Zusammenfassung: Moralische Kontrolle der Hebammen

Während die Überwachung des moralischen und christlichen Verhaltens der Hebammen bei der Schaffung der Freiburger Ordnung gar keine Rolle spielt, wird diesem Aspekt in Regensburg etwas mehr Bedeutung beigemessen. Die Hebammen haben dort die moralische Verpflichtung, die Seele des ungeborenen Kindes mit Hilfe eines Kaiserschnitts zu retten, wenn die Mutter während der Geburt gestorben war. Auch in Heilbronn sorgt man sich um das Seelenheil des Kindes, wenn man die Hebammen dazu anhält, die Nottaufe vorzunehmen, falls kein Mann schnell genug zur Stelle sein kann.

Heilbronn₁ ist die einzige Ordnung, in der den Hebammen gegenüber Misstrauen ausgedrückt wird, indem man sie auffordert, Missgeburten anzuzeigen. Grundsätzlich war in Heilbronn das Interesse an der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Sittlichkeit offensichtlich groß. Es wird bekräftigt, dass die Hebammen sich gottgefällig zu verhalten haben und nicht sündigen sollen. Man verbietet ihnen, abergläubische Rituale zu zelebrieren. Diese Heilbronner Ordnungen sind vom Glauben gekennzeichnet: Gott, das Jüngste Gericht und christliche Tugenden sind dort zentrale Begriffe.

2.2.2.3 Zusammenfassung: Bedeutung der Ordnungen für die Hebammen

Die Ordnungen verkörpern für die Hebammen Schutz, da sie von der Stadt angestellt sind und somit von dieser bezahlt werden. Ein wichtiger Punkt in allen Ordnungen ist die medizinische Beaufsichtigung, mit deren Hilfe Schwangere geschützt werden sollen. Allein in Heilbronn wird hier außerdem die Intention deutlich, den Wirkungsbereich

¹⁸⁸ siehe S.30ff.

der Hebammen zu Gunsten der Ärzte zu beschränken. In allen Städten jedoch, selbst in Heilbronn, arbeiten Hebammen bei der täglichen Geburtshilfe weiterhin selbstständig.

Heilbronn ist die einzige Stadt, in der neben der geburtshilflichen Fähigkeiten der Hebammen auch das moralische Verhalten kontrolliert wird. Freiburg und Regensburg hingegen zeichnen sich nicht durch Sittenstrenge aus.

2.3 Schutz- und Kontrollorgane

In den untersuchten Ordnungen kommt den ehrenhaften Frauen und/oder den Stadtärzten die Funktion als die den Schwangeren und Hebammen übergeordnete Instanz zu. Sie waren also Schutz- und Kontrollorgane.

Regensburg In Regensburg haben die ehrenhaften Frauen eine herausragende Rolle, Ärzte werden hingegen gar nicht erwähnt. Die Kontrollfunktion dieser Frauen wird in verschiedenen Teilen der Ordnung betont und ist so nicht auf einen Aspekt zu beschränken. Die Patrizierinnen entscheiden über Urlaub¹⁸⁹ der Hebammen, was in den anderen Städten nur den Bürgermeistern zusteht. Sie beurteilen die Leistungen und bestimmen danach die Höhe der Lohnzulage.¹⁹⁰ Die Erstattungsregel ermöglicht es ihnen, sowohl Schwangere als auch Hebammen zu schützen, da sie damit die Bezahlung der Hebammen sicher stellen und dafür Sorge tragen können, dass arme Gebärende nicht vernachlässigt werden.¹⁹¹ Hebammen können in Regensburg selbst in Notfällen selbstständig arbeiten. Die Kontrollinstanz greift nur ein, wenn Mutter und Kind die Geburt nicht überleben und nach der Schuld der Hebammen gefragt wird.¹⁹² In diesem Fall entscheiden die ehrenhaften Frauen über die zu verhängende Strafe.

Am Ende der Ordnung wird zusammenfassend von den Hebammen gefordert, sich grundsätzlich danach zu richten, was die ihnen übergeordneten Frauen („den frawen die (. . .) ob In sein wellent“),¹⁹³ also die ehrenhaften Frauen, verlangen. Unerheblich ist dabei, ob es sich bei den zu befolgenden Regeln um die in der Ordnung festgeschriebenen handelt, die bei der Anstellung beschworen werden oder um danach

¹⁸⁹ siehe S.16.

¹⁹⁰ siehe S.28.

¹⁹¹ siehe S.12.

¹⁹² siehe S.40.

¹⁹³ **Flügge:** Hebammen, S. 232.

erst erfolgte Anweisungen („yetz tzum ansteen oder aber hinach“).¹⁹⁴ Die ehrbaren Frauen haben folglich das Recht, Bestimmungen zur Ordnung hinzufügen, solange diese nicht den Grundregeln widersprechen („daz wider dy vorgesthelen artikel nicht ist“).¹⁹⁵ Wer sich den Anweisungen dieser Ordnung oder der genannten Frauen widersetzt, wird bestraft. Das Ausmaß der Strafe wird jedoch nicht näher erläutert („pey vorgeschribner straffung“).¹⁹⁶

Zusammenfassend kann man sagen, dass das Auffallendste an der Regensburger Ordnung ist, dass die Patrizierinnen allein über den Hebammen und Schwangeren stehen, demnach Ärzte hier keine Rolle spielen und Hebammen besonders selbstbestimmt arbeiten können.

Freiburg Im Gegensatz zu Regensburg teilen sich in Freiburg die ehrbaren Frauen die Kontrollaufgabe mit Stadtärzten, so dass diese auf einer Ebene stehen. Sie bestimmen gemeinsam, ob eine Hebamme zugelassen wird¹⁹⁷ und beraten und unterstützen die Hebamme in schwierigen medizinischen Fällen.¹⁹⁸ Ihr Zuständigkeitsbereich wird hier weniger ausführlich beschrieben als in Regensburg oder Heilbronn. Wie auch in Regensburg werden Hebammen und Schwangere in Freiburg eher wenig kontrolliert. Neben Ärzten und ehrenhaften Frauen fungieren noch die Bürgermeister und Kirchherren als Kontroll- und Schutzinstanz. So fällt es den Bürgermeistern zu, über Urlaub der Hebammen zu entscheiden,¹⁹⁹ und den Kirchherren soll gemäß dem später der Ordnung zugefügten Artikel die Geburt unehelicher Kinder gemeldet werden.

Heilbronn In den beiden Heilbronner Ordnungen werden ehrbare Frauen nicht erwähnt; die Stadtärzte sind also die alleinige Kontroll- und Schutzinstanz. Die moralische Kontrolle obliegt ihnen insofern, dass sie frühzeitige Geburten und Abtreibungen bzw. Abgänge²⁰⁰ sowie Missgeburten²⁰¹ inspizieren. Insbesondere besteht aber die Aufgabe der Ärzte darin, die Hebammen zuzulassen oder nicht²⁰² und diesen beratend zu Hilfe zu kommen,²⁰³ insbesondere bei schweren Geburten.²⁰⁴ Sie entscheiden,

¹⁹⁴ **Flügge:** Hebammen, S. 232.

¹⁹⁵ **Flügge:** Hebammen, S. 232.

¹⁹⁶ **Flügge:** Hebammen, S. 232.

¹⁹⁷ siehe S.30.

¹⁹⁸ siehe S.35.

¹⁹⁹ siehe S.16.

²⁰⁰ siehe S.24.

²⁰¹ siehe S.49.

²⁰² siehe S.32.

²⁰³ siehe S.32.

²⁰⁴ siehe S.36.

ob ein Fötus tot ist und (zur Rettung der Mutter) zerschnitten werden darf²⁰⁵ und sie prüfen, ob eine Frau tatsächlich gestorben ist, bevor sie ihr Begräbnis zulassen.²⁰⁶ Der Einflussbereich der Hebammen soll zu Gunsten der Ärzte verkleinert werden. So soll der Arzt dem Baby nach der Geburt zum erlösenden Schrei verhelfen.²⁰⁷ Die Anwendung von unüblichen Arzneimitteln muss von einem Arzt genehmigt werden.²⁰⁸ Neben der medizinischen Kontrolle, die von den Ärzten übernommen wird, wird auch die Sittlichkeit der Schwangeren und Hebammen geprüft. Hierfür sind zum einen auch die Ärzte und zum anderen die Bürgermeister verantwortlich. Der Obrigkeit müssen Abtreibungen,²⁰⁹ und uneheliche Geburten²¹⁰ gemeldet werden. Auch wenn die Verwandten einer bei der Geburt gestorbene Frau diese vor dem Ablauf einer Dreitagesfrist beerdigen wollen, so soll dies den Bürgermeistern angezeigt werden.²¹¹ Resümierend kann festgestellt werden, dass den Ärzten in Heilbronn eine im Vergleich zu den Regensburger und Freiburger Ordnungen herausragende Stellung eingeräumt wird.

2.4 Zusammenfassung und Diskussion

Vergleichende Zusammenfassung der Ordnungen In allen untersuchten Städten haben die Hebammenordnungen einerseits eine Schutz- und andererseits eine Kontrollfunktion gegenüber Schwangeren und Hebammen. Die Regensburger hat jedoch einen besonders schützenden und die Heilbronner einen besonders kontrollierenden Charakter. In Tabelle 1 werden die Funktionen der Hebammenordnungen in den einzelnen Städten vergleichend gegenüber gestellt, so dass ein klarer Überblick über die Ergebnisse des ersten Teils möglich ist.

Der Schutz der Gebärenden ist offensichtlich der Kerngedanke aller Ordnungen. Das Hauptziel aller Hebammenordnungen ist es, allen Schwangeren Geburtshilfe gewährleisten zu können. Die Hebammen auf der anderen Seite erfahren Schutz durch ihre Anstellung bei der Stadt, die ihnen Vergünstigungen und regelmäßige Entlohnung

²⁰⁵ siehe S.38.

²⁰⁶ siehe S.41.

²⁰⁷ siehe S.43.

²⁰⁸ siehe S.45.

²⁰⁹ siehe S.24.

²¹⁰ siehe S.26.

²¹¹ siehe S.41.

	Regensburg	Freiburg	Heilbronn ₁	Heilbronn ₂
Schutz der Schwangeren				
„Chancengleichheit“	ja	ja	(nein)	ja
Verfügbarkeit der Hebammen	ja	ja	(nein)	ja
Verbot frühzeitiger Wehenunterstützung	ja	ja	ja	ja
Wochenbettpflege	ja	ja	ja	ja
Selbstlosigkeit der Hebammen	ja	ja	ja	ja
Moralische Kontrolle der Schwangeren				
Diskriminierung jüdischer Schwangerer	ja	nein	nein	nein
Anzeige von Abtreibungen	nein	nein	ja	ja
Anzeige von unehelichen Geburten	nein	(später)	ja	ja
Finanzieller Schutz der Hebammen	ja	ja	(nein)	(nein)
Kontrolle der Hebammen				
Medizinische Kontrolle				
Ausbildung, Zulassung und Ausrüstung	nein	(ja)	ja	(ja)
Abgrenzung Kompetenzbereich	nein	nein	ja	ja
Moralische Kontrolle				
Sittliche Lebensführung	(nein)	nein	ja	ja
Rettung des Seelenheils	ja	nein	ja	nein
Anzeige Missgeburten	nein	nein	ja	nein
Schutz- und Kontrollorgane				
ehrbare Frauen	ja	ja	nein	nein
Ärzte	nein	ja	ja	ja
Bürgermeister	nein	ja	ja	ja

Tabelle 1: Übersicht über die Funktionen der Hebammenordnungen in den untersuchten Städten

bietet. Andere Maßnahmen, die die Hebamme unterstützen sollen, gibt es nur wenige.

Die Kontrollfunktion bezieht sich einerseits auf die Moral der Schwangeren und Hebammen und andererseits auf das geburtshilfliche Verhalten der Hebammen. Die moralische Komponente spielte in Freiburg gar keine, in Regensburg eine geringe und in Heilbronn eine große Rolle. Hingegen wird das heilpraktische Tun der Hebammen in allen Ordnungen ausführlich geregelt. Das Ziel davon ist insbesondere, Schwangere und ungeborene Kinder vor Unglück zu bewahren. Die Kontrolle ist im allgemeinen auf schwierige Fälle begrenzt und erlaubt somit der Hebamme trotzdem weiterhin selbstständiges Arbeiten im Bereich der Geburtshilfe. Dies trifft selbst auf Heilbronn zu, wo ein medizinischer Kompetenzstreit zwischen Stadtärzten und Hebammen zu beobachten ist. In den anderen Städten, insbesondere in Regensburg, wird den Hebammen mehr Freiheit gelassen.

Die personelle Besetzung der Schutz- und Kontrollorgane ist in den einzelnen Ordnungen recht unterschiedlich. In Regensburg übernehmen diese Aufgabe nur die ehrbaren Frauen. In Heilbronn hingegen spielen diese Frauen keine Rolle; stattdessen haben die Stadtärzte, die von den Bürgermeistern unterstützt werden, weit reichende Kontrolle. In Freiburg kommen Ärzten und Frauen gemeinsam die Aufgaben zu, die in Heilbronn die Ärzte allein haben. Die Bürgermeister haben dort die gleiche Funktion wie in Heilbronn.

Kurz gefasst sind die Bestimmungen der Hebammenordnungen - mit unterschiedlicher Ausprägung in den verschiedenen Städten - gekennzeichnet durch Bestrebungen nach verbesserter Fürsorge und nach moralischer und medizinischer Kontrolle. Im folgenden zweiten Teil der Arbeit, der die Hebammenordnungen in den historischen Kontext stellt, sollen die entscheidenden Einflüsse aufgedeckt werden. Eine ausschlaggebende Rolle beim Erlass der Hebammenordnungen spielten der Stadtrat und die Stadtärzte. Was führte dazu, dass der Rat Fürsorge, moralische und medizinische Kontrolle als so wichtig erachtete, dass er die Hebammenordnungen schuf? Und was veranlasste den Rat dazu, die Hebammen als besoldete Beamte zu vereidigen? Es gilt auch zu prüfen, welche Intentionen die Ärzte hatten und inwiefern sie für den Erlass der Ordnungen mitverantwortlich waren.

Diskrepanz zwischen Norm und Wirklichkeit Wie bereits in der Einleitung angesprochen muss man sich bei normativen Quellen grundsätzlich fragen, ob die Vorschriften wohl durchgesetzt werden konnten. In Regensburg und vielen anderen Städ-

ten legten die Hebammen nur einmal im Leben den Hebammeneid ab. Das heißt die Hebamme konnte sich unmöglich alle Einzelheiten der recht ausführlichen Ordnungen merken; die Umsetzung der Details ist schon allein deshalb sehr fraglich.²¹² So kann es dem Rat eigentlich nur um die Kernaussage der Hebammenordnungen gegangen sein; dies ist offensichtlich der Schutz der Schwangeren. Aber selbst von diesem für den Rat essentiellen Punkt kann nicht sicher ausgegangen werden, dass er ausreichend umgesetzt wurde. So ist beispielsweise nicht gesichert, ob die in Regensburg festgelegte Erstattungsregelung auch gegriffen hat, wenn die Hebammen fahrenden und damit rechtlosen Frauen, geholfen hatten oder wenn das Kind nicht lebend geboren wurde.

Anzuzweifeln ist auch, ob sich die Heilbronner Forderung der Meldung von Abtreibungen durchsetzen ließ. Zum einen waren die Hebammen möglicherweise häufig Vertrauenspersonen der schwangeren Frauen und ließen sich deshalb ungern als „Spitzel“ des Rats einsetzen. Es ist vorstellbar, dass sie Mitleid hatten mit unverheirateten Mädchen, die durch das Austragen eines unehelichen Kindes in Schwierigkeiten geraten wären. Zum anderen kann man vermuten, dass Hebammen für Abtreibungen von den Schwangeren bezahlt wurden - das Anzeigen eines Abtreibungswunschs bedeutete also Verzicht auf diesen Verdienst.

In allen Ordnungen mit Ausnahme von Regensburg wurde vorgeschrieben, dass die Hebammen selbstständig arbeiten soll bei normalen Geburten; nur bei problematischen Geburten soll als letzte Instanz der Arzt eingreifen. Ärzte waren normalerweise nicht bei Geburten anwesend. So ist fraglich, wie der Arzt bei Gefahr so schnell zu der betreffenden Schwangeren nach Hause kommen konnte. Die Frauen gebären schließlich in Privathäusern und nicht in zentralen Spitälern. Nahezu utopisch scheint demnach die Heilbronner Verordnung, dass der Arzt bei Schwierigkeiten dem Kind zum ersten Schrei verhelfen soll - hier geht es um Sekunden. Man könnte aus dieser Vorschrift schließen, dass der Arzt bei jeder Geburt im Nebenzimmer darauf wartete, dass er gebraucht wurde. Das ist aber auch nicht überzeugend, da bei schwierigen Geburten wohl sonst nicht immer erst die anderen Hebammen zu Hilfe geholt und erst bei deren Versagen die Ärzte um Rat gebeten werden sollten.

Wie sieht es aus mit den Heilbronner Artikeln, die den medizinischen Wirkungsbereich der Hebammen auf ihre eigentliche Aufgabe, die Geburtshilfe, begrenzen sollen? Es

²¹² Vgl. **Flügge**: Hebammen, S. 202.

ist nicht bekannt, dass jemals eine Strafe über einer Hebamme verhängt wurde, weil sie Arzneien hergestellt oder verbotene medizinische Maßnahmen ergriffen hatte. Steinhilber schließt daraus, dass dem Rat wohl bekannt war, dass die Hebammen mehr wussten als die rein theoretisch gebildeten Ärzte.²¹³ Diese Interpretation ist möglich, naheliegend ist aber auch, dass der Rat nicht von diesen Verstößen erfuhr. Normalerweise wusste vermutlich nur die betroffene Patientin etwas von der unerlaubten Produktion von Heilmitteln oder anderen medizinischen Maßnahmen. Diese hatte indes, zumindest bei geglückter Behandlung, kein Interesse an einer Anzeige. Diejenigen, die wohl gerne in solch einem Fall die Hebamme angeklagt hätten, waren die Ärzte - diese Verstöße mussten also nur vor ihnen geheim gehalten werden.

²¹³ **Steinhilber**: Gesundheitswesen Heilbronn, S. 166.

Gründe für den Erlass der Hebammenordnungen

Im Folgenden werden die Hebammenordnungen im historischen Kontext betrachtet. So wird begreiflich, welche allgemeinen Entwicklungen in der Gesellschaft dafür verantwortlich waren, dass die Hebammenordnungen geschaffen wurden. Zuerst soll dafür die Bedeutung des Stadtrats untersucht werden und daraufhin die der Stadtärzte.

3.1 Die Bedeutung des Stadtrats

Der Stadtrat verabschiedete die städtischen Verordnungen, so dass Selbstverständnis und Zielsetzung des spätmittelalterlichen Rates deutlich werden müssen, um den Erlass der Hebammenordnungen zu verstehen. Es ist wichtig, den Prozess der Bürokratisierung aufzuzeigen, um den Kontext zu sehen, in dem diese Ordnungen geschaffen wurden. Ebenso spielt eine große Rolle, dass sich der Rat sowohl als moralische als auch als oberste Fürsorgeinstanz sah, wie im Folgenden zu zeigen ist.

3.1.1 Bürokratisierung

Die Schaffung der Hebammenordnungen war kein Einzelfall; sie war im Gegensatz zu dem, was viele der Feministinnen suggerieren wollen, keine außergewöhnliche Reglementierung, die auf Hebammen beschränkt war. Sie ist im Kontext zu sehen mit der Verabschiedung unzähliger Ordnungen, die für die Stadtbewohner einerseits Schutz, andererseits Kontrolle bedeuteten. Diese zwei Funktionen hatten auch die

Hebammenordnungen, wie der erste Teil der Arbeit gezeigt hat.

Im Spätmittelalter wurde das alltägliche Leben der StadtbewohnerInnen immer mehr reglementiert. So bestimmten die vom Stadtrat verabschiedeten Ordnungen sämtliche Bereiche des öffentlichen, aber auch des privaten Lebens: Es gab Feuerwehroordnungen, Brandschutzverordnungen,²¹⁴ Regelungen zur Wasserversorgung und Entsorgung²¹⁵ sowie zur Straßenreinigung und -sauberhaltung.²¹⁶ Das Ziel der Schadensabwendung vom Bürger und von der Stadt wurde sehr ernst genommen, was sich in detaillierten Vorschriften äußerte. So wurde in Nürnberg die Pflicht eingeführt, jährlich die Raupen von den Bäumen und Hecken der Grundstücke zu sammeln und zu vernichten.

Der Stadtrat machte es sich ebenso zur Aufgabe, neue Bauten²¹⁷ zu kontrollieren. Die gesamte Wirtschaftsverwaltung wurde durch Vorschriften für Gewerbebetriebe, den Markt²¹⁸ und den Handel allgemein geregelt.²¹⁹

Viele Berufe waren in Zünften organisiert, die in ausführlichen Zunftordnungen die Details des Berufs- und Alltagslebens regelten. Hebammen waren jedoch in keiner Zunft, sondern vom Rat angestellt, so dass die sie betreffenden Ordnungen nicht von der Zunft, sondern vom Rat erlassen werden mussten. Die Tatsache, dass Hebammen dem Rat unterstellt waren, ist auf die Tendenz zurückzuführen, für das Allgemeinwohl unabdingbare Personen bei der Stadt anzustellen. Die Hebamme war nur eine unter vielen, die durch einen Diensteid an die Stadt gebunden wurde.

Im Rahmen der Bürokratisierung des Alltags wurden also Dienstämter geschaffen. Die städtischen Angestellten waren durch ihren Eid vom Rat abhängig und wurden von diesem besoldet. Im Rathaus selbst arbeiteten Schreiber, Konsulenten und Dienstpersonal; aber auch außerhalb gab es viele, die ein Amt besetzten. So bekleideten alle für das Gemeinwohl Zuständigen wie zum Beispiel Wächter, Büttel, Henker und Stadthirten solch ein Amt. Dazu gehörten die Heilberufe wie Stadtärzte, Stadtapotheker und auch die Hebammen.²²⁰

²¹⁴ So sollten zum Beispiel Brände durch das Decken der Dächer mit genormten Ziegeln verhindert werden.

²¹⁵ Dazu zählt, dass einerseits Verunreinigungen kontrolliert und bestraft wurden und andererseits Wasserleitungen gebaut wurden.

²¹⁶ Beispielsweise wurde Schweinen der Aufenthalt auf den Straßen verboten.

²¹⁷ Ein Beispiel ist die Beschränkung der Stockwerkzahl.

²¹⁸ So prüft zum Beispiel ein Marktaufseher den Füllstand der Bierfässer.

²¹⁹ Der gesamte Absatz bezieht sich auf: **Ilsenmann**: Deutsche Stadt, S. 154-160.

²²⁰ Vgl. **Ilsenmann**: Deutsche Stadt, S. 143-146.

Grundsätzlich lebten Hebammen um 1500 eher in bescheideneren Verhältnissen mit einem unterdurchschnittlichen Einkommen. Jedoch waren sie durch die Besoldung von der Stadt, die mit dem Dienstleid einher ging, zumindest abgesichert. Sie standen unter dem Schutz des Rates und konnten ihre Rechte einklagen.²²¹ Dies ist zum Beispiel bei der in Regensburg vorhandenen Erstattungsregelung vorstellbar.

Die untersuchten Quellen sind also im Kontext der beschriebenen Bürokratisierung und der Schaffung von Dienstämtern zu sehen. Die Hebammenordnungen reihen sich in der Vielzahl von Ordnungen ein, die Hebamme war nur eine von vielen vereidigten städtischen Bediensteten.

3.1.2 Der Rat als moralische Instanz

Der Rat regelte im Spätmittelalter nicht nur das öffentliche Leben, sondern er griff auch in die Privatsphäre der Menschen ein. Sittliche Lebensführung galt nicht als Privatsache, sondern wurde als bedeutsam für das Gemeinwohl der Stadt erachtet.²²² Die moralischen Vorschriften der Hebammenordnungen sind im Zusammenhang zu sehen mit einer Vielzahl von Sittenordnungen, die die verschiedensten Bereiche des privaten Lebens regulierten. Der Rat untersagte unsittliche Tänze, regelte die Prostitution, verbot Glücksspiel und ging - zum Beispiel in Heilbronn - gegen das Zutrinken (Zuprosten) vor. Kleiderordnungen sorgten für die gewünschte Sittlichkeit, indem sie die Dekolletés der Frauen oder die Länge der Schnäbel an den Schnabelschuhen begrenzten sowie Schamkapseln verboten.²²³ Luxusordnungen sollten zum Beispiel das Ausarten von Festen vermeiden. Der Rat wollte das Laster der Eitelkeit, das seiner Meinung nach Gott unmittelbar durch Heimsuchungen straft, in der Stadt unterdrücken. Die Ausschweifungen der Bürger hatten folglich für den Rat einen öffentlichen Aspekt. Demut und gute Sitten sollten die Stadt gottgefällig machen und somit schützen.²²⁴

So wie die Bürger keinen Lastern frönen sollten, um Gott der Stadt gnädig zu stimmen, so ging man aus demselben Grund gegen Juden vor. In den Hebammenordnungen geht die Benachteiligung jüdischer Schwangerer jedoch weder aus der

²²¹ Vgl. **Roecken/Brauckmann**: Margaretha Jedefrau, S. 141.

²²² Vgl. **Isemann**: Deutsche Stadt, S. 154.

²²³ Kleiderordnungen hatten zudem das Ziel, auf den ersten Blick den Stand der betreffenden Person zu verdeutlichen.

²²⁴ Der gesamte Absatz bezieht sich auf: **Isemann**: Deutsche Stadt, S. 154-160.

Freiburger noch der Heilbronner, sondern nur aus der Regensburger Ordnung hervor.

Um das zu verstehen, muss man den Kontext betrachten, in dem die Regensburger Ordnung erlassen wurde. Regensburg stand im 15. Jahrhundert im Krieg mit den Hussiten, Anhänger einer radikalen böhmischen Reformationsbewegung. 1452 kamen einige dieser prominenten Hussiten nach Regensburg, wo sie von den Bürgern als Ketzer empfunden wurden. Es sollte eine Einigung zwischen dem Papst und dem böhmischen König erwirkt werden. In dieser Zeit kam der Bußprediger Johann von Capistrano nach Regensburg und schimpfte gegen diese und andere Formen der Ketzerie. Im gleichen Zug mobilisierte er auch gegen den Wucher und bezog sich dabei speziell auf die Juden.²²⁵ Kurze Zeit später wurden vom Rat mehrere Ordnungen erlassen, darunter auch die Hebammenordnung. Das Verbot, jüdischen schwangeren Frauen zu helfen, ist also vermutlich auf den Prediger zurückzuführen. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts herrschte in Regensburg wegen der schlechten wirtschaftlichen Lage und der Angst vor den ketzerischen Hussiten Pogromstimmung gegen Juden.²²⁶

Trotzdem mag es auf den ersten Blick verwundern, dass der genannte Punkt nur in der Regensburger Ordnung aufgenommen wurde, denn eine judenfeindliche Stimmung herrschte durchaus auch in einigen anderen Städten. So nahmen viele Städte, darunter Heilbronn, in den Dreißiger Jahren des 15. Jahrhunderts den Juden das Bürgerrecht.²²⁷ In Freiburg bzw. Straßburg war es wohl nicht nötig, die Versorgung jüdischer Schwangerer durch christliche Hebammen zu verhindern – in Freiburg²²⁸ sowie in Straßburg²²⁹ wurden schon im 14. Jahrhundert alle Juden vertrieben und ihnen die Ansiedlung verboten. . .

Mit diesen Maßnahmen hoffte man, Gott zu gefallen und so die Stadtbewohner vor Unglück zu bewahren. Auch in den anderen Regelungen der Hebammenordnungen,

²²⁵ Vgl. **Flügge**: Hebammen, S. 199ff.

²²⁶ Vgl. **Flügge**: Hebammen, S. 204.

²²⁷ Vgl. **Ziwes**, Franz-Josef: Territoriale Judenvertreibungen im Südwesten und Süden Deutschlands im 14. und 15. Jahrhundert. In: **Burgard**, Friedhelm/**Haverkamp**, Alfred/**Mentgen**, Gert (Hrsg.): Judenvertreibungen in Mittelalter und früher Neuzeit. Hannover: Verlag Hahnsche Buchhandlung 1999, S. 166.

²²⁸ Vgl. **Ziwes**: Territoriale Judenvertreibungen im Südwesten und Süden Deutschlands im 14. und 15. Jahrhundert, S. 180.

²²⁹ Vgl. **Haverkamp**, Alfred: Judenvertreibungen in Mittelalter und Frühneuzeit - Erscheinungsformen und Zusammenhänge, Betrachtungsweisen und Erkenntnischancen. Zur Orientierung. In: **Burgard**, Friedhelm/**Haverkamp**, Alfred/**Mentgen**, Gert (Hrsg.): Judenvertreibungen in Mittelalter und früher Neuzeit. Hannover: Verlag Hahnsche Buchhandlung 1999, S. 17.

insbesondere in der Heilbronner, ist der Bezug auf christliche Moralethik, Gott, das Jüngste Gericht und das ewige Leben unverkennbar. Die Hebammen hatten die Verantwortung für das Seelenheil der Kinder, was in Heilbronn und Regensburg hervorgehoben wurde. Alle anderen Vorschriften zur moralischen Kontrolle finden sich nur in Heilbronn. Dort mussten Abtreibungen, uneheliche Geburten und Missgeburten gemeldet werden und Hebammen wurden auf sittliche Lebensführung hin überprüft; später wurden die Hebammen auch in Freiburg dazu ermahnt, illegitime Geburten anzuzeigen. Es ist auffällig, wie restriktiv die Heilbronner Ordnungen in moralischer Hinsicht sind.

Die Betonung der moralischen Komponente in Heilbronn vermag durch den außergewöhnlichen reformatorischen Einfluss erklärt werden. Die Heilbronner Ordnungen sind zwar nicht später entstanden als die Freiburger oder Regensburger Ordnung, aber Heilbronn hatte eine „Sonderstellung“,²³⁰ da sich dort reformatorische Ideen vergleichsweise früh durchsetzen konnten. Die die später entstanden Hebammenordnungen aus der Reformationszeit, zeichnen sich durch strenge moralische Kontrolle aus, die theologisch motiviert war.²³¹ Das führte dazu, dass beispielsweise in der Ulmer Ordnung aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Frauen, die sich vor oder während der Geburt nicht genügend anstrebten, eine Geburt herbeizuführen, wegen „sträflich gefährlichen Kindergebärens“²³² bestraft werden sollten. Es handelt sich also um Vorwehen der Reformation, wenn in Heilbronn die moralische Kontrolle einen solch hohen Stellenwert hatte.

Ein Beispiel für die Verstärkung der moralischen Kontrolle bei zunehmendem reformatorischen Einfluss ist der Umgang mit unehelichen Geburten. Während in der Regensburger Ordnung aus dem Jahre 1452 uneheliche Geburten nicht angezeigt werden mussten, so hingegen in Heilbronn und in Freiburg wurde diese Regelung um 1510 hinzugefügt. Letztendlich wird in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts grundsätzlich in Hebammenordnungen festgelegt, dass illegitime Geburten gemeldet werden müssen.²³³ Die Tatsache, dass in den Hebammenordnungen ein immer strengerer Umgang mit unehelichen Geburten zu beobachten ist, ist auf den geänderten Umgang mit dem Thema Ehebruch zurückzuführen. Schon im Hoch- und Spätmit-

²³⁰ **Schmolz**, Helmut: Reformation in Heilbronn. Historische Streiflichter. In: **Schmolz**, Helmut/**Heilbronn**, Stadt (Hrsg.): 450 Jahre Reformation in Heilbronn. Ursachen, Anfänge, Verlauf (bis 1555). Heilbronn: Stadtarchiv Heilbronn 1980, S. 55.

²³¹ Vgl. **Flügge**: Hebammen, S. 342.

²³² **Flügge**: Hebammen, S. 450.

²³³ Vgl. **Flügge**: Hebammen, S. 342-360.

telalter war zwar das christliche Verständnis verbreitet, die Ehe als Sakrament und somit Ehebruch als Kapitalsünde zu sehen. Jedoch beeinflusste die christliche Moral nur allmählich das weltliche Recht, nach dem nur der Ehebruch der Frau, aber nicht der des Mannes bestraft wurde.²³⁴ Insbesondere in der Reformationszeit wurde vermehrt betont, dass Ehebruch gegen das sechste Gebot des Dekalogs verstoße, so dass schlussendlich die Ratsverordnungen dem angepasst wurden. Ehebrüchige Männer und Frauen sollten nun gleichermaßen streng bestraft werden.²³⁵ Ebenso kommt dies in der 1510 angefügten Regelung der Freiburger Hebammenordnung zum Ausdruck: Nicht nur der Name der Mutter, sondern auch der des Vaters des unehelichen Kindes soll angezeigt werden.

Christliche Gedanken kommen im allgemeinen in Hebammenordnungen, die im Einfluss der Reformation stehen, mehr zum Tragen als in den untersuchten Ordnungen aus Freiburg und Regensburg.²³⁶ So wurden Mutterschaft und Mütterlichkeit von den Reformatoren als das Wichtigste im Leben einer Frau gesehen.²³⁷ Das äußert sich in den Heilbronner Ordnungen darin, dass die Hebammen dort dazu angehalten werden, sich während des Geburtsvorgangs der Schwangeren gegenüber besonders mütterlich zu verhalten. Zudem wird hier explizit christliches Verhalten gefordert unter Bezugnahme auf Gott und das Jüngste Gericht. Somit ähneln die Heilbronner Ordnungen auch in diesem Punkt eher denen der Reformationszeit als den anderen vorreformatorischen aus Freiburg und Regensburg.

Die Kontrollfunktion der Hebammenordnungen ist also zu einem großen Teil darauf zurückzuführen, dass der Rat sich selbst als moralische Instanz betrachtet hat. Je größer der reformatorische Einfluss in einer Stadt war, desto moralisch restriktivere Ordnungen wurden erlassen. Der Rat sah sich also mehr und mehr als eine Art Moralwächter.

²³⁴ Der Ehebruch der Frau wurde als Verletzung der Besitzansprüche des Mannes gesehen. Der Ehebruch des Mannes hatte jedoch meist keine rechtlichen Folgen, da die Frau keine Besitzansprüche auf den Mann anmelden konnte. Vgl. **Amberg**, Silke: Ehe und Ehebruch. In: **Zotz**, Thomas/**Lorenz**, Sönke/**Karlsruhe**, Badisches Landesmuseum (Hrsg.): Spätmittelalter am Oberrhein. Alltag, Handwerk und Handel. 1350-1525. Band 2 (Aufsatzband), Stuttgart: Jan Thorbecke Verlag 2001, S. 323-327.

²³⁵ Vgl. **Amberg**: Ehe und Ehebruch, S. 323-327.

²³⁶ **Flügge**: Hebammen, S. 450.

²³⁷ **Flügge**: Hebammen, S. 342.

3.1.3 Der Rat als Fürsorgeinstanz

Die schützende Funktion der Ordnungen ist auf das Engagement des Rates im Fürsorgewesen zurückzuführen. Der Stadtrat erkannte im Spätmittelalter seine Fürsorgepflichten und sorgte insbesondere für Ärmere und Schwächere. Er setzte sich aber auch für die Gesundheit aller Bürger ein, indem er auf die Gewährleistung der Hygiene achtete. Dazu gehörte zum Beispiel die Reinhaltung von Brunnen und Straßen sowie die Kontrolle der Lebensmittel. Der Rat engagierte sich in der Armenfürsorge, große Spitäler unterstanden dem Rat.²³⁸ So gab es in Freiburg beispielsweise Elen- denherbergen und Findelhäuser, die der Oberaufsicht des Rates unterstellt waren;²³⁹ ebenso war es mit dem Waisenhaus in Straßburg.²⁴⁰ Im 15. Jahrhundert wurde in Straßburg wegen der „Bettelplage“ der Ruf nach Verstädtlichung des Fürsorgewesens laut. Der bekannte Prediger Geiler von Kaisersberg forderte die Übergabe des Fürsorgewesens aus den Händen der Kirche in die städtische Verantwortung. Geiler von Kaisersberg traute also dem Rat die Betreuung der Armen eher zu als der Kirche, was möglicherweise als Kirchenkritik, aber auch als Anerkennung der sozialpolitischen Befähigung des Rates zu interpretieren ist.²⁴¹ In Heilbronn begann im 14. Jahrhundert die städtische Sozialpolitik. Der Rat stiftete Almosen und schuf zur Verwaltung der zahlreichen Spenden Almosenämter.²⁴² Insbesondere jedoch wirkte er als „Gesundheitsbehörde“.²⁴³

Die Verantwortung für das Fürsorgewesen wurde also von den Städten übernommen. Dieses Engagement des Rates drückt sich auch in den Hebammenordnungen aus. Aus den Eiden, die meist wenig anderes als die Verpflichtung beinhalten, Geburtshilfe für alle Schwangere zu gewährleisten, sind diese Ordnungen meist entstanden.²⁴⁴ Soziale Überlegungen, insbesondere der Schutz armer Gebärender, sind das Kernelement aller Ordnungen. Dazu gehört, dass die Geburtshilfe für arme und reiche

²³⁸ **Boockmann**, Hartmut: Die Stadt im späten Mittelalter. München: C. H. Beck Verlag 1986, S. 240.

²³⁹ Vgl. **Knefelkamp**, Ulrich: Das Gesundheits- und Fürsorgewesen der Stadt Freiburg im Breisgau im Mittelalter. Freiburg: Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau 1981, S. 147, 149.

²⁴⁰ Vgl. **Winckelmann**, Otto: Das Fürsorgewesen der Stadt Strassburg vor und nach der Reformation bis zum Ausgang des sechzehnten Jahrhunderts. Ein Beitrag zur deutschen Kultur- und Wirtschaftsgeschichte. Band 1, Leipzig: Vermittlungsverlag von M. Heinsius Nachfolger 1922, S. 47.

²⁴¹ Vgl. **Winckelmann**: Fürsorgewesen Strassburg, S. 63-64.

²⁴² Vgl. **Steinhilber**: Gesundheitswesen Heilbronn, S. 81-82.

²⁴³ **Steinhilber**: Gesundheitswesen Heilbronn, S. 11.

²⁴⁴ Vgl. **Flügge**: Hebammen, S. 202.

Schwangere zu jeder Zeit gewährleistet sein sollte. Ebenso in den Bereich fällt die Verpflichtung der Hebammen zur Wochenbettpflege. Zudem ist die medizinische Kontrolle der Hebammen zu einem Teil darauf zurückzuführen, dass so die Schwangeren vor medizinischer Inkompetenz und somit Verletzungen und Tod geschützt werden sollten. Wie die Untersuchungen des ersten Teils gezeigt haben, sind moralische und medizinische Bestimmungen im Gegensatz zu Regelungen zum Schutz der Schwangeren nicht in allen Ordnungen gleichermaßen vertreten.

3.1.4 Zusammenfassung: Die Bedeutung des Stadtrats

Der Stadtrat spielte eine wichtige Rolle bei der Schaffung der Hebammenordnungen. Der Erlass dieser Regelwerke, die Vereidigung der Hebammen, deren Festanstellung und Entlohnung sind im Kontext der Bürokratisierung und des verstärkten religiös-moralischen Interesses in der vorreformatorischen Zeit zu sehen. Um 1500 erließ der Rat viele Verordnungen, die das öffentliche, aber auch das private Leben betrafen. So bemühte sich der Rat darum, die Sittlichkeit seiner Bürger zu kontrollieren, was sich auch in den Hebammenordnungen feststellen lässt. Das wichtigste Element der Ordnungen ist jedoch der Schutz der Schwangeren und des Kindes. Das ist im Zusammenhang zu sehen mit dem Selbstverständnis des Rates als Verantwortlichem für das Fürsorgewesen.

3.2 Bedeutung und Wissensstand der Stadtärzte

Offensichtlich erklären die selbstgesetzte Aufgabe des Rates, für Ordnung, Moral und Schutz von Schwächeren zu sorgen, zahlreiche Regelungen der Hebammenordnungen. Wie ist jedoch die Vielzahl medizinischer Vorschriften zu begründen? Die medizinische Kontrolle ist ein wichtiges Element aller untersuchten Hebammenordnungen. Wie bereits dargestellt, sollten dadurch zum einen die Schwangeren geschützt werden. Es müssen jedoch noch weitere Motive für die medizinische Kontrolle herausgestellt werden, um den Abgrenzungstreit zwischen Ärzten und Hebammen zu erklären. Wie kommt es, dass in Freiburg und Heilbronn Ärzte als Kontrollinstanz über Hebammen gestellt wurden? Fragt man sich, warum die Hebammenordnungen erlassen wurden, müssen also auch gesellschaftliche Bedeutung und Selbstverständnis der Ärzte untersucht werden. Abschließend soll geprüft werden, wie die Ärzte

diese Stellung erlangen konnten.

3.2.1 Bedeutung der Stadtärzte

Im Folgenden soll dargestellt werden, inwiefern Stadtärzte die Schaffung der Hebammenordnungen beeinflussten. In diesem Zusammenhang soll auch deren Hebammenbild dargelegt werden. Das Verhältnis der Ärzte zu den Hebammen wird mit dem zu anderen Heilpraktikern verglichen, um festzustellen, ob sich Ärzte nur über Hebammen oder auch über andere nichtakademischen Mediziner stellten.

3.2.1.1 Ärzte und Hebammen

Einfluss der Ärzte auf die Schaffung der Hebammenordnungen Die meisten Hebammenordnungen in deutschen Städten wurden von Stadtärzten vorgeschlagen. Der Rat beriet dann darüber und beschloss die Inkraftnahme des Gesetzes.²⁴⁵ Die untersuchten Ordnungen schränkten zum Teil die Selbstständigkeit der Hebammen in medizinischen Fragen ein. Auch war die Macht der zuständigen Ärzte unterschiedlich groß, da sie von der Stellung der ehrenhaften Frauen abhängig war. Wie groß war nun die Bedeutung der Stadtärzte bei der Schaffung der Hebammenordnungen?

Vermutlich wurde selbst die Regensburger Ordnung, in denen den Ärzten selbst keine herausragende Position zukommt, von Stadtärzten aufgestellt.²⁴⁶ So hat der erste Teil der Untersuchung zwar gezeigt, dass dort die Ärzte keine Kontrollfunktion einnahmen wie in Heilbronn oder Freiburg, da diese Aufgabe allein den ehrsameren Frauen zukam. Jedoch bestimmten sie sogar hier als Autoren der Ordnung entscheidend über Rechte und Pflichten der Hebammen. Wie der erste Teil gezeigt hat, wurde in Regensburg aber der Wirkungskreis der Hebammen nicht beschnitten.

Seit 1462 gab es in Heilbronn Stadtärzte. Man kann davon ausgehen, dass sie die Hebammenordnungen bearbeiteten.²⁴⁷ In den Heilbronner Hebammenordnungen werden die außerordentlichen Befugnisse studierter Ärzte deutlich. Diese inhaltliche Beobachtung korrespondiert mit einer formalen: Die Handschrift eines vom Humanismus geprägten Gelehrten ist unverkennbar, da auffallend häufig Fremdwörter

²⁴⁵ Vgl. **Steinhilber**: Gesundheitswesen Heilbronn, S. 161.

²⁴⁶ Vgl. **Flügge**: Hebammen, S. 234f.

²⁴⁷ **Steinhilber**: Gesundheitswesen Heilbronn, S. 164.

lateinischer Herkunft gebraucht werden. In Regensburg und Freiburg hingegen werden in den Ordnungen deutsche Begriffe verwendet. So heißt es zum Beispiel in Heilbronn₁ „Medico“²⁴⁸ und in Freiburg „arzet“.²⁴⁹ Für die Verwendung solcher lateinischen Wörter in der Heilbronner Hebammenordnung gibt es zahlreiche Beispiele: „profeßion“, „discretion“, „restituiren“, „purgans“, „Clystir“, „Medicinirenß“.²⁵⁰ Ebenso zeigt sich dieser gelehrte Einfluss in einer anderen Heilbronner Ordnung aus dem Bereich des Gesundheitswesens, einer Apothekerordnung. Diese wird auf ein wenig früher datiert (1480) als die Hebammenordnungen. Auch dort werden verstärkt lateinische Begriffe verwendet und dem Stadtarzt außergewöhnliche Befugnisse zugestanden.²⁵¹ Dass gerade die Heilbronner Ordnungen in diesem Maße von Gelehrtheit geprägt sind, ist erstaunlich, da die Stadt weder Universitätsstadt, noch eine größere Handelsstadt war.²⁵² Möglicherweise handelt es sich hier um die persönliche Handschrift des zu dieser Zeit amtierenden Stadtarztes.

In der Freiburger Ordnung stehen die ehrenhaften Frauen und die Ärzte gemeinsam auf einer Ebene über den Hebammen, wie dem ersten Teil der Arbeit zu entnehmen ist. Die Schaffung der Straßburger Ordnung, die ja von Freiburg wörtlich übernommen wurde, ist vermutlich direkt von den Vorschlägen des Arztes Widman beeinflusst worden. Diese Ratschläge sind überliefert und sollen im Folgenden analysiert werden. Welches Bild hatten Ärzte von Hebammen und inwiefern wirkte sich dies auf die Gestalt der Hebammenordnungen aus? Um diese Frage zu beantworten, werden erst die erwähnten Vorschläge von Widman und dann die Äußerungen des Stadtarztes Rößlins über die Hebammen untersucht.

Widmans Hebammenbild 1483 machte der Arzt Dr. Johann Widman dem Straßburger Rat Vorschläge zur Verbesserung des Heilwesens. Vermutlich war dieses Schreiben ein wichtiger Anstoß, die Straßburger Hebammenordnung zu erlassen. Zu Beginn des Textes stellt sich der Verfasser vor. Er nennt sich Johan Widman von Baden und zukünftiger Arzt von Straßburg („kunftiger arzt hie zü Straszburg“).²⁵³ Er schreibt an den Straßburger Rat („minen herrn, dem meister und räten“),²⁵⁴ der ihn um seine Meinung über das Heilwesen gebeten hatte. Dass der Rat sich von

²⁴⁸ Vgl. **Steinhilber**: Gesundheitswesen Heilbronn, S. 375.

²⁴⁹ **Nauck**: Freiburger Wundärzte, S. 99.

²⁵⁰ vgl. **Steinhilber**: Gesundheitswesen Heilbronn, S. 375.

²⁵¹ Vgl. der Abdruck der Apothekerordnung bei **Steinhilber**: Gesundheitswesen Heilbronn, S. 374-375.

²⁵² Vgl. **Steinhilber**: Gesundheitswesen Heilbronn, S. 110.

²⁵³ **Winckelmann**: Fürsorgewesen Strassburg, S. 14f.

²⁵⁴ **Winckelmann**: Fürsorgewesen Strassburg, S. 14f.

Ärzten beraten lässt, verdeutlicht Stand und Einfluss der Ärzte.

Nach einer ausführlichen Auseinandersetzung über unterschiedliche Heilberufe kommt Widman in diesem Schreiben zum Schluss auch auf die Hebammen zu sprechen. Die Stadt soll sich seiner Meinung nach besser als bisher mit Hebammen versorgen, da dies für die schwangeren Frauen dringend notwendig sei („Noch bedunkt mich der swangern frowen halb ein grosz eehaftig noturft sin, sich mit hebammen wol zü bewaren und zü versehen, basz dann mich bedunkt bitzher geschehen si.“).²⁵⁵ Sein Brief ist von Vorwürfen gegenüber den Hebammen gespickt. Zuerst unterstellt er ihnen Unfähigkeit, indem er sie beschuldigt, Schwangere während der Geburt zu verletzen („dan etlich die swangeren frowen an irer gepurt unzimlich letzen“).²⁵⁶ „letzen“ kann verschiedene Bedeutungen haben: „aufhalten“, „hemmen“, „berauben“, „verletzen“.²⁵⁷ So versteht Flügge „letzen“ offensichtlich im Sinne von „berauben“, denn sie interpretiert die Stelle als Vorwurf Widmans gegenüber den Hebammen, zu viel Lohn von den Schwangeren zu verlangen.²⁵⁸

Widman hält den Hebammen unsoziales Handeln vor. Seiner Meinung nach kümmern sich die Hebammen nicht um arme Schwangere („etlich bi armen frawen unfliszig und unwillig“).²⁵⁹ Flügge interpretiert diese Stelle folgendermaßen:

„(. . .) verlangt er die unterbezahlte oder gar kostenlose Tätigkeit nur von den Hebammen. Nur bei Hebammen wird Gewinnstreben als Eigennützigkeit diffamiert. Es drückt sich darin die allgemeinere Tendenz der damaligen Zeit aus, Frauen von der Teilnahme am selbständigen Erwerbsleben weitgehend auszuschließen und sie auf schlecht bezahlte oder unbezahlte Dienste zu verweisen.“²⁶⁰

Das ist jedoch eine überzogene Analyse, die durch den eigentlichen Text nicht zu rechtfertigen ist. Widman verlangt nicht, dass Hebammen nicht für die Geburtshilfe bezahlt werden, sondern nur, dass sie auch arme Schwangere bei der Geburt unterstützen. Ob sie in dem Fall möglicherweise vom Rat oder den ehrbaren Frauen bezahlt werden sollen (wie es zum Beispiel in Regensburg der Fall ist), erwähnt

²⁵⁵ **Winckelmann**: Fürsorgewesen Strassburg, S. 14f.

²⁵⁶ **Winckelmann**: Fürsorgewesen Strassburg, S. 14f.

²⁵⁷ Auswahl der Vielzahl an möglichen Übersetzungen aus **Lexer**: Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, S. 1891-1892.

²⁵⁸ Vgl. **Flügge**: Hebammen, S. 281.

²⁵⁹ **Winckelmann**: Fürsorgewesen Strassburg, S. 14f.

²⁶⁰ **Flügge**: Hebammen, S. 281.

er nicht. Möglicherweise entspricht die Interpretation Flügges den Gedankengängen Widmans, jedoch ist das Zitat zu kurz und unergiebig, um daraus so tief greifende Schlüsse zu ziehen.

Widman wartet in seinem Brief an den Rat mit sämtlichen Anschuldigungen auf, um die Hebammen zu disqualifizieren. Sie sind nach Widman nicht nur unerfahren („etlich unerfaren sien“),²⁶¹ sondern viele sogar Hexen und Zauberinnen („hechtzen und zoberin“).²⁶² Angeblich erwürgen sie gesunde Kinder bei der Geburt („herwirgen vil der kind an der gepurt, um die es doch vorhin wol gestanden ist“).²⁶³ Widman bezeichnet alle Hebammen als Zauberinnen, die viele Totgeburten von gesunden Frauen verantworten müssen („alle jen, die vil toter kinder von dern frowen bringen, vorus da es vorhin wol um ist gestanden (. . .) sien alle zöbererin“).²⁶⁴ Ebenso nennt er alle Frauen, die nicht auf bewährte Art und Weise heilen, Zauberinnen („alle jene, die ungewonlich und nit approbiert oder bewert arzni pflegen, sien alle zöbererin“).²⁶⁵ Also verurteilt er auch abergläubische Mittel oder Rituale sowie unübliche Arzneimittel. In den Worten Widmans wird Misstrauen gegenüber den Hebammen deutlich, das im Zusammenhang des beginnenden Hexenwahns zu sehen ist.

Zur Abhilfe der genannten Missstände schlägt Widman die Schaffung einer Hebammenordnung vor. Er verweist darauf, dass es in anderen Städten Hebammen gebe, die vor Ärzten einen Eid ablegen müssten.

„anderswo in groszen stetten hat man geschworen hebammen, die den doctor der arzni müszen sweren getrulich und rechtlich zü handeln alles des, so sie können und wissen, und was sie nit können, rat zu pflegen anderer vernünftiger frowen oder der ärzt.“²⁶⁶

Diese Hebammen seien verpflichtet, alles nach bestem Wissen auszuführen und bei Schwierigkeiten sich den Rat ehrbarer Frauen oder Ärzten zu holen. Er betont, dass die Hebammen dort von Ärzten und weisen Frauen verhört werden („man verhort ouch sie durch erzet und wise erfarnen frowen“).²⁶⁷ Das solle sich Straßburg zum

²⁶¹ **Winckelmann:** Fürsorgewesen Strassburg, S. 14f.

²⁶² **Winckelmann:** Fürsorgewesen Strassburg, S. 14f.

²⁶³ **Winckelmann:** Fürsorgewesen Strassburg, S. 14f.

²⁶⁴ **Winckelmann:** Fürsorgewesen Strassburg, S. 14f.

²⁶⁵ **Winckelmann:** Fürsorgewesen Strassburg, S. 14f.

²⁶⁶ **Winckelmann:** Fürsorgewesen Strassburg, S. 14f.

²⁶⁷ **Winckelmann:** Fürsorgewesen Strassburg, S. 14f.

Vorbild nehmen („sollichs zimt ewren hohen vernunften ernstlich zü betrachten“).²⁶⁸ Fraglich ist, auf welche Hebammenordnungen sich Widman hier bezieht, da keine vor 1483 in deutschen Städten entstandene Ordnung bekannt ist, in denen schon die Kontrolle der Hebammen durch Ärzte festgesetzt ist. Möglicherweise bezieht er sich auf Ordnungen französischer oder italienischer Städte.²⁶⁹ Vorstellbar ist aber auch, dass diese Ordnungen in deutschen Städten existierten, die Quellen mittlerweile aber verloren sind bzw. noch nicht wieder gefunden wurden.

In jedem Fall kann man davon ausgehen, dass diese Ratschläge des angehenden Straßburger Stadtarztes dafür ausschlaggebend waren, dass eine Hebammenordnung in Straßburg und somit auch in Freiburg geschaffen wurde. Sein Vorschlag, ehrenhafte Frauen und Ärzte als Instanz über den Hebammen einzusetzen, wurde angenommen. Ebenso ist es mit seiner Forderung, Geburtshilfe für alle Schwangeren zu gewährleisten. In der Ordnung wird verboten, scharfe Instrumente bei der Geburtshilfe zu verwenden. Das kann auf seine Kritik, dass Hebammen die Schwangeren während der Geburt verwunden, zurückgeführt werden - vorausgesetzt, man übersetzt „letzen“ mit „verletzen“ und nicht mit „berauben“. Jedoch hatte sein Vorwurf der Hexerei und des Aberglaubens keine Auswirkungen auf die Beschaffenheit der Straßburger Ordnung; keinerlei diesbezügliche Gegenmaßnahmen wurden darin festgelegt. Im Gegenteil war die Straßburger, das heißt die Freiburger Ordnung, gar nicht von moralischer Kontrolle geprägt. Offensichtlich war der Rat im Gegensatz zu ihm nicht davon überzeugt, dass Hebammen häufig Hexen sind.

Röblins Hebammenbild In Widmans Brief an den Rat wurde deutlich, dass er schlecht über Hebammen denkt. Das in der Einleitung vorgestellte Buch „Der Swangern Frauen und hebammen Rosegarten“²⁷⁰ (1513) des Stadtarztes Eucharius Röblin kann als ein weiteres Beispiel für das negative Hebammenbild einiger Stadtärzte herangezogen werden.

Auch hier zeigt sich die Überheblichkeit eines Stadtarztes gegenüber den Hebammen. Röblin klagt die Hebammen an, sie arbeiteten nachlässig, seien unwissend und dumm und beraubten somit viele Menschen des ewigen Lebens:

„Nun geschehen so vyl negligenz/
Das ich darumb nym conscientz

²⁶⁸ **Winckelmann**: Fürsorgewesen Strassburg, S. 14f.

²⁶⁹ Vgl. **Flügge**: Hebammen, S. 281.

²⁷⁰ Siehe S.11 wurde das Buch ausführlicher vorgestellt.

Und ist mir in meine hertzen leid/
Das sie so gar ein kleinen bescheid
Wissen vnd gantz niht verstan/
Was solichs ampt wil uff im han/
Damit sie in den grossen dingen
Manch mensch umb ewigs leben bringe/“²⁷¹

Wenige Seiten später wiederholt er diese Vorwürfe. Er unterstellt den Hebammen, durch ihre Unwissenheit und Faulheit für den Tod vieler Kinder verantwortlich zu sein:

„Ich mein die hebammen alle sampt/
Die do so gar kein wissen handt/
Darzu durch ir hyenlessigkeit
Kind verderben weit vnd breit/
Und handt so schlechten fleiß gethon/
Das sie mit sampt ein mort begon “²⁷²

In beiden Zitaten ist „Wissen“ ein zentraler Begriff. Rößlin zweifelt an den Kenntnissen der Hebammen, was möglicherweise darauf zurückzuführen ist, dass deren Wissen schwer zu fassen ist. Im Gegensatz zu den gelehrten Ärzten können diese ihre Erfahrung in der Regel nicht schriftlich festhalten, da sie des Schreibens nicht mächtig waren. In dieser Beziehung haben sie gegenüber den studierten Ärzten einen deutlichen Nachteil. Verschriftlichtes Wissen kann ein Ausdruck von Macht sein; was nicht niedergeschrieben ist, wird nicht von akademisch Gebildeten anerkannt.

In seiner Einleitung betont Rößlin, dass sein Buch verwendet werden soll, um Schwangere und Hebammen zu belehren („ler und underweisung/ zu gut den schwangern frawen und den hoebammen“).²⁷³ Der gelehrte Arzt Rößlin erhebt sich also über den nichtakademischen Beruf der Hebamme. Die Hebamme wird auf eine Stufe gestellt mit der Schwangeren und soll von einem Arzt unterrichtet werden. Auf der Grundlage, dass er die Fähigkeiten der Hebammen bezweifelt, gibt er diesen Anweisungen, wie sie praktisch bei einer Geburt vorzugehen haben.

²⁷¹ **Rößlin:** Rosegarten, S. 4.

²⁷² **Rößlin:** Rosegarten, S. 6.

²⁷³ **Rößlin:** Rosegarten, S. 4.

Es wird oft behauptet, dass der „Rosengarten“ für zweieinhalb Jahrhunderte (1513-1766) zum maßgeblichen „Hebammen-Lehrbuch“ wurde.²⁷⁴ Es ist jedoch eher unwahrscheinlich, dass die praktisch arbeitenden und in einer Art Lehre ausgebildeten Hebammen tatsächlich durch Röblins „Rosengarten“ unterrichtet wurden.²⁷⁵ Der Großteil der Hebammen und schwangeren Frauen konnte nicht selbst lesen. Allerdings ist in einigen Hebammenordnungen seit Mitte/Ende des 16. Jahrhunderts verankert, dass Röblins Buch oder auch andere Hebammenlehrbücher den neuen Hebammen vor Amtsantritt vorgelesen werden sollen.²⁷⁶ Darin zeigen sich wieder die Bestrebungen der Ärzte, zumindest in theoretischer Hinsicht in die Geburtshilfe einzugreifen.

Bei Widman sowie bei Röblin wird deutlich, dass Stadtärzte häufig ein negatives Bild von den Hebammen hatten. Da die Stadtärzte dem Rat die Hebammenordnungen vorschlugen, ist es möglich, dass diese Sichtweise die Hebammenordnungen geprägt hat. So erklären sich die im ersten Teil dargelegten Vorschriften, insbesondere in den Heilbronner und in eingeschränktem Maße in den Freiburger Ordnungen, anhand derer die Hebammen in schwierigen Fällen der Geburtshilfe kontrolliert werden sollten. Jedoch muss einschränkend bemerkt werden, dass erstens vermutlich nicht alle Ärzte schlecht über die Hebammen dachten und dass zweitens die Ärzte zwar die Hebammenordnungen vorschlugen, aber die Räte darüber entschieden. Möglicherweise kann so erklärt werden, dass in der Regensburger Ordnung gar keine ärztliche Beeinflussung zum Ausdruck kommt.

3.2.1.2 Ärzte und andere nichtakademische Heilberufe

Im Folgenden soll verdeutlicht werden, dass die Hebammen kein Einzelfall waren. Hingegen versuchten die Ärzte, ihren Monopol- und Kontrollanspruch gleichfalls gegenüber anderen nichtakademischen Heilberufen durchzusetzen. Sie bearbeiteten nicht nur Hebammenordnungen, sondern auch verschiedene Ordnungen für andere nichtakademische Heilberufe.²⁷⁷ Sie hatten als Berater des Rates in Fragen, die die Gesundheit betrafen, verantwortungsvolle Aufgaben: In vielen Städten führten

²⁷⁴ So zum Beispiel bei: **Keil**: Röblin, Eucharius d.Ä., S. 1043-1045.

²⁷⁵ **Röblin**: Rosegarten, S. 4 im Nachwort von Ortrun Riha und Ulrich Tröhler.

²⁷⁶ **Beaufays**, Sandra: Professionalisierung der Geburtshilfe. Machtverhältnisse im gesellschaftlichen Modernisierungsprozeß. Wiesbaden: Deutscher Universitätsverlag 1997, S. 41 sowie **Gubalke**: Hebamme im Wandel, S. 76-77.

²⁷⁷ **Steinhilber**: Gesundheitswesen Heilbronn, S. 164.

sie die Aussätzigenschau durch, beaufsichtigten Barbieri, Chirurgen und Hebammen und überwachten die Apotheken.²⁷⁸

Um das Verhältnis der Ärzte zu den anderen nichtakademischen Medizinern zu zeigen, wird wieder der Brief des Arztes Widman an den Straßburger Rat herangezogen. Widman bezieht sich zu Beginn seiner Ausführungen auf Apothekerordnungen verschiedener Städte und fordert, ebenso wie dort die Zuständigkeitsbereiche der Ärzte und Apotheker deutlich zu trennen. Die Ärzte sollten nicht nur, wie auch in anderen Städten üblich, die Aufsicht über die Apotheker haben, sondern diese sollten zudem in Zweifelsfragen bei der Herstellung von Arzneien beim Arzt nachfragen.

Widman richtet sich in seinem Brief an den Straßburger Rat gegen alle seine Konkurrenten, gegen alle, die Arzneien verschreiben oder sonst in den Aufgabenbereich der studierten Ärzte eindringen: die „emperici“.²⁷⁹ Auffallend ist, dass hier das Wort abfällig gebraucht wird. Empirische Methoden wurden also von Ärzten des 15. Jahrhunderts nicht angestrebt. Empiriker sind für ihn getaufte Juden, Scherer, alte und andere dumme Frauen, Landstreicher und Henker („getouften juden, scherern, alten und sunst torochten wibern, lantferen, zü latin all genant emperici, und zum letsten dem henker“).²⁸⁰ Offensichtlich möchte Widman gegen alle seine nichtakademischen Konkurrenten das Verbot erwirken, als Arzt tätig zu sein: „das doch arzni zü triben, nemlich libarzni, nemen gestatt soll werden dann allein den doctor der erzni und sunst dheinem emperico“.²⁸¹ Er begründet das damit, dass dadurch viel Übel entstehe („dann durch dieselben fil ubels entstot“).²⁸²

Widman versucht den Rat zu überzeugen, dass Scherer nicht die Aussätzigenschau übernehmen; das heißt sie sollen nicht darüber entscheiden, ob jemand Lepra („maledy“) hat oder nicht. Er spricht ihnen die nötige Erfahrung und Wissen darüber ab. Er kritisiert also, dass „scherer die maledy besehen und darin glich mit den doctorn urteilen und sprechen sollen, die doch der ding gruntlich unerfahren sin, wiewol sie etwas wissen davon haben“.²⁸³

Getaufte Juden und andere Studenten sollen seiner Meinung nach eine Prüfung vor Ärzten der Fakultät ablegen („vor den gelerten offenlichen disputieren ein materi, die in der statarzte assigniert und angeben habe“) oder sie müssen vorweisen, dass sie

²⁷⁸ **Steinhilber:** Gesundheitswesen Heilbronn, S. 14.

²⁷⁹ **Winckelmann:** Fürsorgewesen Strassburg, S. 14f.

²⁸⁰ **Winckelmann:** Fürsorgewesen Strassburg, S. 14f.

²⁸¹ **Winckelmann:** Fürsorgewesen Strassburg, S. 14f.

²⁸² **Winckelmann:** Fürsorgewesen Strassburg, S. 14f.

²⁸³ **Winckelmann:** Fürsorgewesen Strassburg, S. 14f.

Doktoren oder zumindest Lizenziaten sind („das sie doctores sien oder licenciaten zum minsten“).²⁸⁴ Um diese Argumentation zu stützen, behauptet er daraufhin, getaufte Juden wüssten grundsätzlich nicht in medizinischen Dingen Bescheid, da in ihren Schulen Medizin nicht gelehrt werde („aber touft juden ist in der warheit keiner gruntlich der arzni bericht, dann man zü disen ziten in keiner nation noch lande die arzni in iren schülen nit leste oder langzit nit gelesen hat“).²⁸⁵

Dies entspricht nicht den Tatsachen; jüdische Ärzte hatten meist eine fundierte wissenschaftliche Ausbildung sowie auch praktische Erfahrung.²⁸⁶ Ebenso wie er im Bezug auf die Hebammen die Vorurteile gegenüber hexenden Hebammen ausgenutzt hat, bedient er sich hier der judenfeindlichen Stimmung, um seine Konkurrenten auszuschalten bzw. zu kontrollieren.

Der Brief von Widman an den Straßburger Rat verdeutlicht also das Interesse von Stadtärzten an der Beschneidung des Wirkungsbereichs aller nichtakademischen Heilpraktiker. Dieses Bild wird bestätigt durch die Stiftungsurkunde der Universität Freiburg von 1457, nach der allen, die nicht von der Fakultät als Arzt zugelassen wurden, die Ausübung des Arztberufes verboten werden soll. Auch dieses Dokument richtet sich gegen Apotheker, „Wildwurzeler“, Empiriker, Wundärzte und Scherer und versucht diese in ihrem Aufgabenbereich zu begrenzen.²⁸⁷

3.2.1.3 Zusammenfassung

In der Einleitung wurde angesprochen, dass die Kontrolle der (weiblichen) Hebammen durch die (männlichen) Ärzte in der feministischen Forschung als ein Phänomen des Geschlechterkampfes gewertet wurde. Dies ist eine verzerrende Interpretation, da das Problem nicht im Kontext gesehen wurde. Um die Situation zu verstehen, muss man sie im Zusammenhang des spätmittelalterlichen Gesundheitswesens sehen.

Die Gründung von Universitäten in deutschen Städten seit dem 14. Jahrhundert²⁸⁸ hatte eine völlige Neuordnung des Heilwesens angestoßen.²⁸⁹ Es gab mehr und mehr gelehrte Ärzte und somit auch Stadtärzte, die vom Rat als Kontrollorgan des ge-

²⁸⁴ **Winckelmann:** Fürsorgewesen Strassburg, S. 14f.

²⁸⁵ **Winckelmann:** Fürsorgewesen Strassburg, S. 14f.

²⁸⁶ **Flügge:** Hebammen, S. 280.

²⁸⁷ **Nauck:** Freiburger Wundärzte, S. 83-84.

²⁸⁸ In Prag wurde 1348 die erste deutsche Universität gegründet. Aus dem 14. Jahrhundert stammen außerdem die Wiener (1365), die Heidelberger (1386), die Kölner (1388) und die Erfurter (1392) Universität. Vgl. **Steinhilber:** Gesundheitswesen Heilbronn, S. 13.

²⁸⁹ **Ketsch:** Frauen im Mittelalter, S. 262.

samten Gesundheitswesens eingesetzt wurden.²⁹⁰ Diese Mediziner hatten also die Aufgabe, alle nichtakademischen Heilberufe zu überwachen. Sie stellten sich nicht über die Hebammen, da sie Frauen waren, sondern weil diese nicht gelehrt waren. Von einem Geschlechterkonflikt kann nicht gesprochen werden; Männer wurden ebenso kontrolliert wie Frauen. Zwar ist es richtig, dass die Situation für Frauen und Männer nicht die gleiche war, da es der weiblichen Bevölkerung nicht möglich war, zu studieren und Stadtärztin zu werden. Jedoch war das Ziel der Ärzte nicht explizit die Kontrolle von Frauen. Sowohl Ärzte als auch Hebammen werden wohl die Reibereien nicht als Geschlechterkonflikt empfunden haben, sondern als Konflikt zwischen Akademikern und Nichtakademikern. Ärzte wie Widman und Rößlin hatten kein gutes Bild von den Hebammen. Jedoch muss betont werden, dass Ärzte von anderen Heilpraktikern nicht anders dachten.

Die Kontrolle nichtakademischer Heilpraktiker ermöglichte den Ärzten eine Ausweitung ihres Einflusses und wurde demnach bereitwillig von ihnen übernommen. Diese waren von ihrer Überlegenheit überzeugt, was die Äußerungen der Stadtärzte Widman und Rößlin zeigen konnten. Von ihnen wurde ein Monopolanspruch vertreten, der sich gegen alle anderen Mediziner richtete. Es ging den Stadtärzten nicht nur darum, die Bewohner der Stadt vor inkompetenten Heilpraktikern zu schützen. Ein weiteres Ziel der Ärzte war, ihre Konkurrenz auszuschalten. Diese gelehrten Mediziner hatten also auch ihre privaten Interessen; obendrein hatten sie als Kontrollorgan des Gesundheitswesens die Macht, diese beim Rat durchzusetzen.

3.2.2 Wissensstand der Stadtärzte

Aus der Tatsache, dass die Stadtärzte sich über die Hebammen und andere Heilpraktiker erhoben und diese kontrollierten, könnte geschlossen werden, dass diese weitaus mehr medizinische Kenntnisse hatten. Widman und Rößlin suggerieren dies in ihren Darstellungen. Ist also der Grund für die Kontrolle der Hebammen die Überlegenheit der Stadtärzte?

Nicht nur in der Forschung um 1900 ging man davon aus;²⁹¹ auch in der neueren Literatur existiert dieses Bild zum Teil. So schreibt Bernhard Schnell im Jahre 1991:

²⁹⁰ Vgl. **Steinhilber**: Gesundheitswesen Heilbronn, S. 13.

²⁹¹ **Fasbender**: Geschichte der Geburtshilfe, S. 247f.

„Zu Beginn des 15. Jahrhunderts lag die medizinische Versorgung der Bevölkerung noch in vielen Händen: Sie reichte von Gesundbetern, Quacksalbern, Kräuterfrauen, Kurpfuschern, Badern, Schröpfern, Hebammen bis hin zum Wundarzt, dem nicht studierten Praktiker, und schließlich zum *physikus*, dem Arzt mit Universitätsstudium. Der *Physikus* - unser Dr. med - nimmt rein zahlenmäßig im 15. Jahrhundert schlagartig zu. Dies hängt vor allem damit zusammen, daß im 15. Jahrhundert eine gewaltige Bildungsoffensive stattfindet, die nur mit der des ausgehenden 12. Jahrhunderts vergleichbar ist.“²⁹²

Schnell verwendet abschätzig Begriffe, um die Nichtakademiker zu bezeichnen und suggeriert dadurch deren Unkenntnis. Die Aufzählung der seiner Meinung nach offensichtlich untauglichen Heilpraktiker gipfelt mit „und schließlich zum *physikus*“. Durch die Verwendung der Worte „und schließlich“, die die Klimax unterstreichen, verdeutlicht Schnell, dass nun die einzig entscheidende Person genannt wird: der Arzt. Zudem wird dies durch die typographische Hervorhebung „*physikus*“ verdeutlicht. Der studierte Arzt als einzig Gebildeter ist also seiner Meinung nach den anderen überlegen. Im Folgenden soll diese Ansicht überprüft werden.

Praxiskenntnisse gelehrter Ärzte Ist die medizinische Kontrolle der Hebammen durch Ärzte in den Hebammenordnungen aufgenommen worden, weil die gelehrten Mediziner den Gebärenden mehr Schutz bieten konnten? Wurde die Geburtshilfe durch sie besser, konnten die Hebammen etwas von ihnen lernen?

Am Beispiel des 1513 erstmals erschienenen Buches „Der Swangern Frauen und hebammen Rosegarten“²⁹³ des Stadtarztes Eucharius Rößlin soll die Praxistauglichkeit des Inhalts untersucht und geprüft werden, ob gelehrte Ärzte Hebammen überlegen waren. Es muss jedoch betont werden, dass es unmöglich ist, Kenntnisse von Ärzten und Hebammen direkt zu vergleichen, da um 1500 letztere ihr Wissen nicht schriftlich festhielten. Über ihre Fähigkeiten können nur Vermutungen angestellt werden. Zudem hat im Rahmen einer Untersuchung über Hebammenordnungen die ausführliche Behandlung dieses Themas keinen Platz.

Schon der Titel verdeutlicht, dass sich Rößlin an ein Laienpublikum wendet, genauer

²⁹² **Flügge:** Hebammen, S. 8. Flügge zitiert hier Bernhard Schnell: Arzt und Literat. Zum Anteil der Ärzte am spätmittelalterlichen Literaturbetrieb. In: Sudhoffs Archiv 75 (1991), S. 44-57, hier S. 56.

²⁹³ In der Einleitung auf S.11 wurde das Buch ausführlicher vorgestellt.

gesagt an schwangere Frauen und Hebammen: „Der Swangern Frauen und hebammen Rosegarten“. Das Buch war also nicht als theoretische Abhandlung gedacht, sondern wurde explizit für die Praxis und für Hebammen geschrieben.²⁹⁴ Trotzdem war das Buch nur bedingt dafür geeignet. In dem Buch behandelt Rößlin ausführlich das Thema der Diätetik und liefert einige Rezepte und Handgriffe für die Geburtshilfe. Diese Kunstgriffe werden aber nicht genau genug beschrieben, als dass sie in der Praxis nachvollziehbar wären. Es werden Missbildungen und Komplikationen aufgezählt, ohne der Hebamme Lösungen anzugeben, was in einem solchen Fall zu tun sei.²⁹⁵



Abbildung 4: In einem birnenförmigen Uterus schwimmendes Kind - Eierstöcke, Placenta und Nabelschnur fehlen.

Insbesondere dürfte das Buch die Hebammen eher verwirrt haben, als dass es ihnen hilfreich war, da darin zahlreiche falsche Theorien verbreitet werden.²⁹⁶ Ein Beispiel sind die zahlreichen Kindslagenbilder (siehe Abbildung 4), die sich nach antiken Darstellungen richten. Die Abbildung zeigt, dass Rößlins Vorstellungen von der Anatomie des menschlichen Körpers nicht der Wirklichkeit entsprachen. Er übernahm ohne Prüfung die Vorstellungen, die der griechische Mediziner Soran im 2. Jahrhundert

²⁹⁴ Vgl. **Rößlin**: Rosegarten, S. 4.

²⁹⁵ Vgl. **Rößlin**: Rosegarten, S. 6 im Nachwort von Ortrun Riha und Ulrich Tröhler.

²⁹⁶ **Gubalke**: Hebamme im Wandel, S. 17.

nach Christus dargelegt hatte.²⁹⁷

Von Anatomie wussten die gelehrten Ärzte im Spätmittelalter oft nur wenig, da sie keine Leichen seziierten. Das war dadurch begründet, dass sie sich an den von den Konzilien des 12. und 13. Jahrhunderts immer wieder bestätigten Satz hielten: „Ecclesia abhorret a sanguine“ (Die Kirche schaudert vor dem Blut).²⁹⁸ Isenmann behauptet, dass Wundärzte oder Bader, also die nichtakademischen Heilpraktiker, hingegen seziierten.²⁹⁹ Hebammen haben zwar nicht durch Leichenöffnungen Wissen über den Körperbau einer Frau erlangen können; jedoch haben sie im Gegensatz zu den Stadtärzten in der Praxis Erfahrungen sammeln können.

Wegen des herrschenden Schambegriffs war es unvorstellbar, dass ein Stadtarzt, also ein Mann, eine Frau im Genitalbereich untersuchte oder während der Geburt praktisch eingriff.³⁰⁰ So wurde 1521 in Hamburg ein Arzt verbrannt, weil er einer Frau als Hebamme verkleidet beim Gebären geholfen hatte.³⁰¹ Die Geburtshilfe war demnach, wie auch die Analyse der Hebammenordnungen gezeigt hat, ein Bereich, in dem Frauen noch vergleichsweise lange in der täglichen Praxis selbstständig agieren konnten. Bis in die Neuzeit lag die praktische Geburtshilfe ausschließlich in den Händen von Hebammen, die dabei unabhängiger arbeiteten als heute. Erst im Laufe des 18. Jahrhunderts gab es auch ausgebildete männliche Geburtshelfer.³⁰²

Röblins Wissen entstammte nicht systematischen Experimenten oder empirischem Vorgehen; dies war ihm wie allen studierten Autoren der Zeit fremd.³⁰³ Hingegen ist der „Rosengarten“ eine Zusammenstellung dessen, was bis 1500 an theoretischer Literatur zu den oben genannten Themen verfasst wurde. Insbesondere stützte sich Röblin auf die griechischen Vorbilder Hippokrates und Galen, aber auch auf arabische und hochmittelalterliche Autoren.³⁰⁴ Seine Leistung bestand darin, das altbekannte „Wissen“ ungeprüft zusammenzufassen und an des Lateins Unkundige weiter zu geben. Das ist beachtlich, zeugt aber nicht von herausragenden medizinischen Fähigkeiten.

Auch losgelöst von Röblins Buch kann man ganz allgemein sagen, dass um 1500

²⁹⁷ Vgl. **Röblin**: Rosegarten, S. 3 im Nachwort von Ortrun Riha und Ulrich Tröhler.

²⁹⁸ Vgl. **Gubalke**: Hebamme im Wandel, S. 59.

²⁹⁹ Vgl. **Isenmann**: Deutsche Stadt, S. 36.

³⁰⁰ Vgl. **Röblin**: Rosegarten, S. 5-6 im Nachwort von Ortrun Riha und Ulrich Tröhler.

³⁰¹ Vgl. **Gubalke**: Hebamme im Wandel, S. 76.

³⁰² Vgl. **Steinhilber**: Gesundheitswesen Heilbronn, S. 160-163.

³⁰³ Vgl. **Beaufays**: Professionalisierung der Geburtshilfe, S. 41.

³⁰⁴ Vgl. **Röblin**: Rosegarten, S. 2-3 im Nachwort von Ortrun Riha und Ulrich Tröhler.

nur Erkenntnisse rezipiert wurden, anstatt eigene Experimente durchzuführen. Insofern hat sich im Spätmittelalter das Wissen der Ärzte nicht signifikant vermehrt im Vergleich zu vergangenen Jahrhunderten.³⁰⁵ Eine Besserung der theoretischen Ausbildung brachte erst die Renaissancemedizin, die von zahlreichen anatomischen und physiologischen Erkenntnissen und einer wissenschaftlicheren Herangehensweise gekennzeichnet ist.³⁰⁶ Im Bereich der Geburtshilfe kam es zum einschneidenden Wandel sogar erst im 18. Jahrhundert, als praktische, statistisch begründete Erfahrungen durch anatomisch-physiologische Beobachtungen geprüft werden konnten. Von Akademisierung der Medizin im eigentlichen Sinne kann erst im 19. Jahrhundert mit der Entstehung der Naturwissenschaften gesprochen werden.³⁰⁷

Isenmann bringt ein wenig polemisch zum Ausdruck, was von den gelehrten Ärzten um 1500 zu halten war:

„Auch Hundeharn und Krötenleber waren als Heilmittel in Gebrauch. Häufig hatte der Arzt eine Lieblingsarznei, die er als universales Heilmittel gegen Krankheiten aller Art anwandte. Am stärksten wirkte vielleicht die Ehrfurcht des Patienten vor der Autorität des studierten Arztes mit universitärem Titel.“³⁰⁸

Auch wenn wir nicht wissen, wie gut (oder schlecht) Arbeit und Kenntnisse der Hebammen war, liegt gleichwohl der Schluss nahe, dass eine erfahrene Hebamme besser über Geburten Bescheid wusste als ein akademischer Arzt, der keine Praxiserfahrungen und nur falsche Vorstellungen von der menschlichen Anatomie hatte.

3.2.3 Zusammenfassung: Bedeutung und Wissensstand der Stadtärzte

Im ersten Teil der Arbeit wurde gezeigt, dass die Stadtärzte in den Freiburger und Heilbronner Hebammenordnungen eine wichtige Rolle als Kontrollorgane einnahmen. In diesem Kapitel wurde nun deutlich, dass nicht nur die Arbeit von Hebammen, sondern auch die anderer Männer und Frauen, wie zum Beispiel der Wundärzte, Bader und Apotheker, von den Stadtärzten überwacht werden sollten. Eine Interpretation,

³⁰⁵ Vgl. **Röblich**: Rosegarten, S. 7-8 im Nachwort von Ortrun Riha und Ulrich Tröhler.

³⁰⁶ Vgl. **Isenmann**: Deutsche Stadt, S. 36- 37.

³⁰⁷ Vgl. **Röblich**: Rosegarten, S. 8 im Nachwort von Ortrun Riha und Ulrich Tröhler.

³⁰⁸ **Isenmann**: Deutsche Stadt, S. 37.

nach der dieser Konflikt auf ein Phänomen des Geschlechterkampfes reduziert wird, ist demnach nicht haltbar. Es handelt sich hingegen um einen Konflikt zwischen Akademikern und Laien. Es fällt auf, dass die Ärzte Widman und Rößlin ein negatives Bild von Hebammen, aber auch von anderen Heilpraktikern haben. Stadtärzte nahmen eine wichtige Stellung als Kontrollorgane des gesamten Gesundheitswesens ein. Der Rat beriet sich mit ihnen über den Entwurf von Ordnungen für verschiedene Heilberufe. Diese Position ermöglichte es diesen Medizinern, entscheidend auf die Schaffung der Hebammenordnungen einzuwirken.

Die Hebammenordnungen wurden von den Stadtärzten aufgrund ihrer Machtposition und nicht wegen überragender Praxiskenntnisse wesentlich beeinflusst. Wissen und Bedeutung der Stadtärzte klafften auseinander; es herrschte ein Missverhältnis zwischen ihren Kenntnissen und ihrer gesellschaftlichen Position.

Es ist jedoch anzumerken, dass aus den mangelnden praktischen Erfahrungen der Ärzte nicht geschlossen werden kann, dass diese ihrer Kontrollaufgabe nicht gerecht werden konnten. Auch heute stehen in Krankenhäusern die Ärzte über den Hebammen, obwohl letztere sich in der Geburtshilfe besser auskennen. Da heute wie auch damals nicht von studierten Medizinern erwartet wird, dass sie bei einer unproblematischen Geburt eingreifen, sind praktische geburtshilfliche Kenntnisse für die zufrieden stellende Erfüllung dieser Aufgabe nicht unbedingt Voraussetzung.

Schlussbetrachtungen

Welche Motive gab es für den Erlass der Hebammenordnungen? Wie wir gesehen haben, spielten hierbei sowohl der Stadtrat als auch die Stadtärzte eine entscheidende Rolle. Der Stadtrat fühlte sich verpflichtet, die Sittlichkeit in der Stadt zu erhalten und sich fürsorglich um die Schwangeren zu kümmern; der Stadtarzt hingegen hatte Interesse an medizinischer Kontrolle. Zudem ist es wichtig, die Hebammenordnungen nicht als Sonderfall, sondern im Kontext der allgemeinen Bürokratisierung zu sehen, die im Spätmittelalter sowohl das öffentliche als auch das private Leben grundlegend veränderte.

Die Frage nach den Motiven für den Erlass der Ordnungen muss differenziert betrachtet werden, da die Ordnungen aus Regensburg, Freiburg und Heilbronn unterschiedliche Intentionen haben. Einzig der Fürsorgegedanke steht in allen Ordnungen im Vordergrund. Der moralische Aspekt hingegen spielte in Regensburg eine geringe und in Freiburg gar keine Rolle. Ebenso wenig kann man in diesen Städten von einer Konkurrenzsituation zwischen Hebammen und Ärzten sprechen, wie sie in Heilbronn zum Ausdruck kam.

Im Folgenden wird nun zusammengefasst, inwiefern der Rat und die Ärzte für den Erlass und die inhaltliche Gestaltung der Ordnungen verantwortlich waren.

Die Tatsache, dass die Ordnungen überhaupt geschaffen wurden, ist im Zusammenhang mit der allgemeinen Bürokratisierung zu verstehen, die den Erlass einer Vielzahl von Ratsverordnungen mit sich brachte. Das gesamte städtische Leben wurde im Spätmittelalter den Regeln des Rates unterworfen. Im Zuge dessen entstanden die städtischen Ämter. Zu den Dienstämtern gehörten für das Gemeinwohl wichtige Berufe, so auch medizinische Berufe wie zum Beispiel Stadtärzte und Hebammen.

Die Hebammen standen so unter dem besonderen Schutz der Stadt.

Mehr noch als um den Schutz der Hebamme ging es dem Rat aber um den der Schwangeren. Dies gründet auf der Selbstwahrnehmung des Stadtrates als Verantwortlichem für das Fürsorgewesen. Der Rat engagierte sich nicht nur im Bereich der Geburtshilfe, sondern beispielsweise auch in der Armenfürsorge. Zum Schutz der schwangeren Frauen wurden in den untersuchten Ordnungen die Hebammen verpflichtet, jederzeit und für jede Frau, auch für die ärmeren, zur Geburtshilfe bereit zu sein. Die gesunde Geburt sollte ein gemeinschaftliches Ziel aller Hebammen sein, das sie selbstlos anzustreben hatten. Auch um die Frauen und Säuglinge im Wochenbett sollten sich die Hebammen kümmern. Ebenso zeugen einige Vorschriften, die die medizinische Kontrolle der Hebammen beinhalten, von dem Wunsch der Ratsherren, die Schwangeren und das Kind vor Verletzungen und Tod zu bewahren. Der Fürsorgegedanke muss also als Kerngedanke aller untersuchten Hebammenordnungen betrachtet werden.

So wie der Schutz der Schwangeren ging auch die moralische Kontrolle der Schwangeren und Hebammen vom Rat aus. Sie fußt auf dem Anspruch des Rates, sich als moralische Instanz über die Bürger zu stellen, um die öffentliche Ordnung zu wahren. Mehr noch war es das Ziel des Rates, Gott gnädig zu stimmen und so die Stadt vor Unglück zu schützen. Zahlreiche Sitten-, Kleider- und Luxusordnungen sprechen für ein massives Eingreifen des Rates in das Privatleben der Bürger. Je größer der reformatorische Einfluss war, desto strenger wurde die Sittenkontrolle.

In diesem Kontext sind die Heilbronner Hebammenordnungen zu sehen, die zur Anzeige von Abtreibungen, Missgeburten und unehelichen Kindern anhalten; Hebammen wurden zu sittlichem Lebenswandel verpflichtet und abergläubische Rituale wurden verboten. Wegen der strengen moralischen Kontrolle erinnern die Heilbronner Ordnungen inhaltlich mehr an die restriktiveren Hebammenordnungen aus der Reformationszeit als an die Freiburger und die Regensburger, die in der gleichen Zeit entstanden. Dies ist auf den frühen Einfluss reformatorischer Gedanken in Heilbronn zurückzuführen. In vorreformatorischer Zeit wurden urchristliche Werte und Gebote wieder mehr betont, was die Einstellung zum Ehebruch und somit auch zu unehelichen Geburten veränderte. So findet sich in der Heilbronner Ordnung die Pflicht, uneheliche Kinder zu melden. Im Jahre 1510 wird dann auch der Freiburger Ordnung hinzugefügt, dass Vater und Mutter bei der Geburt eines unehelichen Kindes angezeigt werden müssen.

Christliche Ethik spielt aber auch in der Regensburger Ordnung eine Rolle, wenn auch in geringerem Maße. So werden dort, wie auch in Heilbronn, die Hebammen verpflichtet, das Seelenheil des Kindes mit Hilfe von Kaiserschnitt und Nottaufe zu retten. In Krisenzeiten nimmt grundsätzlich die Intoleranz zu und so kam es, dass Regensburg in schwieriger wirtschaftlicher Lage während des Hussiten-Konflikts mit verstärkter Judenfeindlichkeit reagierte und den Hebammen verbot, jüdischen Schwangeren bei der Geburt zu helfen.

Neben der moralischen war auch die medizinische Kontrolle ein wichtiger Aspekt der Hebammenordnungen. Die Aufnahme von Vorschriften zur medizinischen Kontrolle liegt zum einen in dem Fürsorgegedanken des Rates begründet.

Andererseits ist sie, insbesondere in Heilbronn, aber auch in Freiburg auf die Bedeutung der Ärzte zurückzuführen. Diese waren in Heilbronn und Freiburg die Kontrollorgane, die über die medizinischen Maßnahmen der Hebammen wachten. In Freiburg teilten sie sich diese Aufgabe mit einer Gruppe von Patrizierinnen. In Regensburg hingegen hatten die Ärzte keine Kontrollfunktion. Die Überwachung der Hebammen lag hier allein in der Hand der Patrizierinnen. Allerdings wurde auch hier, wie in den anderen Städten, die Hebammenordnung von den Stadtärzten vorgeschlagen und vom Rat beschlossen.

Während in den Freiburger Ordnungen ein Kompetenzstreit zwischen Stadtärzten und Hebammen nur angedeutet wird, so wird dieser in Heilbronn offensichtlich. Dieser Konflikt, der von dem Monopolanspruch der Stadtärzte genährt wurde, begrenzte sich nicht auf die Hebammen. Diese Ärzte richteten sich indessen gegen alle nicht-akademischen Heilpraktiker, wohl in dem Versuch, die Konkurrenz zu minimieren. Daher ist die These der feministisch orientierten Historikerinnen, dass der zunehmende Einfluss der männlichen Stadtärzte einzig als ein Phänomen des Geschlechterkampfes zu sehen ist, nicht haltbar. Die Ärzte unterschieden nicht zwischen männlichen und weiblichen nichtakademischen Heilpraktikern, sondern verachteten beide gleichermaßen. Es handelte sich also um einen Konflikt zwischen Akademikern und Nichtakademikern und nicht um einen zwischen den Geschlechtern.

Die studierten Ärzte konnten die Kontrolle des städtischen Gesundheitswesens übernehmen. Es galt zu überprüfen, ob sich diese Stellung durch herausragendes Wissen legitimieren ließ. Man kann feststellen, dass die Zeit um 1500 sich nicht durch neue Theorien oder empirische Vorgehensweise auswies, sondern dass nur ungeprüft das Wissen der letzten Jahrhunderte wiederholt wurde. Insbesondere aber hatten die ge-

lehrten Ärzte weniger Praxiserfahrung als nicht-akademische Heilpraktiker. Im Falle der Geburtshilfe ist dieser Unterschied besonders eklatant, da den Ärzten die praktische Geburtshilfe aus sittlichen Gründen sogar verboten war.

Insofern war die in den Freiburger und Heilbronner Hebammenordnungen festgelegte Rolle des Stadtarztes als Kontrollorgan nicht auf einen Kenntnisvorsprung gegenüber den Hebammen zurück zu führen, sondern auf das durch lange universitäre Studien geprägte Selbstbewusstsein der Ärzte. Insbesondere jedoch hatten sie dank ihres Studiums ein höheres Ansehen in der Gesellschaft und somit im Gegensatz zu den Hebammen mehr Einfluss auf den Rat. Diese Rolle der Stadtärzte ist ein wichtiger Grund für die Schaffung der Hebammenordnungen.

Tabelle 2 fasst zusammen, welche Funktionen die Ordnungen hatten und wie diese motiviert waren.

Funktion	Gründe
Schutz der Schwangeren der Hebammen	<ul style="list-style-type: none"> • Interesse des Rates an der Fürsorge • Bürokratisierung
Kontrolle der Schwangeren	<ul style="list-style-type: none"> • Interesse des Rates an moralischer Kontrolle
der Hebammen (medizinisch)	<ul style="list-style-type: none"> • Interesse des Rates an der Fürsorge • Bedeutung der Ärzte
der Hebammen (moralisch)	<ul style="list-style-type: none"> • Interesse des Rates an moralischer Kontrolle

Tabelle 2: Funktionen der Hebammenordnungen - Gründe für den Erlass der Ordnungen

In der Einleitung sind einige Thesen der Forschung vorgestellt worden, mit denen man versuchte, den Erlass der Hebammenordnungen zu begründen. So wurde behauptet, dass es ein Ziel der Ordnungen war, die Hebammen aus der Geburtshilfe zu verdrängen oder zu unselbstständigen Helferinnen zu degradieren. Für die Zeit um 1500 trifft dies jedoch nicht zu. Hebammen arbeiteten weiterhin im Bereich der täglichen Geburtshilfe selbstständig, sogar in Heilbronn, wo die Hebammen mehr als in anderen Städten kontrolliert wurden. Männer waren aus dieser Domäne ausgeschlossen. Zwar wurden Hebammen in Heilbronn aus anderweitiger medizinischer Betätigung verdrängt, die nicht im eigentlichen Sinne zur Geburtshilfe gehörte. Im

Zuge der allgemeinen klareren Absteckung der Kompetenzen und Berufszweige wurden also auch die Hebammen dazu gezwungen, sich auf ihre ursprüngliche Aufgabe zu besinnen. Die Geburtshilfe hingegen blieb bis zum 18. Jahrhundert eine Frauendomäne. Ärzte sollten während einer Geburt nur in Ausnahmefällen herbeigerufen werden.

Abschließend soll auf die in der Einleitung erwähnte Hexenforschung eingegangen werden, die eine auffallend hohe Opferzahl von Hebammen in der Hexenverfolgung vermutet. Es hatte sich also die Frage gestellt, ob der Rat die Hebammenordnungen erlassen hatte, weil die Hebammen unter dem Verdacht der Hexerei standen. In Heilbronn wird zwar den Hebammen gegenüber ein Misstrauen ausgedrückt, da Missgeburten angezeigt werden müssen und abergläubische Handlungen verboten werden; jedoch wird in keiner der Hebammenordnungen den Hebammen explizit Hexerei vorgeworfen. Dies widerlegt jedoch nicht unbedingt, dass Hebammen in besonderem Maße verfolgt wurden. Erstens waren um 1500 erst die leisen Anfänge der Hexenverfolgung zu beobachten; zweitens kann es auch sein, dass schon um 1500 zwar viele Hebammen unter Hexereiverdacht standen, dass dies aber nicht in die Ordnungen aufgenommen wurde. Der Brief des Stadtarztes Widman deutet das an. Grundsätzlich ist es möglich, dass viele Menschen in den Fähigkeiten der Hebammen dämonische Kräfte wirken sahen, da Heilkunst und Magie in engem Zusammenhang gesehen wurden.³⁰⁹ Jedoch kann man an der Tatsache, dass dieser Punkt keine Erwähnung in den Ordnungen fand, ablesen, dass die Stadträte die Hebammen nicht verdächtigten. Der Vorwurf der Hexerei kann kein Grund für die Schaffung der Hebammenordnungen gewesen sein.

³⁰⁹ Vgl. **Ketsch**: Frauen im Mittelalter, S. 260, 272.

Literaturverzeichnis

Amberg, Silke: Ehe und Ehebruch. In: **Zotz, Thomas/Lorenz, Sönke/Karlsruhe, Badisches Landesmuseum** (Hrsg.): Spätmittelalter am Oberrhein. Alltag, Handwerk und Handel. 1350-1525. Band 2 (Aufsatzband), Stuttgart: Jan Thorbecke Verlag 2001, S. 323–327.

Anonym: Göttinnen, Magie und Rituale. Die Verdrängung der Frauen. (http://irmgard.hunet.at/frauen_verdraengung.html) – Zugriff am 11. Dezember 2002.

Anonym: Weise Frauen. Ihr Leben und ihr Tod. (<http://www.hagazussa.ch>) – Zugriff am 11. Dezember 2002.

Beaufays, Sandra: Professionalisierung der Geburtshilfe. Machtverhältnisse im gesellschaftlichen Modernisierungsprozeß. Wiesbaden: Deutscher Universitätsverlag 1997.

Boockmann, Hartmut: Die Stadt im späten Mittelalter. München: C. H. Beck Verlag 1986.

Burckhard, Georg: Die deutschen Hebammenordnungen von ihren ersten Anfängen bis auf die Neuzeit. Band 1, Heft 1, Leipzig 1912.

Daumen, Arndt: Frauenalltag im Arbeitsleben. In: **Zotz, Thomas/Lorenz, Sönke/Karlsruhe, Badisches Landesmuseum** (Hrsg.): Spätmittelalter am Oberrhein. Alltag, Handwerk und Handel. 1350-1525. Band 2 (Aufsatzband), Stuttgart: Jan Thorbecke Verlag 2001, S. 319–322.

Ehrenreich, Barbara/English, Deidre: Hexen, Hebammen und Krankenschwestern. The Witches are Back. München: Verlag Frauenoffensive 1975.

Fasbender, Heinrich: Geschichte der Geburtshilfe. Hildesheim: Georg Olms Verlagsbuchhandlung 1964. Reprografischer Nachdruck der Ausgabe Jena 1906.

Fischer, Thomas: Städtische Armut und Armenfürsorge im 15. und 16. Jahrhundert: sozialgeschichtliche Untersuchungen am Beispiel der Städte Basel, Freiburg i.Br. und Straßburg. Göttingen: Schwartz Verlag 1979.

Flügge, Sibylla: Hebammen und heilkundige Frauen. Recht und Rechtswirklichkeit im 15. und 16. Jahrhundert. Frankfurt am Main: Stroemfeld/Nexus Verlag 1998.

Gubalke, Wolfgang: Die Hebamme im Wandel der Zeiten. Hannover: Staude Verlag 1964.

Haberling, Else Luise: Der Hebammenstand in Deutschland von seinen Anfängen bis zum Dreißigjährigen Krieg. Berlin/Osterwick 1940.

Haverkamp, Alfred: Judenvertreibungen in Mittelalter und Frühneuzeit - Erscheinungsformen und Zusammenhänge, Betrachtungsweisen und Erkenntnischancen. Zur Orientierung. In: **Burgard, Friedhelm/Haverkamp, Alfred/Mentgen, Gert** (Hrsg.): Judenvertreibungen in Mittelalter und früher Neuzeit. Hannover: Verlag Hahnsche Buchhandlung 1999, S. 1–22.

Isenmann, Eberhard: Die deutsche Stadt im Spätmittelalter. Stuttgart: UTB Verlag Eugen Ulmer 1988.

Keil, Gundolf: Rößlin, Eucharius d.Ä. In: **Angermann, Norbert und andere** (Hrsg.): Lexikon des Mittelalters. Band 7, München: Lexma Verlag 1995, S. 1043–1045.

Ketsch, Peter: Frauen im Mittelalter. Band 1: Frauenarbeit im Mittelalter. Quellen und Materialien, Düsseldorf: Pädagogischer Verlag Schwann-Bagel 1983.

Knefelkamp, Ulrich: Das Gesundheits- und Fürsorgewesen der Stadt Freiburg im Breisgau im Mittelalter. Freiburg: Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau 1981.

Kruse, Britta-Juliane: Verborgene Heilkünste. Geschichte der Frauenmedizin im Spätmittelalter. Berlin/New York: de Gruyter Verlag 1996.

Labouvie, Eva: Zauberei und Hexenwerk. Ländlicher Hexenglaube in der frühen Neuzeit. Frankfurt/Main: Fischer Verlag 1991.

Lexner, Matthias: Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. Repografischer Nachdruck der Ausgabe Leipzig 1878. Band 1, Stuttgart: S. Hirzel Verlag 1974.

Lexner, Matthias: Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. Repografischer Nachdruck der Ausgabe Leipzig 1878. Band 3, Stuttgart: S. Hirzel Verlag 1974.

Löhmer, Cornelia: Die Welt der Kinder im fünfzehnten Jahrhundert. Weinheim: Deutscher Studien Verlag 1989.

Nauck, Ernst Theodor: Aus der Geschichte der Freiburger Wundärzte und verwandter Berufe. Freiburg: Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau 1965.

Pauritsch, Gertrude/Frakele, Beate/List, Elisabeth (Hrsg.): Kinder machen. Strategien der Kontrolle weiblicher Fruchtbarkeit. Wien: Wiener Frauenverlag 1988.

Roecken, Sully/Brauckmann, Carolina: Margaretha Jedefrau. Freiburg: Kore Verlag 1989.

Röblin, Eucharius: Der Swangern Frauwen vnd hebammen Rosegarten. Faksimiledruck nach dem Original aus Straßburg von 1513. Wutöschingen: Antiqua Verlag 1993.

Schmolz, Helmut: Reformation in Heilbronn. Historische Streiflichter. In: **Schmolz, Helmut/Heilbronn, Stadt** (Hrsg.): 450 Jahre Reformation in Heilbronn. Ursachen, Anfänge, Verlauf (bis 1555). Heilbronn: Stadtarchiv Heilbronn 1980, S. 52–64.

Schormann, Gerhard: Hexenprozesse in Deutschland. 3. Auflage. Göttingen: Vandenhoeck Kaufmann und Ruprecht 1986.

Steinhilber, Wilhelm: Das Gesundheitswesen im alten Heilbronn. 1281-1871. Band 4, Heilbronn: Archiv der Stadt Heilbronn 1956.

Unverhau, Dagmar: Frauenbewegung und historische Hexenverfolgung. In: **Blauert, Andreas** (Hrsg.): Ketzer - Zauberer - Hexen. Frankfurt/Main: Suhrkamp 1990, S. 241–283.

Winckelmann, Otto: Das Fürsorgewesen der Stadt Strassburg vor und nach der Reformation bis zum Ausgang des sechzehnten Jahrhunderts. Ein Beitrag zur deutschen Kultur- und Wirtschaftsgeschichte. Band 1, Leipzig: Vermittlungsverlag von M. Heinsius Nachfolger 1922.

Ziwes, Franz-Josef: Territoriale Judenvertreibungen im Südwesten und Süden Deutschlands im 14. und 15. Jahrhundert. In: **Burgard, Friedhelm/Haverkamp, Alfred/Mentgen, Gert** (Hrsg.): Judenvertreibungen in Mittelalter und früher Neuzeit. Hannover: Verlag Hahnsche Buchhandlung 1999, S. 165–188.

Tabellenverzeichnis

- | | |
|---|----|
| 1 Übersicht über die Funktionen der Hebammenordnungen in den untersuchten Städten | 54 |
| 2 Gegenüberstellung von Funktionen der Hebammenordnungen und den Gründen für den Erlass der Ordnungen | 84 |

Abbildungsverzeichnis

Abbildung auf Titelseite: In: Röblin : Rosegarten, S. E iii.	1
1 Haube und Kleid der ehrbaren Nürnberger Frauen, Zeichnung von Albrecht Dürer, 1527. In: Ketsch : Frauen im Mittelalter, S. 292.	14
2 Instrumente für die Geburtshilfe nach Rueffs Hebammenlehrbuch, Mitte des 16. Jahrhunderts. In: Gubalke : Hebamme im Wandel, S. 80.	31
3 Geburtsstuhl. In: Röblin : Rosegarten, S. D.	33
4 In einem birnenförmigen Uterus schwimmendes Kind - Eierstöcke, Placenta und Nabelschnur fehlen. In: Röblin : Rosegarten, S. D iii.	77

Ich erkläre, dass ich die Arbeit selbstständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt habe und dass alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken entnommen sind, durch Angabe der Quellen als Entlehnungen kenntlich gemacht worden sind.